Landgraf

Hermann I. von Thüringen

und seine Familie.

Eine historisch-genealogische Skizze

von

Dr. utr. jur. Christian Haeutle,
I. Secretär am K. bayer. allg. Reichsarchive zu München.

Separatabdruck aus dem V. Bande der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.

Jena,
Friedrich Frommann.
1862.

DONUM

LUDOVICI II.

AUGUSTISSIMI

BAVARIÆ REGIS.

III.

Landgraf Hermann I. von Thüringen und seine Familie.

Eine historisch-genealogische Skizze

von

Dr. utr. jur. Christian Haeutle,
I. Secretär am K. bayer. allg. Reichsarchive zu München.

Vorwort.

Es kann nicht oft genug gesagt, nicht eindringlich genug hervorgehoben werden, daß die Wissenschaft der Genealogie noch immer weit unter dem Standpunkte sich befindet, der ihr in unserer Zeit der kritischen Geschichtsforschung eigentlich gebührt.

Möglichst genaue und vollkommen genealogische Daten sind zum Aufbau einer Geschichte, welche nach allen Seiten hin befriedigen soll, geradezu unentbehrlich. Sie bilden gleichsam das Gerippe, aus welchem der Historiker, indem er es mit dem Gewebe seiner Darstellungen umkleidet, allmählich jene vollendeten Gestalten schafft, deren Anblick uns mit so gerechter Bewunderung erfüllt.

In diesem Sinne suchten wir an der Familie Herzogs Otto I. von Bayern eine Probe zu liefern. Dessen älteste Tochter, die an den Landgrafen Hermann I. von Thüringen vermählte Sophie, liegt mit ihrem Gemahle und ihren Kindern in möglichst vollkommener genealogischer Bearbeitung fertig dem Leser hier vor Augen.

Niemand schrecke übrigens vor dem scheinbaren Umfange eines solchen Unternehmens zurück, auch wenn eine größere Reihe von Regenten ins Auge gefaßt werden sollte. Nur für die ältere Zeit (1100 — 1300) läßt sich, wie auch vorliegende Arbeit darthut, trotz alles Forschens nicht immer Vollkommenheit erzielen, aber schon Mitte des 14. Jahrhunderts fließen die Quellen für genealogische Zwecke reichlicher, und weiter herauf strömt uns das Material in einer Weise entgegen, die jede Befürchtung, daß seine Ausbeutung zu viel Zeit beanspruchen würde, überflüssig macht.

Da es Hauptaufgabe war, die betreffenden Daten aus den Quellen zu berichtigen und zu ergänzen, so möchte gegenüber den vielen Anführungen der letztern nicht wohl von einem bloßen Citatenprunke die Rede sein.

Hinsichtlich der, wie wir fühlen, mangelhaften Anordnung des Ganzen kommt zu bemerken, daß vorliegende nicht mühelose Arbeit, weil anfänglich selbst zu einem fortlaufenden Commentar genealogischer Daten bestimmt, auf Noten deshalb keineswegs berechnet war. Durch das Zusammenschieben der einzelnen Abschnitte in selbständige Abhandlungen ergab sich aber in der Folge öfters eine solche Anhäufung gleichartiger oder doch nur minder wichtiger Gegenstände, daß eine Verweisung derselben in Noten nicht wohl umgangen werden konnte.

Man möge uns den Mangel einer planmäßigeren Durchführung um so mehr nachsehen, als die völlige Umarbeitung des ganzen Elaborates einen uns leider nicht zu Gebot stehenden Zeitaufwand erfordert haben würde.

Schließlich empfehlen wir selbes wohlwollender Beurtheilung, und thüringischen Forschern zur freundlichen Berichtigung.

München, den 11. Juni 1862.

Dr. Chr. Haeutle.

Inhaltsanzeige.

I.

Wann ist Landgraf Hermann I. geboren? — Sein Beiname. Wann trat er die Regierung an? — Pfalzgrafschaft in Sachsen. — Sein Kreuzzug. Wann starb er, und wo wurde er begraben?

Bestimmte Nachrichten über Hermann's Geburtsjahr fehlen, doch läßt sich aus dem Zusammenhalt verschiedener Umstände zu annäherungsweiser Gewißheit dafür kommen.

Vor allem ist uns das Vermählungsjahr seines Vaters, des Landgrafen Ludwig II. bekannt, welcher eine Halbschwester Kaisers Friedrich I. (Barbarossa) zur Gemahlin hatte.

Die Historia de landgraviis Thuringiae (bei Pistorius-Struvius[1]), R. R. Scriptores I. 1296 sq.; bei Eccard, Historia geneal. Princ. Sax. hier p. 378) sagt hierüber: Aō. 1140 Lodewicus etc. adhuc puer, duxit in uxorem Juttam, filiam praenominati Conradi Regis, und ähnlich äußert sich das Chronic. Sampetrinum (bei Mencke, Script. R. R. Germanicar. III. 216): Anno 1140 Ludewigus admodum puer clementia Regis ac Principum Thuringiae adeptus est principatum.

Man vergleiche noch die Annales breves (bei Eccard a. a. O.

1) Sie wurde später in verbesserter Gestalt „duplo auctior, multoque emendatior editione Pistoriana von J. G. Eccard in dessen Historia genealogica Principum Saxoniae Superioris p. 351 sq. herausgegeben, welche Ausgabe wir forthin ausschließlich allegiren werden. Wegele in seiner Vorrede zu den Reinhardsbrunner Annalen (S. XVII) hält indes nicht viel von dieser Ausgabe. Man vergl. R. v. Liliencron's gelehrte Untersuchungen über die Quellen der Chronik des Joh. Rothe in Bd. III. der Thür. Geschichtsquellen, Vorrede S. XIV ff.

p. 349), dann Teuthorn (Ausführl. Gesch. der Hessen von ihrem Ursprunge ꝛc. III. 108) und Schumacher (Vermischte Nachrichten zur Sächs. Gesch. Sammlg. 4. S. 10).

Schon der Ausdruck „adhuc" und „admodum puer" belehrt uns, daß es sich hier vorerst nur um eine Verlobung, keine wirkliche Ehe handle. Auch sprechen sich die Reinhardsbrunner Annalen (ed. Wegele S. 30 f.) wirklich nur in diesem Sinne aus: „desponsata fuit eidem soror ejusdem regis et Friderici Ducis postea Imperatoris Jutta Landgravia 1140."

Die wirkliche Vermählung Ludwig's II. erfolgte zehn Jahre später, im Jahr 1150, worüber das Chronicon Terrae Misnensis (bei Mencke a. a. O. II. 322), Teuthorn, Schumacher ꝛc. nachgesehen werden können. Auch Pistorius selbst (in seiner Ausgabe der Hist. de Landgr.) transferirt, wie wir glauben, richtig das Vermählungsjahr Ludwig's auf 1150.

Steht dieses fest [1]), so hält es nicht schwer, die Geburtszeit seiner Söhne ziemlich annähernd zu bestimmen.

Daß Hermann unter diesen nicht der jüngste war, wie nach den Reinhardsbrunner Annalen auch Gervais (Landgraf Hermann ꝛc. bei Raumer, histor. Taschenbuch, neue Folge, Jahrgang IV. S. 142) annimmt, sondern Ludwig's zweitgeborner Sohn gewesen, haben schon Teuthorn (a. a. O. III. 174 ff.) und Schumacher (a. a. O. Sammlg. 5. S. 20) außer allen Zweifel gestellt.

Wir nehmen also als Geburtsjahr Hermann's in runder Zahl das Jahr 1152 an.

Weiter herabzugehen gestattet schon der Umstand nicht, daß Ludwig's II. älteste Söhne, Landgraf Ludwig III. und unser Hermann sich 1161 zum Behufe ihrer wissenschaftlichen Heranbildung bereits in Paris befanden, folglich damals mindestens 10—12 Jahre zählen mußten [2]).

---

1) Galetti (Gesch. v. Thüringen II. 123) nimmt 1148 an.

2) Von diesem Aufenthalt der Hessischen Prinzen in Frankreichs Hauptstadt sprechen J. J. Winckelmann, Beschreibung der Fürstenthümer Hessen ꝛc. Th. IV. 439 f. Falkenstein, Thür. Chron. II. 666, Teuthorn, Schumacher, Galetti, Adelung ꝛc. — Letzterer erwähnt (im Directorium i. e. Chronol. Ver-

Auch ist bekannt, daß Ludwig III., als er 1172 zur Regierung gelangte, nicht nur schon mündig gewesen, sondern im gedachten Jahre bereits gegen die Söhne Albrecht's (des Bären) persönlich zu Felde zog. Rommel (Geschichte von Hessen rc. I. 263).

Dies alles setzt bei Ludwig III. im Jahre 1172 bereits ein Alter von mindestens 20, also bei unserm Hermann von circa 18 Jahren voraus.

Hiezu kommt noch, daß ein jüngerer Bruder beider Fürsten, Namens Friedrich, bereits 1171 den geistlichen Stand erwählte, und schon 1175 als Probst von St. Stephan in Mainz vorkommt. Schumacher (a. a. O. Sammlg. 5. S. 20). Kaum läßt sich annehmen, daß er vor Erreichung eines Alters von 16—18 Jahren diesen Stand erwählt, womit Teuthorn's Angabe (a. a. O. III. 179), daß Friedrich um 1153 geboren sein müsse, genau übereinstimmt.

Schließlich weicht unsere Conjectur hinsichtlich des Alters Hermann's von der Annahme Gervais' (Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen im Heft 1. Band VI. der neuen Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiquar. Forschungen S. 123. Note 3) nur unbedeutend ab, indem dieser Autor ihn 1154 geboren sein läßt, wobei aber noch zu bemerken kommt, daß er ihn für Ludwig's II. jüngsten Sohn erklärt.

Wir kommen zu Hermann's Beinamen.

Dietrich von Apolda, der gegen das Ende des 13. Jahrhunderts das Leben der heiligen Elisabeth beschrieb [1]), nennt ihn (bei Canisius, Lectiones antiquae IV. 118) „Principem illustrem valde virum utique strenuum et acerem in hostes" und ähnlich sagt Mönch Berthold (seine Vita Ludovici IV. hat H. Rückert aus einer altdeutschen Ueber-

zeichnisse der Quellen der Süd-Sächs. Geschichte S. 89) die in der That merkwürdige Urkunde von 1161, in welcher der Landgraf seine Söhne dem König Ludwig VII. von Frankreich dringend anempfiehlt. Sie ist bei Freher (R. R. Germ. Script. I. 426. nro. XIII) und auch bei Winckelmann (a. a. O.) abgedruckt. Ueber ihre Echtheit gab es unter den hessischen Autoren viel Streit, aber Heusinger hat sie gegen Schlegel, wie Teuthorn (a. a. O. III. 140 f.) erzählt, „mit so triftigen Gründen behauptet, daß keinen Augenblick daran gezweifelt werden kann."

1) Vergl. über ihn W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 388.

setzung des Ködiß von Salfeld edirt — hier S. 6. —): „her was uz der maze gestrenge unde heftig wedir sine viende."

Auch die Reinhardsbrunner Annalen (S. 32) enthalten eine hieher bezügliche Stelle: „Ludewicus II. suscepit etc. et Hermannum illustrem huius provincie principem," was die eben erwähnte Vita Ludovici mit „ein edeler dorchluchtir furste" gibt.

Hieraus wohl nahmen neuere Autoren Veranlassung, dem Landgrafen Hermann den Beinamen „der Erlauchte" [1]) zu geben, welcher sich z. B. bei Winckelmann (a. a. O. VI. 241), bei Teuthorn (a. a. O. III. 176) u. s. w. findet.

Urkundlich nennt sich Hermann in der Regel: Turingie Lantgravius, Saxonie Palatinus. Vergl. Schumacher (a. a. O. Sammlg. 3. S. 41). Wir kommen damit auf die Frage, wann er die Regierung als Landgraf Thüringens angetreten hat.

Sie beantwortet sich leicht, denn am 16. Octbr. 1190 segnete sein kinderloser Bruder Ludwig III. [2]) das Zeitliche. So sagen die hierin gewiß gut unterrichteten Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 52), so lautet seine Grabschrift (in den Monumentis Landgrav. bei Mencke a. a. O. II. 824. und in der Thuringia sacra p. 98), während die

1) Bayerische Autoren stritten sich, ob „Illustris, der Erlauchte", als eine Ehrenbezeichnung für regierende Fürsten, oder als ein gewöhnlicher Beiname zu betrachten sei, den zu jener Zeit alle Fürsten gebrauchten, oder doch gebrauchen konnten. Letzterer Ansicht sind z. B. Finsterwald, Böttiger, Häusser, während J. B. Haub (in s. Dissertatio de Ottone illustri etc., Heidelberg sine an. p. 3) zu zeigen bemüht ist, daß außer Otto II. von Bayern bloß mehr zwei deutsche Fürsten den Beinamen „Illustris" führten, nemlich Herzog Otto I. von Sachsen († 912) und Heinrich, der bekannte Markgraf dieses Beinamens von Meißen. Man vergl. Böttiger (Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen I. 206. Note 1), und Dr. F. W. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten (II. 142). Letzterer erblickt in Illustris gleichfalls einen auszeichnenden Beinamen, während die Sächs. Merkwürdigkeiten (S. 298. Note k) das Gegentheil behaupten. Ueber die frühere Bedeutung des Wortes Illustris ist das Glossarium mediae et infimae Latinitatis von Du Cange B. III. (in Henschel's Ausgabe) S. 762 f. nachzusehen, und in seiner speciellen Anwendung auf weltliche Große J. Ficker, vom Reichsfürstenstande I. 150 ff.

2) Ueber diese Art, die Thüringischen Landgrafen zu zählen, wolle man weiter unten Abschn. VII. nachsehen.

Annales breves (bei Eccard a. a. O. p. 550), Hartmann (Histor. Hassiaca I. 84) und Rommel (a. a. O. I. 265) [1]) ihn am 26. Octbr. sterben lassen.

Ludwig II. hatte am 6. April 1180 die durch den Tod Albert's II. von Sommerschenburg erledigte Pfalzgrafschaft von Sachsen als eröffnetes Reichslehen von Kaiser Friedrich I. verliehen bekommen. Auf dem Erfurter Reichstage (Nov. 1181) trat er dieselbe mit Einwilligung des Kaisers an unsern Hermann ab, worüber das Chronic. Sampetrinum (Mencke III. 229), die Annales Reinhardsbrunneuses (a. a. O. S. 91), die Annales S. Petri Erphesfurd. (bei Pertz, Script. XVI. 25) u. s. w. verglichen werden können.

Variirend gibt diese Sache Gervais (a. a. O. bei Raumer IV. 156 ff.). Vergl. Schumacher (a. a. O. Sammlg. 5. S. 27) und Rommel (a. a. O. I. 265).

Dem Zuge seiner Zeit folgend, hatte Landgraf Hermann auf dem Reichstage zu Gelnhausen im Nov. 1195 mit noch vielen andern deutschen Fürsten das Kreuz genommen; Chronic. Sampetrinum (a. a. O. III. 232), Paul. Langii Chron. Citizense (bei Pistor-Struve a. a. O. I. 1166). Vergl. noch Raumer (Gesch. der Hohenstaufen III. 66) und Wilken (Gesch. der Kreuzzüge Thl. V. S. 16).

Hermann trat aber seinen Kreuzzug erst „mense Januarii", wie P. Langius in seinem Chron. Nvmburg. (bei Mencke II. 27) hat, oder, wie Schumacher (Sammlg. 6. S. 9) aus verschiedenen Urkunden wahrscheinlich macht, die der Landgraf noch 1197 ausstellte, gar erst gegen den Monat Mai dieses Jahres an.

Ueber sein Verweilen in Asien, seine Betheiligung an den Kriegsoperationen, und seine Heimkehr enthält der Burchardus Biberacensis (in der G. A. Christmann'schen Ausgabe p. 106) [2]), dessen Angaben fast wörtlich in die Historia Terrae sanctae (bei Eccard, Corpus Histor. medii aevi II. 1354) übergegangen sind, einige kurze Notizen. Vergl. damit Hartmann (Histor. Hass. I. S. 87).

Die Ankunft in Deutschland erfolgte „circa festum S. Jacobi

1) Vergl. aber I. 221. Note 67. a. a. O. bei Rommel.

2) Vergl. über ihn Boehmer, Regesta Imperii v. 1198—1254 neu bearbeitet, Einleitung S. LXX, und Wattenbach (a. a. O. S. 414 f.).

1198", was wir aus dem Erphordianus antiquitatum variloquus (bei Mencke a. a. O. II. 482) ersehen. Vergl. Chron. Citizense a. a. O. I. 1166, Boehmer (Reg. Imp. 1198—1254 Reichssachen S. 365) und Gervais (a. a. O. S. 189).

Der letztgenannte Autor scheint ihn, indem er Hermann's Betheiligung an der Belagerung von Ptolemais bei einer frühern Heerfahrt erwähnt, und also zwei Kreuzzüge desselben annimmt, mit seinem Bruder Ludwig III. zu verwechseln, welcher sich in der That bei gedachter Belagerung rühmlichst auszeichnete. Vergl. den Burchardus (a. a. O. S. 89 f.).

Daß Hermann auch hieran Theil genommen habe, findet sich in den Quellen nirgends angegeben, und ist eben so wenig wahrscheinlich.

Wir kommen weiters auf Hermann's Tod und Begräbnis zu sprechen. Bei weitem die Mehrzahl der thüringischen Geschichtsschreiber gibt Gotha als Sterbeort des Landgrafen an; so Chron. Sampetr., Historia de Landgr. bei Eccard, Chron. Terrae Misn.; so das Chron. Ecclesiastic. Nicolai de Siegen (im Bd. II. der Thür. Geschichtsquellen S. 348); so Ursinus, Spangenberg, Schmincke, Falckenstein, Schumacher u. s. w. Gleichwohl scheint mir die (allerdings auf ein- und dasselbe hinauslaufende) Angabe des Auctor Rythmicus de Vita S. Elisabethae (bei Mencke II. 2048), wo Schloß Grimmenstein als Hermann's Sterbeort bezeichnet ist, genauer und richtiger zu sein. Wo einst Grimmenstein stand, welches 1567 in Folge der Grumbachischen Händel geschleift wurde, genau an derselben Stelle erhebt sich jetzt das herzogliche Schloß Friedenstein in Gotha.

Dem Autor Rythm. folgen Rudolphi (Gotha diplom. Theil I. cap. 5. S. 25[a], womit aber Thl. V. Buch 4. S. 146[b] zu vergleichen ist) und von den Neuern Gervais (a. a. O. S. 237).

Tentzel, welcher im Suppl. II. Histor. Gothan. p. 535 sq. beide Behauptungen abwägt, entscheidet sich schließlich auch für Gotha, während Dr. Möller (Urkundl. Gesch. des Klosters Reinhardsbrunn S. 10) unsern Hermann gewiß unrichtig in Eisenach sterben läßt.

Was die Sterbzeit Hermann's antrifft, so haben die meisten ältern Quellen das Jahr 1215. In einer derselben, der schon erwähnten Vita Ludovici (a. a. O. bei Rückert S. 15) ist uns zugleich Her-

mann's Todestag aufbewahrt: „Also man nu schrib nach Cristi gebort 1215 jar an dem nestin tage nach sente Markestage und iz was in dem Epprile, do starb 2c."

Chronicon Citizense und Sampetrinum machen daraus den Begräbnistag des Landgrafen, aber auch mit dem Jahre 1215, während das Kalendarium necrologicum Thur. (im Bd. II. der Zeitschrift des Vereins für thür. Geschichte 2c. S. 118 von Wegele commentirt) als Sterbtag den 3. Jan. (III. Non. Jan.) anführt, was Wegele mit Hinzusetzung des Jahres 1216 ergänzt.

Zu letzterm Jahre bekennen sich noch die Annales Wormatienses (bei Pertz, Script. XVII. 75), W. Gerstenberger (bei Ayrmann, Sylloge Anecdot. I. 156 und bei Schmincke, Mon. Hass. I. 291 sq., der in seinen Zusätzen und Verbesserungen zu Gerstenberger's Chronik S. 292. Anm. a das Jahr 1215 entschieden verwirft), und die meisten Neuern, wie Schumacher, Schultes, Ch. E. Weiße, Böttiger, Rommel u. s. w. häufig mit dem Beisatze, „Hermann sei Ende dieses Jahres" (1416) gestorben.

Uns will bedünken, daß diese Annahme nicht ganz richtig sei, denn der 26. April der Vita Ludovici, des Chronicon Citizense und Sampetrinum fällt doch allzu schwer in die Wagschale einer hier zu treffenden Entscheidung[1]). Zu ihm (mit 1217) bekennt sich auch der gewissenhafte Tentzel (a. a. O. II. 535), ihn hat neuerdings Wachter (Thüringische und Obersächsische Geschichte III. 391) in einem eigenen Aufsatze so gründlich vertheidigt, daß es gewissermaßen befremdend erscheint, wie Gervais, Hermann's Biograph, trotzdem bei dem alten Sterbedatum „26. April 1215" stehen zu bleiben vermochte. —

Über den Tod unseres Landgrafen heißt es schon beim Mönch Berthold (in der öfters allegirten Vita Ludovici S. 15): „von sinem

1) Daß Wegele's 3. Jan. 1216 verworfen werden müsse, lehrt ein flüchtiger Blick auf Böhmer's Cod. dipl. Moenofrancofurt. (I. 24), auf Rommel's Geschichte von Hessen (I. S. 226. der Anmerk. Nr. 82) und auf Schultes (a. a. O. II. 511), wo wir Hermann noch am 31. Jan. und 29. März, ja selbst noch Mitte Sept. 1216 urkundlich antreffen. — Das Chartarium Reinhardsborn. (bei Schannat, Vindem. Liter. I. 121) bringt sogar noch ein Diplom Hermann's aus dem Jahre 1219, aber Tentzel (a. a. O. S. 533 f.) und Schultes (Director. II. 460. Note *) stellen dasselbe richtig auf 1209.

tode-ist mancherleie wan unde sage, daz iz bezzir ist geswegin wi her sin ende neme", und fast in der gleichen Weise drücken sich die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 143) aus.

Tentzel (II. 534) bringt damit den Umstand in Verbindung, daß Erzbischof Sigfried von Mainz gleich nach Hermann's Ableben behauptete, er wäre im Banne dahin gefahren, und sofort über dessen Sohn, den Landgrafen Ludwig IV. gleichfalls den Fluch der Kirche aussprach. Darüber kam es zwischen beiden Theilen zum blutigen Streite. „Mit dem Schwerte," sagt Böttiger (a. a. O. I. 180), „löste Ludwig den Bann für sich und seinen Vater." Man vergl. die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 160), dann Teuthorn (a. a. O. III. 240 ff.) und Montalembert's heil. Elisabeth, übersetzt von Städtler (S. 46)[1]).

Daß Hermann an Gift gestorben, findet sich nirgends bestimmt angedeutet, wenn auch Neuere sich hierüber, wie Galetti (Gesch. von Thüringen II. 192), Wachter (a. a. O. II. 275) und Böttiger (a. a. O. I. 166), in ziemlich bezeichnenden Worten ergehen.

Kloster Reinhardsbrunn war das alte Erbbegräbnis der Thüringischen Landgrafen. Kein Wunder also, wenn der dortige Abt Ekkehard[2]) Anstalten treffen wollte, die fürstliche Leiche in der Klostergruft beisetzen zu lassen. Da widersprach aber die Witwe, Landgräfin Sophie, und ließ ihren Gemahl, wie er es selbst angeordnet, trotz des Prälaten Widerspruch[3]) zu St. Katharina nächst Eisenach mit großer Pracht beisetzen.

Dies erzählen uns ausführlich die Vita Ludovici (a. a. O. S. 75 f.), die Annal. Reinhardsbr. (a. a. O. S. 143 ff.), das Chron. Sampetrinum, und Terrae Misnensis, die Historia de Landgraviis bei Eccard u. s. w., und Falkenstein (a. a. O. Buch II. Thl. II. S. 1173) bemerkt dazu: „wurde nach seinem Befehl unter dem Galgen, das ist un-

---

1) Über einen früheren Bann, in welchem sich Hermann befunden haben soll, kann H. F. O. Abel (König Philipp der Hohenstaufe S. 46) nachgesehen werden.

2) Cognomento Viselis, sagt die Thuringia Sacra p. 178, was Möller a. a. O. S. 40 gleichwohl unerörtert ließ. Es däucht uns eine Bezeichnung geographischer Art zu sein?

3) Derselbe scheint also nach dem Mainzischen Banne nicht viel gefragt zu haben.

term Hohen Altar in der Klosterkirche St. Katharina, wo zuvor der Galgen gestanden hatte, begraben."

Über die Stiftung dieses Klosters enthalten ans Sagenhafte streifende Mittheilungen der schon benannte Auctor Rythm. (a. a. O. bei Mencke II. 2048 ff.), J. Rothe (in der von R. v. Liliencron im Bd. III. der Thür. Geschichtsquellen neuestens besorgten Ausgabe S. 338 f.), Ad. Ursinus (bei Mencke III. 1277) und andere.

Die Monum. Landgr. Sam. Reyher's (bei Mencke II. 825. Note i) liefern die Inschrift von Hermann's Epitaph bei St. Katharina[1]). Aber schon J. M. Koch (hist. Erzählg. von der Wartbg. S. 38) fand selbes nach zwanzig Jahren nicht mehr vor, zumal es „durch Unachtsamkeit nun unbekand worden."

II.

Des Landgrafen Hermann erste Gemahlin, ihre Abstammung und Vermählung. Wann starb und wo liegt selbe begraben?

Die Annalen von Reinhardsbrunn (a. a. O. S. 91) erzählen: Hermannus lantgravius adhuc vivente Ludewico fratre curia imperatoris in Erfordia habita factus fuerat Saxonie comes palatinus nobilissimamque Sophiam palatinam duxit in uxorem.

Fast dasselbe sagen die Annales breves (bei Eccard p. 350) und ähnlich drückt sich die Historia de Landgr. (a. a. O. 406) aus: Hic cum per Fredericum Imperatorem Comes Palatinus fuit factus, Sophiam filiam Comitis Palatini unigenitam duxit in uxorem.

Mit dem Sterbdatum ihres frühern Gemahls, des Grafen Heinrich IV. von Wettin[2]), dem 30. Aug. 1181 (III. Kal. Sept. oder am

---

1) Es galt, wie wir Abschnitt VI. hören werden, zugleich seinem erstgebornen Sohne gleichen Namens.

2) Heinrich der Ältere, wie ihn die Annales Vetero-Cellenses (bei Mencke II. 398, vergl. Wattenbach a. a. O. S. 382 f. Note 2) und die Mon. Landgr. (ibid. II. 838), oder Heinrich II., Stichart (Gallerie d. Sächs. Fürstinnen S. 6),

Tag Felicis, wie Ad. D. Richter in s. Sächs. Historie derer ersten Marggrafen in Meissen, S. 68 sagt), dann mit dem Geburtsjahre der ältern Tochter dieser Ehe, 1183 [1]) zusammengehalten, läßt sich den oben angeführten Quellen mit Bestimmtheit entnehmen, daß die erste Vermählung Hermann's um 1182 stattgefunden haben müsse. Man vergl. Merkel (Leben der beiden unglückl. Markgrafen Albrecht und Dietrich von Meißen S. 95).

So sagt auch Schumacher (Samml. 6. S. 2): „Bald nach 1181 vermählte sich Hermann mit Sophie ꝛc." Vergl. aber denselben Autor (S. 27) und Gervais (Gesch. der Pfalzgrafen S. 124 und Note 2).

Jedenfalls beweist der Beisatz „tunc comes Palatinus" in den Annal. Vetero-Cellens. (bei Mencke II. 399), daß Hermann nach seiner Belehnung mit der Pfalz, also wohl erst nach Ausgang des Jahres 1181 sich vermählt habe. Siehe Rommel (a. a. O. I. 228 der Anmerkgn.).

Darüber, welcher Familie die Landgräfin Sophie entsprossen sei, herrscht in den Quellen allenthalben viel Widerspruch.

Sam. Reyher (in den Mon. Landgr. a. a. O. II. 825) nennt sie eine Tochter des Pfalzgrafen Hermann von Sachsen. Pistorius in einer Note zur öfters erwähnten Historia de Landgr. (vergl. Pistor-Struve I. 1319. Note 6), dann Leuber (bei Mencke III. 1877) Falkenstein, Eccard, Hartmann ꝛc. bezeichnen sie als eine Tochter des Pfalzgrafen Friedrich V. von Sachsen aus dem Hause Gosek, während die Vita S. Ludovici (S. 6), die Reinhardsbrunner Annalen (S. 91), die Annales breves (bei Eccard p. 350), die Histor. de Landgr. (ibid. p. 406), Ursinus, Schmincke ꝛc. ihren Va-

---

oder endlich Heinrich III., wie ihn die Sächs. Merkwürdigkeiten (bei Weidmann in Leipzig S. 281) nennen, war der Sohn Konrads des Großen, Markgrafen von Meißen. Vergl. Eccard (a. a. O. S. 83).

Er starb am 30. Aug. 1181, und liegt auf dem Lauter- oder Petersberge bei Halle begraben. Chron. Montis Sereni (Mencke II. 199), Annal. Vetero-Cellenses (ibid. 399), Joañ. Tylich etc. Chron. Missn. (Schannat, Vind. Liter. II. 81). — Die Mon. Landgr. (a. a. O. II. 839) enthalten sein Epitaphium.

1) Hiervon wird ausführlicher Abschnitt III. gehandelt werden.

ter schlechthin bloß Pfalzgrafen von Sachsen, oder sie nur Pfalzgräfin heißen.

J. Rothe (a. a. O. III. 314) drückt sich ebenso allgemein aus, spricht indessen gar von einer Pfalzgräfin von dem Reyne, und (S. 329) wieder von einer solchen von Sachsen.

Die Annales Vetero-Cellenses (Mencke II. 398) [1]) machen Hermann's erste Gemahlin hinwiederum zu einer Österreichischen Princessin: „Hermannus duxit uxorem filiam cuiusdam nobilis viri de Austria."

Diese letztere Angabe liegt zweifelsohne den Aufstellungen Schumacher's (a. a. O. Sammlg. 6. S. 27), Galetti's (II. 193), Böttiger's (I. 164) u. s. w. zu Grunde, nach welchen Hermann's erste Frau eine Tochter Herzogs Leopold VI. von Österreich (aus dem alten Babenbergischen Hause) oder, wie Teuthorn (a. a. O. III. 377) sagt, von Bayern gewesen sei. Selbst Kamill Behr (Genealogie der in Europa regier. Fürstenhäuser Thl. XXXVII.) schwankt noch, indem er sagt „Sophie von Österreich oder von Pfalz-Sachsen", und Dr. Chr. E. Weiße (Gesch. der Kursächs. Staaten I. 243) ereifert sich sogar gegen die Annahme einer Pfalzgräfin von Sachsen.

All diese differirenden Ansichten haben in neuerer Zeit durch Gervais, Rückert, Wegele und Liliencron ihre vollständige Berichtigung gefunden. Hören wir sie einzeln.

In seinem Landgrafen Hermann (a. a. O. bei Raumer S. 158) sagt Gervais, daß dessen erste Frau eine Tochter des Pfalzgrafen Friedrich II. von Sachsen aus dem Hause Sommerschenburg gewesen.

In der Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen (a. a. O. Bd. VI. Heft 1. S. 123 der neuen Mittheilungen ꝛc.) erläutert Gervais seine Behauptung noch weiter, wie folgt: „Heinrich's von Wettin Gemahlin war die Tochter des früheren Pfalzgrafen von Sachsen, worunter kein anderer, als Friedrich II. von Sommerschenburg verstanden werden kann, denn Friedrich aus dem Gosekerhause, auf den viele die Angabe der Chronisten beziehen wollen, war ꝛc. noch unvermählt 1134 zum geistlichen Stand übergegangen." — Die Origines Gvelficae, welche

1) Vergl. Joañ. Tylich Monast. S. Mauritij Nvembg (bei Schannat, Vindem. Liter. II. 81).

(Tom. III. p. 98) einen Stammbaum der Sommerschenburger geben, scheinen mit diesem Friedrich, den sie erst als Kanonikus von Mainz anführen, gleich darauf aber mit einer thüringischen Frau versehen, etwas in Verlegenheit zu sein.

Rückert (in der Vita Ludovici a. a. O. S. 102. Anmerkg. ad p. 21) drückt sich in der obschwebenden Frage folgendermaßen aus: „Sophie ist nicht, wie in viele neuere Bücher überging, eine Tochter des Pfalzgrafen Friedrich V. aus dem Goseker Haus, sondern die Tochter Friedrich's II. von Sommerschenburg.“

Wegele (a. a. O. Reinhardsbr. Annal. S. 47. Note 1) erklärt die herkömmliche Meinung, Sophie für eine österreichische Princessin zu halten, als unrichtig. Leopold VI., sagt er, hatte nie eine Tochter dieses Namens rc.[1]).

v. Liliencron endlich bemerkt (a. a. O. zu Rothe S. 314. Anmerkung 2): Ihr Vater war Pfalzgraf Friedrich II. von Sommerschenburg.

Es erübrigt nur noch zu erwähnen, daß manche, wie z. B. Koch (ohne Zweifel auf den mehrgedachten Sam. Reyher gestützt), dem Landgrafen Hermann in der Tochter des Markgrafen Konrad von Meißen (Gertrud) noch eine dritte Gemahlin beilegen.

Abgesehen davon, daß Hermann's zweite Frau, Sophie von Bayern-Wittelsbach[2]), ihn um fast 20 Jahre überlebte, haben schon Falkenstein und Tentzel auf diesen Irrthum aufmerksam gemacht, der von einer Verwechslung Hermann's mit dem gleichnamigen Pfalzgrafen am Rhein herrühren mag, welcher in der That die oben erwähnte Gertrud zur Gemahlin hatte. Man vergl. Tolner (Hist. Palatina p. 91 u. 130).

Die zunächst liegende Frage ist, wann starb Landgräfin Sophie I., und wo liegt sie begraben?

In ersterer Beziehung äußern sich die Quellen ziemlich übereinstimmend für 1195. So Chron. Terrae Misn. (bei Mencke II. 323),

1) Vergl. Meiller's Stammtafel zu den Babenbergischen Regesten und Ad. Dan. Richter (a. a. O. S. 78).

2) Von ihr wird unten im Abschnitt IV. gehandelt werden.

so die Histor. de Landgr. (a. a. O. p. 407), so Falkenstein, Tentzel, Schumacher etc.

Falkenstein fügt (a. a. O. Buch II. 677) noch bei „begraben im Herbiste", während Gervais (bei Raumer S. 150) sich verlauten läßt: „Mitte 1195 gestorben".

Daß Sophie in Reinhardsbrunn bestattet worden, sagen außer den Annalen dieses Klosters (bei Wegele S. 47) noch die Monum. Landgrav. (bei Mencke II. 825), die Thuringia sacra (p. 102) — letztere mit dem Beisatze: „cujus tamen monumentum reliquum non cernitur," und ihnen folgend alle Neueren.

III.

Die Kinder Hermann's I. erster Ehe.

a) Jutta und ihr erster Gemahl Markgraf Dietrich von Meißen. Ihr zweiter Gemahl Graf Poppo VII. (XIII.) von Henneberg.

Es ist schon oben [1]) angedeutet worden, daß als Jutta's Geburtsjahr gewöhnlich 1183 angenommen wird.

Direct bekennen sich zu ihm nur Tentzel (a. a. O. II. 514 und in der curieusen Bibliothek von 1704 S. 1116), die Sächs. Merkwürdigkeiten (S. 295), die Histoire Généalogique de la maison Souveraine de Hesse (I. 224), Stichart, Behr u. s. w.

Merkel (a. a. O. S. 95), welcher diese Frage näher untersucht hat, kommt zu dem Resultate, daß Jutta nicht früher als im späten Ausgange des Jahres 1182 geboren sein könne, dient also der Annahme obiger Autoren allerdings zur Bekräftigung.

Viele wollen unsere Jutta (Judith) für die zweitgeborne Tochter Hermann's und der sächsischen Sophie ausgeben, aber theils weist sie Teuthorn (a. a. O. III. 379 ff.) urkundlich als Erstgeborne aus [2]),

1) oben II.

2) Auch Schumacher (a. a. O. Sammlg. 6. Seite 27. Note 6) bringt diesen Beweis bei. Vergl. weiter unten Abschnitt III.

theils besagen dieses ausdrücklich auch die Vita S. Ludovici (bei Rückert S. 6) und die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 91).

Wo Jutta geboren wurde, ist nicht genau bekannt. Stichart allein (a. a. O. S. 30) gibt die Wartburg als ihren Geburtsort an. Da es an Belegen zur Prüfung dieser Angabe mangelt, so mag sie wohl nur auf einer Conjectur beruhen, der sich indessen, weil, wie wir noch hören werden [1]), zu Hermann's Zeit die Wartburg der gewöhnliche Aufenthalt der landgräflichen Familie war, immerhin folgen ließe.

Jutta hat sich zweimal vermählt. Das erstemal mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen, über welchen in Bälde auch ausführlicher gesprochen werden soll, das anderemal mit einem Grafen Poppo VII. von Henneberg.

Wir wenden uns vorerst an Jutta's Vermählung mit Dietrich. Man nimmt hiefür gewöhnlich das Jahr 1194 an, welches wir vornehmlich im Chron. Montis Sereni (bei Mencke II. 211) antreffen.

Da die Princessin dortmals erst gegen 10 Jahre zählte (vergl. Merkel a. a. O. S. 96), so wäre hierunter wohl nur eine Verlobung zu verstehen.

Dies scheinen denn auch die Worte der Reinhardsbrunner Annalen anzudeuten (a. a. O. S. 62): „1193 filiam Hermanni se (Dietericum) ducturum in annis nubilibus fidem promisit [2]);“ noch bestimmter aber ergibt es sich aus dem gleichfolgenden Beisatze: „Prestitoque sacramento et datis vadibus confirmavit.“

Eine solche außergewöhnliche Bekräftigung, vermittelst welcher der vorsichtige Landgraf das Heirathsversprechen Dietrich's möglichst unzerreißbar machen wollte, pflegte man doch wohl keiner Ehe beizufügen?

Auch das Chron. Terrae Misn. (bei Mencke II. 323) spricht von bloßer Verlobung: „Hermannus filiam suam Juttam (1193) desponsavit Theodorico.“

Das wirkliche Vermählungsjahr Jutta's ist uns direct nirgends aufbewahrt, doch bietet die gleichzeitige Thüringische und Meißnische

---

1) Vergl. unten im Abschnitt IV.

2) Die Möglichkeit einer sehr nahen Erfüllung dieser Bedingung präsentirt sich in den gleich unten folgenden Worten der Chronik von Lauterberg: Habebat autem (Hermannus) filiam jam nubilem.

Geschichte auch hiefür — es handelt sich um die Differenz von kaum ein paar Jahren — wenigstens indirecte Haltpunkte dar.

Wir wissen einmal, daß der Preis für die Verbindung Dietrich's mit Jutta, nemlich dessen Unterstützung gegen seinen herrschsüchtigen Bruder Albrecht (den Stolzen), vom Landgrafen Hermann sofort eingesetzt wurde; denn in den Reinhardsbrunner Annalen heißt es (a. a. O. S. 62): „et ut auxilio suo non esset extraneus, filiam ejus ducturum etc. promisit etc. Qui (lantgravius) continuo missis pacifice nunctiis rogavit marchionem (Albertum), ut ab obsidione castri [1]) sui (Dieterici) Wissenvelsch benigne recederet etc."

Noch bestimmter drückt sich hierüber das Chron. Montis Sereni (Mencke II. 211)[2]) aus: „conjugioque facto exhinc auxilio Landgravii fratri coepit superior apparere." Man vergl. Schumacher (Sammlung 6. S. 5), Teuthorn (III. 299), Wachter (II. 216), Gervais (a. a. O. bei Raumer S. 175) u. a. m.

Auf der andern Seite darf sicher angenommen werden, daß die Vermählung Jutta's mit Dietrich, dessen Bruder nach der gewöhnlichen Annahme am 24. Juni 1195 starb, entweder damals schon vollzogen war, oder doch, bevor Dietrich am 5. Jänner 1197 (vergl. Monum. Veterem Cellam concernentia bei Mencke II. 449 und dazu P. Langii Chron. Nvmburg. ibid. II. 27; auch Merkel a. a. O. 149 und Dr. Abel, König Philipp, S. 326 f.) seinen Kreuzzug antrat, vor sich gegangen.

Hermann I. war ein zu staatskluger Fürst, um allzulange auf den Preis seiner geleisteten Hilfe zu warten.

Von den Fabeln Joh. Rothe's[3]) (bei v. Liliencron III. 314) und des Ad. Ursinus (Mencke III. 1274), als wären Dietrich und

---

1) Eccard (Hist. de Landgr. a. a. O. 406) liest, nach unserer Ansicht, hier richtiger „castri fratris sui," was in der Wegele vorgelegenen Handschrift offenbar ausgelassen ist.

2) Vergl. über diese und eine verbesserte Ausgabe (letztere von Eckstein besorgt) Boehmer, Reg. Imp. 1198—1252, Einleitung S. LXXI. und Wattenbach a. a. O. S. 383 u. Note 3.

3) Gleichwohl ist nach Liliencron (a. a. O. Note 4) selbst dies schon eine Verbesserung, die Rothe mit der ihm vorliegenden Quelle vornahm.

Jutta [1]) zur Zeit ihrer Verlobung noch in den Windeln gelegen, wollen wir schweigen. Sie wurden durch Tentzel (a. a. O. II. 513 f.) und J. G. Horn (Henricus illustris p. 74 sq.) bereits gehörig widerlegt. Sagt doch schon das Chron. Montis Sereni (a. a. O. II. 211): „Habebat autem Hermannus filiam jam nubilem", Worte, die sich in den Annales Vetero-Cellenses (ibid. II. 392) wiederholt finden. Der Unterschied zwischen diesen Quellen, und der oben erwähnten Angabe der Reinhardsbrunner Annalen [2]) besteht lediglich in dem gewiß kurzen Zeitraume, der zwischen der Verlobung Jutta's 1193/4 und ihrer Vermählung 1194/5 in Mitte lag.

Eines finde hier schließlich noch Erwähnung, nemlich die angebliche Häßlichkeit der Jutta, wodurch ihr Vater bewogen worden sein soll, sie auf politische Art, was man sagt, an den Mann zu bringen, oder wie Rommel (a. a. O. I. S. 222. Anmerk. 73) sich ausdrückt, zu verhandeln.

Die Urquelle dieser Angabe, das Chronicon Mont. Sereni (a. oben a. O.) schildert die Princessin mit folgenden Worten: „quia puella oculis ejus (Theodorici) propter sui deformitatem displicebat."

Offenbar berechtigt die hier niedergelegte individuelle Meinungsäußerung des Chronisten [3]), selbst wenn Dietrich bloß „necessitate coactus" Jutta zur Frau genommen hätte, nicht zu der modern gewordenen Annahme, als sei dieselbe ein Ausbund von Häßlichkeit gewesen, wie die meisten Neuern erzählen, indem in Schilderung dieser angeblichen Häßlichkeit einer den andern zu überbieten sucht.

Mit Recht erwidert ihnen Gervais (a. a. O. bei Raumer S. 175): „Ob Dietrich in Jutta wirklich eine so häßliche Braut erhielt, als erzählt wird, ist zu bezweifeln, da diese nach Dietrich's Tod vom Grafen Poppo von Henneberg mit einer Leidenschaft zur Gemahlin begehrt wurde, die sich bei so abschreckender Häßlichkeit schwer begreifen läßt." — Auch Merkel (a. a. O. S. 95) läßt ihr eher Recht widerfahren.

---

1) Nach Rothe wenigstens noch letztere.

2) Vergl. oben.

3) Die Annales Vetero-Cellens. (Mencke II. 392), Eccard (a. a. O. S. 96) u. s. w. wiederholen einfach die Worte der Lauterberger Chronik.

Den Ort dieser ehelichen Verbindung anlangend, so leidet es kaum einen Zweifel, daß selbe in Thüringen, und zwar am Hoflager des Landgrafen, bei welchem Dietrich gegen die Uebergriffe seines Bruders Schutz suchte, also wohl auf der Wartburg vor sich gegangen sei [1]).

Wir kommen nun zu Jutta's erstem Gemahle, Dietrich II. (vergl. Limmer, Entwurf einer Gesch. des Marggrfths. Osterland, S. 255), Markgraf von Meißen, der jüngere Sohn Otto des Reichen, bekam, als sein Vater (18. Februar 1190) starb, lediglich die Grafschaft Weißenfels. Er nannte sich selbst nach seines Bruders Albrecht Tod (24. Juni 1195) noch nicht anders [2]); „wohl aus Furcht vor dem Kaiser", sagt Wachter (a. a. O. II. 219), „der ihm, selbst auf Meißen lüstern, allenthalben nachstellte."

Als solcher machte er auch seinen schon oben erwähnten Kreuzzug mit, obwohl er damals schon Schwiegersohn Hermann's von Thüringen war.

Die Bedrängungen seines Bruders [3]) waren zunächst Grund, weshalb Dietrich durch eine Verbindung mit dem Thüringischen Hause ein Gegengewicht gegen denselben herzustellen suchte.

In der (Meißnisch-) Sächsischen Geschichte erhielt er deswegen den Beinamen „der Bedrängte", oder, wie sich Eccard ausdrückt: „vulgo Exul aut Afflictus" (a. a. O. 95). Vergl. P. M. Sagittarii Dissertatio de Rochlitio (Mencke II. 762), der ihn „Miserum" nennt, dann Horn (a. a. O. p. 23. §. VIII.).

Wann Dietrich die Regierung der Meißnischen Mark angetreten, ist nicht völlig gewiß. Gewöhnlich nimmt man das Jahr 1197 an, in welchem bekanntlich (am 28. Septbr.) Kaiser Heinrich VI. starb, zu dessen Lebzeiten Dietrich nicht hatte aufkommen können. Vergl. Raumer (a. a. O. III. 58), Wachter (II. 218), Weiße (a. a. O. I. 105) ꝛc. Die Anonymi Saxonis Hist. Impp. (bei Mencke III. 116) sagt geradezu: „Post obitum ergo Marchionis Alberti Imperator Marchiam de Mysna usque diem mortis sue sibi liberam retinuit." Gleich nach-

---

1) Vergl. unten Abschnitt IV.

2) Vergl. die betr. Urkunde von 1196 bei Schultes (im B. II. 379 seines Directoriums): „dei nutu comes in Wicenvels."

3) Anders argumentirt Merkel (a. a. O. S. 96).

dem er des Kaisers Tod erfahren, kam Dietrich aus dem Orient herbei, und bemächtigte sich mit schwiegerväterlicher Hilfe seiner Erblande. Man vergl. Suppl. Chron. Mont. Sereni (bei Mencke II. 311): „Tidericus mortem ejus intelligens festinato reversus, favore eorum qui in castris praeerant, Marchiam occupavit" etc. — Tylich (in s. Chron. Missn. bei Schannat, Vindem. Lit. II. 82) läßt Dietrich bereits zur Zeit, als sein Bruder Albert starb, auf seiner Kreuzfahrt im gelobten Lande weilen, die er nach D. Fr. Wideburg (Origines et antiquitates Marggraviatus Misnici II. 13) gar schon 1194 angetreten haben soll.

„Morte fratris sui Alberti cognita," fährt Tylich fort, „cum redire disponeret, adeo Imperatoris insidiis arctatus est ut publice navem ingredi non auderet, sed a fidelibus suis etc." — Dann aber „Verum mortuo Imperatore reversus in patriam adjutorio soceri sui Hermanni Marchiam Missnensem acquisivit etc." — Diese der Lauterberger Chronik (Mencke II. 212 f.) entnommene Notiz ist in ihrem ersten Theile gewiß unrichtig; denn als sein Bruder starb, war Dietrich noch gar nicht nach Palästina aufgebrochen, sondern trat den allerdings in diesem Jahre (1195) gelobten Kreuzzug erst im Jänner 1197 an [1]). Vergl. Böttiger (a. a. O. I. 146), Merkel (a. a. O. S. 153 ff.), Dr. Weiße (a. a. O. I. S. 106) und besonders Abel (a. a. O. S. 326 f.).

Merkel (a. a. O.) behauptet, Dietrich habe die Regierung über die Mark Meißen erst um Mittvasten 1198 angetreten (a. a. O. S. 165). Damit stimmt Schultes überein, der (im Directorium II. 398) die erste Urkunde, welche Dietrich als Markgraf ausfertigte, zwischen 1198 — 1199 stellt.

Eine andere Frage ist, in welchem Jahre Dietrich das Licht der Welt erblickt habe. Das directe Geburtsjahr 1162 findet sich unseres Wissens nur bei K. Behr (a. a. O. Tf. 36). — Daß Dietrich, als er um Jutta freite, viel älter war, ist ziemlich sicher. So fällt z. B. sein erstes urkundliches Auftreten bei Schultes (Directorium II. 321) auf 1186. Damit kämen wir (hiefür ein Alter von 12 Jahren anneh-

1) Siehe oben.

mend) auf circa 1164 zurück, womit Merkel (a. a. O. S. 22) übereinstimmt, indem er sagt: „So viel scheint doch mehr als wahrscheinlich zu sein, daß 1162, wo nicht beide Prinzen, doch wenigstens Albrecht schon geboren gewesen ist." Man vergl. daselbst S. 23 und 26.

Bedeutend mehr Schwierigkeiten bietet die Beantwortung der Frage, wann Markgraf Dietrich gestorben sei, denn da gibt es verschiedene Daten, nemlich den 1. Febr. (1221) in der Vita Ludovici (a. a. O. 29), womit Merkel (a. a. O. S. 347 f.) zu vergleichen ist; den 12. Febr. (1221) bei Tittmann (Geschichte Heinrich's des Erlauchten 2c. II. 149. Note 10, der indessen (I. 8) mit Beziehung auf Chron. Montis Sereni das XIII. Kal. Martii irrig mit 18. Febr. gibt[1])), dann, ihm folgend, bei Wegele (Reinhardsbrunner Annalen S. 170. Note 2) und Rückert (a. a. O. S. 117). Weiters gibt es den 17. Febr. (XIII. Kal. Martii 1220) im Chron. Montis Sereni (Mencke II. 263), bei P. M. Sagittarius, Dissertatio de Rochlitio (ibid. II. 762), im Chronic. Vetero-Cellense minus (II. 439)[2]).

Denselben Tag, aber mit 1221, haben die meisten Neuern aufgenommen. So Wideburg, Horn, Richter, Adelung, Schultes, Rommel, Böttiger, Gretschel u. s. w. — Die Veter. Landgr. Thuring. familia (bei Pistor-Struve I. 1377), Sagittarius (Dissertatio de Locis sepulchralibus (bei Mencke II. 799), Spangenberg (Hennebergische Chronik S. 104), Erck (in der neuen Ausgabe dieser Chronik von 1755 S. 188) u. s. w. erklären sich für den 27. Febr.

Endlich treffen wir noch auf den 19. März (1221) dies vorzugsweise bei Wachter (II. 282)[3]).

Wie oben bemerkt, erklären sich die meisten Neueren für den 17. Februar des Jahres 1221; manche, wie Adelung (a. a. O. S. 109)

---

1) Vergl. die Beiträge zu einem Commentar des Necrologiums von Altenzell im Jahrg. 1. des Archivs für Sächs. Gesch. u. Alterthumskunde, S. 26.

2) Als Annales Veterocellenses bei Pertz, Script. XVI. p. 41 sq. bedeutend verbessert abgedruckt, während Eccard a. öfters a. O. p. 99 ff. bloße Excerpte daraus gibt. Man vergl. Wattenbach a. a. O. S. 382 f. Note 2.

3) Bei Horn (a. a. O. S. 31) und Merkel (a. a. O. S. 344 f.) finden sich diese differirenden Todesdaten in eine ziemlich vollständige Literatur zusammengetragen.

mit ausdrücklicher Beziehung auf das Chronicon Montis Sereni, dessen 17. Februar 1220, weil es die Zählung des Jahres mit dem 25. März beginne [1]), demnach mit 1221 gegeben werden müsse. —

Ein gewichtiges Bedenken, auf welches Muffat (in s. Beiträgen zur Lebensgeschichte Herzog Ludwig's I. im Bd. VII. der Abhandl. der histor. Classe der k. bayer. Akad. d. Wiss., Abth. II. S. 487 f.) aufmerksam macht, hält uns trotz der gleich folgenden Urkunden von 1221 vorläufig noch ab, uns für selbes als Todesjahr Dietrich's auszusprechen. Wenn nemlich Herzog Ludwig I. von Bayern mit seinem Neffen, dem Landgrafen Ludwig IV., kurz vor dem Tode des Markgrafen eine Zusammenkunft hatte, wie die Annales Reinhardsbrunn. (a. a. O. S. 170) mit nachfolgenden Worten behaupten: „Huius mortis legatio ipsi lantgravio, cum de colloquio, quod Herbipoli cum avunculo suo Ludewico nobili duce Bavarie habuit, rediret, nuncciata est, 1221 [2]),“ so kann diese Zusammenkunft nur 1220 vor sich gegangen sein, da von Mitte September 1220 bis zum Sommer 1222 Herzog Ludwig, auf dem Kreuzzuge nach Ägypten begriffen, den deutschen Boden nicht wieder erblickt hat. Vergl. Böhmer (Wittelsb. Regesten S. 9 ff.) und Muffat (a. a. O. S. 489 f.).

Zum Itinerar sowohl Kaisers Friedrich II, als Herzogs Ludwig I. von Bayern passen die oben gedachten Stellen wohl für 1220, durchaus nicht aber für 1221, und wenn uns gerade kein Reichstag aus dem Anfange 1220, wie Spangenberg es nennt, bekannt ist, so findet sich einerseits sowohl der Kaiser um jene Zeit in Würzburg und Umgegend (Raumer Bd. II. S. 568) als Herzog Ludwig (Muffat und Böhmer). Im Frühjahr 1221 waren beide Fürsten schon im südlichsten Italien.

Also muß Dietrich, wie auch viele der oben erwähnten Quellen haben, namentlich die noch hierher gehörigen Excerpta Chronici Vetero-

1) Hierüber sind Adelung (S. 109), Horn (a. a. O. S. 32), Wedekind's Noten zu einigen Geschichtsschreibern (Bd. II. S. 414), und Tittmann (a. a. O. I. 7) nachzusehen.

2) Ähnlich äußert sich die Vita Ludovici (a. a. O. S. 291) und Spangenberg's Hennebergische Chronik (S. 105), welch letztere den Boten bereits von Vergiftung sprechen läßt, den Hergang aber richtig auf 1220 stellt.

Cellensis (bei Eccard a. a. O. S. 100[1])), im Jahre 1220 gestorben sein.

Dieser Annahme stehen nun allerdings mehrere Urkunden sehr entgegen.

Eine solche[2]) legt zunächst Tittmann (a. a. O.) seiner Angabe des 12. Februar zu Grunde, welche als Datum hat: Acta sunt haec anno incarnationis Dom. 1221 indictione nona XV Kal. April. in tricenario pie memorie Missnensis et Orientalis Marchionis Theodorici.

Dieses Diplom[3]) kommt freilich dem Jahre 1221 zu Hilfe; aber es fragt sich, ob denn die Urkunde geradezu kurz nach Dietrich's Tod ausgefertigt ist, und ob die von seinen Hinterlassenen dem Kloster Altenzell in remedium animae suae gewährten Vergünstigungen nicht erst ein Jahr nach seinem Tode ausgesprochen worden sein können? Der Umfang dieser letztern, denen doch sicher eine Untersuchung der gerügten Übelstände vorausging, spricht nicht wenig für eine solche Annahme. In dreißig Tagen[4]) läßt sich eine derartige Untersuchung nicht so obenhin abmachen. Zudem sind Stiftungen in remedium animae erst am Jahrestage des Todes (Anniversarien[5]) nicht selten. —

Im Vorbeigehen sei noch bemerkt, daß die Berechnung des in obiger Urkunde vorkommenden Tricenariums, an dem z. B. Horn ruhig vorüberging, von Tittmann auf eine ganz eigene Weise versucht worden, indem er dabei bis auf den 12. Februar zurückkommt. Wie er wohl hiebei zu Werk gegangen? — Zählt man nemlich vom 18. März, der den dreißigsten voll macht, und also einzurechnen ist, 30 Tage zurück, so kommt man auf den 17. Februar, mit dem das Tricenarium

1) Ihrer wurde erst oben S. 93 in Note 2 gedacht.

2) Sie ist abgedruckt bei Horn a. a. O. S. 293 und bei Knauth, Altenzellische Chronik, Th. VIII. S. 52 f.

3) Merkel stellt es (a. a. O. S. 348. Note 151) wegen des schon erwähnten Jahresanfangs gar auf 1222, während Schultes (a. a. O. II. 557. Note **) sich genöthigt sieht, selbst seine Echtheit zu vertheidigen!

4) Vom Todestag an gerechnet.

5) Man vergl. die Abhandl. von Gg. Zappert, über s. g. Verbrüderungsbücher und Nekrologien im Mittelalter im Bd. X. der Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie zu Wien S. 494. f.

beginnt, das heißt, auf eben jenen Tag, der gewöhnlich als Dietrich's Sterbetag angenommen wird.

So berechnen auch das Tricenarium Schultes (Directorium II. 557. Note**) und Merkel (a. a. O. S. 348 f.).

Hat Tittmann vielleicht den 18. März und den ersten Tag des Tricenariums nicht eingerechnet[1])? Oder rechnete er das Tricenarium mit 37 Tagen, erst den Siebenten und dann den Dreißigsten? Aber so gelangt man gar, trotz Einrechnung des 18. März und des ersten Tags im Septenarium bis auf den 10. Februar, ohne jene beiden Tage aber selbst bis zum 8. zurück.

Wie gesagt, ich verstehe die Tittmann'sche Berechnung nicht. —

Merkel (a. a. O. S. 344 f.) läßt sich durch eine anderweitige Urkunde vom 8. Juni 1220[2]) bestimmen, den 17. Februar 1220 zu verwerfen. Am gleichen Tage 1220, meint er, könne Dietrich nicht gestorben sein, da er noch am 8. Juni 1220 auf dem Landgerichtstage zu Skölen einen Kauf bekräftigte.

Betrachten wir auch diese Urkunde näher. Sie besteht aus zwei, der Zeit nach völlig getrennten Theilen, die indessen auf die gleiche Sache Bezug haben. Im erstern verkaufen zwei Brüder von Vesta dem Kloster Buch das Dorf Lotzowe, auf das sie bei dem in Skölen abgehaltenen Landgerichtstage am 8. Juni feierlich Verzicht geleistet. Nun fährt die Urkunde fort „Post modum vero in provintiali placito" etc. und so folgt jetzt der Verzicht einer Schwester der obigen „in manus nostras" (Dietrich's). Der Schluß der Urkunde aber heißt: „Acta sunt haec omnia ão. 1220"[3]).

Es wird bei dieser Sachlage wohl zu zweifeln erlaubt sein, daß diese doppelte Urkunde, wie Merkel will, unter den 8. Juni 1220 gehöre.

Der zweite Theil derselben fällt wohl in dieses Jahr, aber das im ersten Vorgetragene kann eben so gut 1219, und noch früher passirt

---

1) Aber auch hiemit kommt man nur bis zum 15. Februar zurück.

2) Abgedruckt in den Diplomataria et Scriptores von Schöttgen und Kreysig II. 175, vergl. Schultes a. a. O. S. 552. f.

3) Schultes, der diese Urkunde gleichfalls anführt (a. a. O. S. 553), hat nicht einmal „omnia".

sein. Im Jahre 1220 (bis 17. Februar) lebte aber Dietrich noch, und somit beweist diese Urkunde für sich allein nicht absolut, daß er auch nach dem 17. Februar noch wirklich am Leben war. —

Ein ähnliches Bewandtnis mag es mit einer weiteren Urkunde vom 25. März 1220 (bei Schultes II. 545) haben, deren Datum so unsicher ist, daß sie Boehmer (Reg. Imper. 1198—1254 Fortsetz. S. LXXXIII) zu den uneinreihbaren Stücken gethan. —

Keineswegs behaupte ich indessen, daß mit meiner Beweisführung alle Schwierigkeiten gehoben seien, die der unbedingten Annahme des 17. Februar 1220 als Dietrich's Todestags im Wege stehen, ziehe ihn aber gleichwohl bis auf weiteres im Hinblick auf die beregte Würzburger Zusammenkunft noch immer dem 17. Februar 1221 vor. —

Schließlich ist noch von Dietrich's Begräbnisort zu handeln. Das Chronicon Montis Sereni (bei Mencke II. 263) schreibt: „sepultusque est in cella juxta patrem suum," und P. M. Sagittarii Dissertatio de locis sepulchralibus (Mencke II. 799) „ibi (in Cella veteri) requiescunt etc. Dietericus etc." —

Man vgl. das Chronicon Vetero-Cellense minus (bei Mencke II. 439), und besonders J. Conrad Knauth (des alten berühmten Stiftsklosters und Landesfürstl. Conditorii Alten-Zella[1]) ꝛc. Geogr. und Histor. Vorstllg. Dreßden und Leipzig 1721 S. 59), der (a. a. O. S. 71 f.) die Grabinschrift Dietrich's gibt, und (S. 87 ff.) Gruft und Denkstein aus dem Bericht einer 1676 von Churfürst Johann Georg II. hiezu eigens niedergesetzten Untersuchungscommission beschreibt. Auch Eccard (a. a. O. S. 96) und die Thuringia Sacra in den ihr beigebundenen Monumentis von S. Reyher (Blatt 96) geben eine Abbildung von Dietrich's Grabmal. —

Wir kommen nun zum zweiten Gemahle Jutta's, Grafen Poppo VII. (XIII.) von Henneberg. Die Vermählung ging zu Leipzig am 9. Januar 1224 vor sich. Betrachten wir zuerst dieses Datum näher. In den Reinhardsbrunner Annalen (bei Wegele S. 173) heißt es hierüber: „feria VI ante Epyphaniam domini 1223", und in det Vita Ludovici Bertholds (bei Rückert S. 32) „uff den nestin Dinstag nach

1) Altenzelle, ehmal. von dem Markgrafen Otto, Dietrich's Vater, gestiftetes Cisterzienserkloster in der Nähe von Nossen an der Freiberger Mulde.

dem zwelftin", was Rückert (S. 118) durch eine, wie er sie heißt, „allerdings gewagte Conjectur" mit 7. Jänner 1224 gibt. Wegele (a. a. O. Note 7, wo er sich auf die Rückert'sche Conjectur beruft) übersetzt es gleichfalls mit 7. Jänner 1224.

Ich will auf diese Conjectur nicht weiter eingehen.

Wachter (II. 290), vielleicht auf Schultes (Diplom. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg, I. 61) gestützt, nimmt nur eine Verlobung an, und setzt diese auf Montag nach Dreikönig 1223 (9. Jänner). Ebenso Merkel (a. a. O. S. 360). — Den gleichen Tag, ihn allein für richtig erklärend, aber mit dem Jahre 1224, hat z. B. Tittmann (II. 157).

Ich nehme keinen Anstand, mich für dieses letztere Datum zu erklären, das durch die Darstellung Spangenbergs (in dessen Hennebergischer Chronik von Chr. Alb. Erck 1755 S. 190), soweit es sich um die Bestimmung des Tages handelt, gewissermaßen seine Bestätigung erhält; denn Epiphania fiel 1224 wirklich auf einen Freitag. Montags darauf (sagt Erck a. a. O.), also am 9. Jänner ging Trauung und Beilager vor sich.

Daß wir es hier trotz der Annal. Reinhardsbrunn. (a. a. O. S. 175 f.) und der Histor. de Landgrav. (bei Eccard a. a. O. S. 415), an welch letzterm Orte noch der Beisatz „et postea tempore opportuno eam duxit in Franconiam etc." sich findet, mit keiner Verlobung mehr, sondern mit einer wirklich vollzogenen Ehe zu thun haben, unterliegt wenigem Zweifel.

Abgesehen davon, daß es gar nicht an Quellen gebricht, welche von einer wirklichen Vermählung handeln, wie z. B. die Annales Vetero-Cellenses (Mencke II. 404: „nupsit Popponi"), die Vita Ludovici (a. a. O. bei Rückert S. 32): „vnde verlobete sich mit or recht vnde redelich zu einem elichen leben in sente Thomaskirchin ze Lipzig [1])", kommt die ganze Beschaffenheit des Vorganges wohl in Betracht. Graf Poppo hätte, wie der Erfolg zeigte, die Einwilligung des Landgrafen Ludwig IV. nicht wohl erhalten, weshalb die Sache hinterlistig angegangen werden mußte. Man vergl. die Annales Rein-

1) Auch andere, wie Ursinus, Spangenberg ꝛc. nennen ausdrücklich diesen Ort.

bardbrunnenses, die Vita Ludovici und die Hist. de Landgr. (alle drei a. oben a. O.) und noch ausführlicher Spangenberg (a. a. O. S. 105 — in der Erck'schen Ausgabe S. 190). Auch können noch Wachter (II. 290), Rommel (I. 284) ꝛc. nachgesehen werden.

Ist wohl anzunehmen, Graf Poppo habe sein eben so rasches als heimliches Erscheinen in Leipzig nur zum Zweck einer bloßen Verlobung bewerkstelligt, die Landgraf Ludwig, dieser Verbindung abhold, sicher annullirt haben würde? So aber war, als Graf Poppo seinem Schwager die geschehene Verbindung anzeigte, an der Sache freilich nichts mehr zu ändern.

Spangenberg (a. a. O. S. 190) spricht ausdrücklich von dem zu Leipzig gehaltenen Beilager und Galetti sagt in seiner Weise (a. a. O. II. 221): „Das Beilager vollzog sie (Jutta), die Vermählungsfeierlichkeiten (zu denen der Landgraf post festum geladen wurde) versparten sie auf Döbeln, den Witwensitz der Jutta." — Doch betrachten wir jetzt die Persönlichkeit Poppo's genauer.

Er findet sich als Graf von Henneberg genannt der II. IV. VI. XII. u. XIII.

Diese Variirungen verdanken ihren Ursprung dem Umstande, daß Spangenberg, Erck ꝛc. die Popponen [1]) der Hennebergischen Familie bis ins graue Alterthum zurückleiten und im Beginne des 11ten Jahrhunderts bereits sieben dieses Namens zählen, während Glaser (Rapsodiae sive Chron. Hennebergicum 1755), dann Schultes (Diplom. Gesch. I. 27) und Brückner (Landeskunde des Herzogthums Meiningen I. 13) erst 1037 mit einem Poppo I. (nach Spangenberg VIII.) beginnen.

Die Differenzen zwischen Poppo IV. VI. VII. u. s. w. sind von keiner Erheblichkeit, da hierauf die Nebenlinien, die minderjährig- oder kinderlos-gestorbenen Grafen dieses Namens ꝛc. influirten.

Warum ihn aber Hartmann (Hist. Hass. I. 89) Poppo II. nennt, vermögen wir nicht zu sagen.

Poppo VII. (resp. XIII.), wie er von Schultes bezeichnet wird,

1) Über die Bedeutung dieses Namens vergl. man D. G. P. Hönn's Sachsen-Coburgische Chronik von Chr. F. Dotzauer I. 16.

Graf von Henneberg und Burggraf von Würzburg [1]), trat nach seines Vaters, Poppo VI. (XII.) Tod, der am 14. September 1190 zu Margat in Syrien erfolgte (Schultes I. 50), mit seinem Bruder Berthold II. (VI.) die gemeinschaftliche Regierung über die Hennebergischen Lande an. Er nannte sich bis dahin von dem Schloß Strauf, das er vorzugsweise bewohnte, Comes de Strufe [2]).

Nachdem sein Bruder im Jahre 1212 gestorben war, wurde er alleiniger Herr der Grafschaft, unternahm 1216 mit dem König Andreas II. von Ungarn, dem Herzog Leopold VI. von Österreich ꝛc. einen nicht besonders ruhmvollen Kreuzzug nach Palästina (Schultes a. a. O. II. 60), erwarb sich aber dafür auf einer zweiten Kreuzfahrt unter Kaiser Friedrich II. (1227) durch seine Tapferkeit solche Verdienste, daß ihn Papst Innocenz (?) dafür zum Ritter geschlagen haben soll. — So Schultes (a. a. O. I. 62), während die übrigen Hennebergischen Schriftsteller darüber mit Stillschweigen hinweggehen. Ich finde auch sonst nichts hiervon erwähnt. Die ganze Sache klingt von Haus aus fabelhaft, denn einmal regierte zu jener Zeit kein Papst Innocenz, sondern Gregor IX., und dann fällt Kaiser Friedrich's eigentlicher Kreuzzug [3]) erst Ende 1228 und Eingang 1229 [4]).

Im Jahre 1236 ernannte der Kaiser den Grafen Poppo zum Statthalter von Wien. Schultes (I. 62) beruft sich hiefür auf Chronica Augustensis bei Freher (I. 523), wo es allerdings, aber sub anno 1237 heißt: „recessit imperator ab Austria relinquens ibi Capitaneos Eckbertum Bamb. Episc. et de Henneberch etc. Comites.“ Fast dasselbe sagt die Continuatio Lambacensis (bei Pertz IX. 559) und Veit Arenpeck (bei Pez, Script. I. 1215).

Poppo hatte vor der Thüringischen Jutta bereits eine andere Ge-

1) Vergl. Spangenberg a. a. O. S. 93, Erck S. 184, und besonders die Historie der ꝛc. Bischoffen zu Wirtzburg von Lorentz Fries in J. P. Ludewig's Geschichtsschreibern von dem Bischofftthum Wirtzburg S. 556. CX.

2) Schultes a. a. O. I. 59. Note v, Gruner Opuscula I. 156 und II. 108. Note b, dann des erstern Coburg. Landesgesch. S. 34. Note q, und Brückner a. a. O. I. 14. II. 321 f.

3) Aus dem im September 1227 unternommenen wurde bekanntlich nichts.

4) Vergl. Boehmer, Reg. Imp. von 1198—1254, neu bearbeitet Abth. I. S. 173 f. und Raumer (Gesch. der Hohenst. III. 431 ff.).

mahlin, Namens Elisabeth, die bis auf Schultes herab die meisten Hennebergischen Geschichtsschreiber für eine Tochter Herzogs Albert I. von Sachsen aus dem Hause Anhalt ausgeben. Dies thun Spangenberg, und vor ihm der Monachus Vesserensis (in der Sammlg. von Grundig und Klotsch XII. 254), dann Glaser, Erck, Hönn rc.

Dem ist aber nicht so. Bereits Gruner (Opuscula I. 156. Note c. und II. 108 f. Note d) und besonders Schultes (a. a. O. I. 64) haben das Irrige dieser Annahme gezeigt, denn die Tochter Herzogs Albert I. von Sachsen, Namens Elisabeth, erscheint noch [1]) 1292 urkundlich als Witwe des Grafen Konrad von Brene „Elisabeth relicta illustris Comitis Conradi de Brennen felicis recordationis.“ Vergl. Eccard (a. a. O. S. 89 ff.), dann Joh. Chr. Beckmann (im Th. I. S. 321. seiner Historie des Fürstenthums Anhalt), und Gruner a. a. O. II. 108 f. Note d [2]).

In seinem schon öfters erwähnten ausgezeichneten Werke (Diplom. Geschichte I. 64. Note q) erzählt Schultes, daß Heim unserm Poppo, dem Würzburger Lorenz Fries folgend, in der Person einer Gräfin von Wildberg noch eine dritte Frau gebe, die indeß nicht allzuviel für sich habe. „Wollte man aber dennoch“ (fährt Schultes fort) „Friesens Zeugnis nur einigermaßen für gültig annehmen; so könnte die Wildbergische Gräfin vielleicht die erste und ihrer Abkunft nach unbekannte Gemahlin des Graf Poppen gewesen sein.“

In den Fragmenten aus der Geschichte rc. der Herrschaft Coburg (Diplom. Gesch. II. 107) stellt Schultes wirklich die, wie mir däucht, sehr haltbare Vermuthung auf, daß Poppo's erste Frau eine Gräfin von Wildberg war, „denn nur so ließe sich der Anfall dieser Herrschaft an das Hennebergische Haus am füglichsten erklären.“ — Man vergl. desselben Autors Coburgische Landesgeschichte (S. 31).

1) Nach übereinstimmenden Angaben Spangenberg's, Erck's, Glaser's, Gruners rc. starb Poppo's erste, allerdings gleichnamige Gemahlin im Jahre 1220. Selbst Schultes a. a. O. I. 60 ist dieser Ansicht.

2) Die Noten zu den Monum. Germ. von Pertz (Script. XVI. S. 329. 368 und 371) geben übrigens dieser Tochter Herzogs Albert I. (Elisabeth), welche doch im Text der Annal. Stadenses nirgends genannt ist, irriger Weise den Grafen Johann von Holstein zum Gemahl. Des letztern Frau, allerdings auch eine Tochter Albert's I., hieß aber Mechtild.

Die Bemerkung J. G. Gruner's (in seiner hist. stat. Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. 4), „daß Schloß Strauf, nach welchem sich Poppo früher benannte [1]), ohnfehlbar von den Grafen von Wildberg an Poppo gekommen sei," macht im hohen Grade die von Schultes nur vermuthete Verbindung wahrscheinlich. —

Graf Poppo wird häufig „Sapiens et Bellicosus" (der Weise und Streitbare) genannt. Diese Beinamen gibt ihm zuerst Spangenberg (a. a. O. S. 103), weil er „ein weiser verständiger Herr vnd küner vnverzagter Held" gewesen. Vergl. Erck (S. 184), Hönn (a. a. O. I. 18) ꝛc.

Schultes (I. 64) drückt sich hierüber aus: „Das Ansehen, welches er sich unter seinen Zeitgenossen erwarb, und die Tapferkeit, womit er sein Land gegen die öftern Angriffe der Bischöfe zu Würzburg zu vertheidigen wußte, sind vermuthlich Ursachen, warum ihm Spangenberg, ich weiß nicht aus welcher Quelle, die Beinamen beileget."

Man vergl. noch Brückner (a. a. O. I. 14). —

Graf Poppo starb am 21. Mai 1245, und liegt im Kloster Vessra begraben [2]). So gibt z. B. Spangenberg (a. a. O. 111) dieses Datum an, desgleichen Glaser (S. 46), Erck (S. 200) und Hönn (II. 224), während Gruner, Schultes bloß das gedachte Jahr haben. Woraus die erstern schöpften, ist uns nicht bekannt.

Daß Poppo im Erbbegräbnis seiner Familie, in Vessra [3]) neben seinen beiden Frauen beigesetzt wurde, wird z. B. von Glaser (a. a. O. 37) bestätigt, und ist auch nach andern Hennebergischen Autoren außer Zweifel. —

Wir kommen schließlich auf das Ableben seiner Gemahlin Jutta, der ältesten Tochter unsers Hermann's aus dessen erster Ehe, zurück.

Für ihren Sterbeort finden wir nur zwei directe Angaben, nemlich die Sächs. Merkwürdigkeiten (S. 297), wo es heißt, „daß Frau

---

1) Vergl. oben S. 100.

2) Brückner (a. a. O. I. 14. Note 2) läßt Poppo gegen Ende 1244 sterben, „denn Graf Heinrich, sein Sohn, stellte bereits 16. Januar 1245 Urkunden aus."

3) Vergl. weiter unten Note.

Jutta entweder zu Schleusingen, oder auf dem Hauptschlosse Henneberg" gestorben; dann bei Merkel (a. a. O. S. 361) „starb daselbst gegen 1236 (in Henneberg)."

Henneberg war nach Spangenberg (a. a. O. 107), Erck (a. a. O. 192), seit Poppo Alleinherr seiner Lande geworden, dessen Hauptsitz [1]). Es klingt demnach sehr wahrscheinlich, daß seine Gemahlin hier ihr Leben geendet, und läßt sich gegen die vorgenannten Autoren, wenn sie uns auch für ihre Angaben den Beweis schuldig bleiben, nicht viel einwenden.

Nun ist uns aber die Urkunde erhalten, durch welche Jutta [2]) dem Kloster Vessra „pro anime nostre remedio" bedeutende Vergabungen macht „ut cum Deo dante viam universe carnis fuerimus ingresse, in nostro anniversario fratribus etc., ministretur." Siehe Horn (a. a. O. S. 42 f.).

Diese Urkunde, offenbar im Vorgefühl des nahen Todes verfaßt, trägt folgendes Datum: „Acta sunt hec in Slusingen anno domin. incarn. 1235 indictione XVII. Kal. Augusti."

Sonach nehme ich an, daß Jutta, die sich am 1. August 1235 in Schleusingen befand, daselbst auch gestorben sei, denn zwischen diesem und ihrem Todestage, dem 6. August (vergl. gleich weiter unten) hat wohl kein Aufenthaltswechsel mehr statthaben können.

Wenden wir uns zu Jutta's Sterbetag selbst. Hier geht nun die Ansicht der meisten Autoren dahin, daß sie im Jahre 1235 gestorben sei. So die Monum. Landgr. (Mencke II. 826), Spangenberg (a. a. O. S. 107), Erck (a. a. O. S. 193), Glaser (a. a. O. S. 46), Schultes (I. 64), die Histoire généalog. (a. a. O. I. 225.) ꝛc.

Andere, wie Tentzel, dem Wideburg folgte, haben 1236 und zwar den 11. Jänner.

Gruner (a. a. O. I. 157) schwankt zwischen 1235 und 1236, worüber Wideburg (a. a. O. S. 22), indem er mit dem 11. Jänner sonst nicht zurechtzukommen vermag, eine Conjectur aufstellt, die lediglich Tentzels Angabe wiederholt.

---

1) Hierüber wären Ersch und Gruber, Allg. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste II. Section 5. Th. S. 324 nachzusehen.

2) Kurz vor ihrem Tode, sagt Schultes I. 64. sehr richtig.

Über diese verschiedenen Daten können die Sächs. Merkwürdigkeiten S. 296 nachgesehen werden.

Unsere Annahme (6. August 1235)[1]) fußt theils auf der oben erwähnten Urkunde vom 1. August 1235, theils auf einem Altenzeller Todtenbuche[2]). Hier heißt es (S. 32) unterm 6. August: „Jutta Marchionissa", und wird dieser Tag (mit dem Jahr 1235) als allein richtig hingestellt. —

Über den Begräbnisort Jutta's herrscht viel Streit. Die einen, wie Sagittarius, Albinus[3]), erklären sich für die Meißnische Familiengruft Altenzell.

Hierfür spräche allerdings auch der von Knauth (Vorstellung des Klosters Altenzella Thl. 2. „die Landesfürstl. Erbbegräbnisse" S. 90) erwähnte Bericht der vom Sächs. Churf. Johann Georg II. zur Untersuchung der Gräber seiner Ahnen in Altenzell niedergesetzten Commission (S. 88); aber es heißt hier doch nur „aus den Gebeinen ließ sich soviel judiciren, daß etliche von einer Manns- die übrigen von einer Weibsperson, und also befundenen Umständen nach von Markgraf Dietrich und seiner Gemahlin Juttä verwesten Körpern sein müßten!" — Man vergl. dazu Knauth (a. a. O. S. 59), der auf die in dortiger Kirche angeblich vorgefundene Inschrift mehr Werth zu legen scheint, als Schultes (I. 64. 65), welcher sie erst dem Jahre 1500 vindicirt.

Spangenberg (a. a. O. S. 107) bekennt sich ziemlich direct für Veßra[4]), während Wiedeburg (a. a. O. S. 23), die Sächs. Merkwürdigkeiten (S. 297), Schultes (a. a. O.) und das Archiv für sächs. Geschichte und Alterthumskunde (Jahrg. 1. S. 33) es geradezu erklären, daß Jutta nicht in dem ihr fremd gewordenen Altenzell, sondern im Hennebergischen Erbbegräbnis Veßra begraben liegen

1) Sie fand auch schon Vertreter an Stichart, Behr &c.

2) Es ist im Jahrg. 1. des Archivs für Sächs. Gesch. und Alterthumskunde von K. Gautsch S. 24 ff. unter dem Titel: Beiträge zu einem Commentar des Necrologiums des Klosters Altenzella, abgedruckt.

3) In den Sächs. Merkwürdigkeiten (a. a. O. S. 296. Note d) und bei Schultes (a. a. O. I. 64 f. Note s) findet sich hierüber eine ganze Literatur zusammengestellt.

4) Einst Prämonstratenser-Mannskloster an der Schleuße im jetzigen k. Preuß. Regierungsbezirk Erfurt gelegen.

müsse. Das erstere hat schon Knauth (a. a. O. S. 60) mit Erfolg angezweifelt. Vergl. Tentzel (Curieuse Bibliothek 1704 287 f. und 351). Wir stimmen demnach für Vessra.

Von den Neueren folgen Merkel, Gautsch, Strichart rc. gleichfalls dieser Annahme.

b) Hedwig und ihr Gemahl Graf Albert I. von Orlamünde.

Die zweitgeborene Tochter des Landgrafen Hermann I. und seiner ersten Gemahlin, Sophie von Sommerschenburg, hieß Hedwig.

Von ihr ist zunächst zweierlei streitig.

Erstens ihr Name selbst, denn eine ganze Reihe von Autoren macht aus ihr eine Sophie. So die Monum. Landgraviorum (bei Mencke II. 825), J. Rothe (a. a. O. 314), Spangenberg (Sächs. Chronik S. 429), Rudolphi (Gotha diplom. Th. I. S. 24) rc.

Aber das Zurückgehen auf die ältern Quellen belehrt uns, daß sie, wie jetzt alle Neuern annehmen, wirklich Hedwig geheißen. Vergl. Vita Ludovici (a. a. O. S. 7) und Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 91)[1]).

Ein Zweites ist, daß viele, als z. B. Eccard[2]), Ursinus, Falkenstein rc., Hedwig für die erstgeborne Tochter von Hermann's Ehe mit Sophie von Sachsen ausgeben.

Indeß auch diese Annahme ist irrig, denn ziemlich gleichzeitige Quellen (wiederum Vita Ludovici und Annal. Reinhardsbr. a. a. O.) sprechen es bestimmt aus, daß Hedwig die zweite Tochter Hermann's gewesen, was Schumacher und Teuthorn zum Überflusse noch documentarisch dadurch erhärten (Samml. 6. S. 27. Note b. und resp. III. 379), daß sie urkundliche Beweise für Jutta's Erstgeburt beibringen. Wir haben hiervon schon gesprochen[3]).

---

1) Wir werden sie später auch noch urkundlich als Hedwig ausweisen.

2) In der von ihm herausgegebenen Historia de Landgr. (S. 406), sonach aber auch Rothe, der seiner Chronik obige Historie großentheils zu Grunde legte. Vergl. v. Liliencron's Vorrede p. XIV (a. a. O.).

3) Man vergl., was in gleicher Beziehung oben (Abschn. III. a) über Hedwigs Schwester Jutta gesagt wurde.

Über Hedwigs Geburtsjahr fehlt es allerwegen an geeigneten Anhaltspunkten. Im Hinblick auf das oben (S. 87) angenommene Geburtsjahr ihrer ältern Schwester Jutta (1183) wird 1185 für Hedwig als keine allzugewagte Conjectur erscheinen, und paßt auch zu ihrem gleich näher zu erörternden Vermählungsjahre. —

Hierüber enthält Gruber (Origines Livoniae Sacrae et civilis p. 116) folgende Stelle: „Splendida iuuenis Orlamundani fortuna, quae ex gratia auunculi Regis (sc. Daniae) affulsit, totiusque Nordalbingiae dominium sperare jussit, mouit Hermannum Thuringiae Landgrauium vt ei filiam prioris tori Hedwigim nomine conjugem daret."

Diese Worte könnten wohl einen Fingerzeig für die Zeit der Vermählung Hedwig's mit Albert I. von Orlamünde bieten, der 1203 bereits die Statthalterschaft über Nordalbingien inne hatte [1]).

Dazu kommt noch, daß gerade um dieselbe Zeit Landgraf Hermann von Thüringen nach kürzlich erfolgtem Abfall von König Philipp wieder auf Seite Königs Otto IV. (vergl. Dr. Abel's König Philipp S. 158 und 163 f.) stand, zu dessen Partei bekanntlich auch des Grafen Albert Onkel, König Waldemar II. von Dänemark, hielt. (Abel S. 147.)

Aus all dem ließe sich vielleicht schließen, daß jener zwischen 1203, wo sein Ruhm sich bereits zur schönen Blüthe zu entfalten begann, und zwischen 1204, in welchem Philpp am 17. September zu Ichtershausen den Thüringischen Landgrafen neuerdings zur Unterwerfung gezwungen, die Hedwig geheirathet habe. (Abel a. a. O. S. 180 f.)

Die Reinhardsbrunner Annalen, des Streites zwischen Albert's Bruder, Grafen Hermann von Orlamünde, und dem Landgrafen Hermann gedenkend, nennen letztern (S. 142) allerdings erst jetzt (1214) „socerum Alberti", nachdem dieser bereits lange von seinem Erbgute abwesend war, und im Dienste seiner Dänischen Vettern kämpfte: „absente suo germano" (scil. Hermanni). Es ist aber nur Zufall, daß die Annalen seiner nicht früher erwähnen.

Ich stelle sonach die Heirath Albert's von Orlamünde mit Hedwig von Thüringen auf Beginn (Frühjahr) 1204. —

Doch nun zu Albert selbst. Das von irgend einem Abschreiber

1) Vergl. weiter unten.

alter Annalen begangene geringe Versehen, ein A statt O (Alsacia statt Olsacia = Holsatia), welches sich wohl zuerst in der Vita Ludovici vorfand, von da in die Reinhardsbrunner Annalen u. s. w. überging[1]), warf den sonst so bekannten Grafen Albert von Orlamünde in eine nahezu unbegreifliche Vergessenheit zurück. Von ihm sagt D. Gruber (Origines Livoniae S. 113 b.): „Hic est famosus ille Comes Albertus, qui ineunte hoc seculo veluti novum sidus in coelo transalbino exortus vix, parte ejus quarta exacta subito disparuit," während sich G. F. Löber (De Burggraviis Orlamundanis f. LXVII retro) über ihn äußert: „domi ac foris praesertim illustris, heros animo" etc.[2]). Aus diesem für die Geschichte seiner Zeit so bedeutsamen Manne machten nun Rothe, Ursinus, Reyher, Falkenstein, Eccard u. s. w., indem sie Alsatia für Holsazia nahmen[3]), einen obscuren Landgrafen von Elsaß. Mit der Zeit ging man indeß schon weiter, und gab der Thüringischen Hedwig, um dieselbe zur Stiefmutter Rudophs stempeln zu können[4]), dessen Vater, den Grafen Albert, zum Gemahle. —

Es ist Grubern (a. a. O. 116) vorzugsweise zum Verdienst anzurechnen, dieses Fabelgebilde unter kritischer Hinweisung auf die Quellen zerstört zu haben.

Schmincke (Mon. Hassiaca Th. III) gibt (S. 334 ff.) darüber eine eigene kleine Abhandlung, und auch Schumacher (Samml. 6. S. 28), von weitern Autoren der neuern Zeit abgesehen, verwirft die bisherige Annahme als falsch.

Die s. g. Narratio Altahensis bei Leibnitz (Script. R. R. Brunsv. II. 21)[5]), bei Boehmer (Fontes III. 562) drückt sich nemlich in der obschwebenden Frage wie folgt aus: ex Sophia (Bavarica

1) Vergl. Rückert a. a. O. S. 103. Note, und Wegele S. 91. Not. 12.

2) Ähnliche Lobeserhebungen haben die Livländischen Chroniken für Albert, z. B. M. Brandis (Chron. oder älteste Livländ. Gesch. im Bd. III. der Monumenta Livoniae Antiquae S. 82. Note 16).

3) Des Ködiz von Salfeld Übersetzung der Vita Ludovici (bei Rückert S. 7) hat den Irrthum neu aufgefrischt.

4) Ein Unterfangen, dem selbst Eccard (a. a. O. 335) nicht fremd blieb.

5) Bei Boehmer, Fontes III. 562, und jetzt als Genealogia Ottonis II. etc. neu edirt bei Pertz XVII. 376 f.

sc. filia Ducis Ottonis, antea Comitis Palatini) Hermannus Lantgravius Thuringie genuit etc. . . . .[1]) uxorem Alberti Comitis de Holtsezzen qui fuit frater Hermanni Comitis de Orlamunde" etc.

Rechnet man den einzigen Umstand ab, daß die Gemahlin des Grafen Albert, deren Name dem Abt Altaich unbekannt war, nicht von des Landgrafen zweiter Frau, der Bayerischen Sophie, sondern von dessen erster Gemahlin, Pfalzgräfin Sophie von Sachsen, herstammt[2]), so ist schwer zu begreifen, wie obige Stelle[3]) bis auf Gruber herab so völlig unbeachtet bleiben konnte.

Eine bestimmtere, directere Antwort auf seine Fragen: unde ortus est Albertus? (S. 511) und quis uxorem ejus nominat? (S. 514) hätte sich Eccard gar nicht wünschen können.

Kein Wunder, daß er, und vor ihm viele andere ohne Kenntnis dieser Stelle hinsichtlich Albert's seither im Finstern umhertappten.

So geben Krantz (Chronica Regnorum Daniae Svetiae etc. p. 297), Hönn (Sachs. Coburg. Gesch. I. 147) u. s. w. als Vater desselben einen Grafen Heinrich an[4]), was namentlich Löber (a. a. O. f. LXVI) entschieden bekämpft. —

Albert war der Sohn des Grafen Sigfrid von Orlamünde und der Tochter Königs Waldemar I. von Dänemark, Namens Sophie, deren Vermählung im Jahre 1181 zu Schleswig erfolgte.

Vgl. Annales Ryenses (bei Pertz, Script. XVI. 404); Scriptores R. R. Danicorum autore Jac. Langebeck (I. 281. II. 245. 383 u. 622); Mallet (Gesch. von Dänemark I. 348); Dahlmann (I. 356. Note 2) u. s. w. —

So eben erfuhren wir, wann Albert's Vater sich mit der Dänischen Sophie vermählt hat.

Auch ist uns erhalten, wann Albert wehrhaft gemacht worden;

---

1) Leere Stelle in allen Ausgaben.

2) Vergl. oben im Abschnitt II.

3) Sie findet volle Bekräftigung in den Annalen von Reinhardsbrunn (a. a. O. S. 142): Porro princeps provincie (Landgraf Hermann) comitis Alberti (de Orlamünde) socer, generi sui non ferens injurias etc. Man vergl. das. S. 173.

4) Dieser Irrthum hat sich selbst in die Noten zu den Annales Stadenses (bei Pertz, Script. XVI. 356. Note 12) eingeschlichen.

denn die Annales Ryenses (a. a. O. 405) haben hierüber folgende Stelle: „1202 Comes Albertus factus est miles“ (vgl. Script. R. R. Danic. IV. 227), was Gruber (in den Origines Livoniae S. 115. Note b) noch weiter ausführt: „in aula Danica sub auspiciis Regis Waldemari (seines Onkels) miles creatus est.“

Ersch und Gruber (a. a. O. Section III. Th. V. S. 307. Note 61) wiederholen diese Angabe (a. a. O. Note 62) mit dem Beifügen, daß Graf Albert dortmals höchstens 20 Jahre alt war; und Gruber (Origines Livoniae S. 115) läßt sich vernehmen: „quod fratrum (Albert's und seines Bruders Hermann) natales inciderint in primos a contractis parentum nuptiis annos.“

Sonach könnte Albert [1]) etwa 1182 auf 1183 geboren sein. Hiermit stimmt die Urkunde v. 16. Januar 1194 bei Gruber a. a. O. 246 und bei J. G. v. Meiern (Vollständige Beschrbg. der Reichsgrafen von Kirchberg S. 193), worin bei Gelegenheit der Einweihung der S. Pankratiuskirche zu Orlamünde durch Erzbischof Konrad von Mainz der filii Sigfrieds als: „assensum praebentes“ Erwähnung geschieht, so ziemlich überein. —

Die genauere Darstellung der politischen Thätigkeit Albert's ressortirt eigentlich in die Dänische Geschichte:

Den Beginn seiner Statthalterschaft über Nordalbingien setzt Dahlmann (a. a. O. I. 357) auf 1203. Davon schrieb er sich in Urkunden auch Comes Nordalbingiae (Eccard S. 511). — Mallet (a. a. O. I. 367) und Langebeck (Script. R. R. Danic. II. 255) setzen diese Statthalterschaft auf 1204, während L. Roß (Gesch. der Herzogthümer Schleswig-Holstein S. 100) circa 1202 annimmt, und (S. 109) beifügt: „bis Ausgang 1224 war Albrecht unbestrittener Herr von Nordelbingien [2]).“

Die verschiedenen Herrschaften, die Graf Albert unterthan waren, gaben zu der vielfachen Benennung Veranlassung, deren er sich in seinen Urkunden zu bedienen pflegte. Wir finden ihn als Comes Nordal-

---

1) Er ist nach Gruber (a. a. O. S. 115. Note b) Sigfrieds jüngerer Sohn, und ging ihm sein Bruder Hermann etwa 1181/82 voraus.

2) Man kann noch Nic. Staphorst (Histor. Eccl. Hamburg. Dipl. Th. I. Bd. I. S. 604) vergleichen.

bingiae et Holsatiae (wie schon oben gesagt bei Eccard S. 511); als Comes Holsatiae, Sturmariae, Raceburgensis et Wagriae (z. B. in der Siegelumschrift einer Urkunde bei Löber a. a. O. f. LXXII); als Comes de Lauenburg, de Orlamund[1]) (bei Gruber a. a. O. S. 117), und sogar als Comes dartszowe (Dassow) im Lübeckischen Urkundenbuch Th. II. 1856 (Bisthum S. 31. Urkunde XXVI).

Über die namentlich in den verschiedenen Linien gebrauchten Namen der Grafen von Orlamünde vergl. B. Leuber (bei Mencke III. 1859 ff.) und über Albert noch insbesondere Gruber (a. a. O. S. 248. Note *): „Inde, ut alter Proteus, tam sub specie Nordalbingiae, quam Holsatiae, Lauenburgi et Raceburgensis Comitis in charta comparet." —

Graf Albert erscheint sogar als Statthalter und Regent Dänemarks, und zwar zur Zeit, als Waldemar II. nebst seinem Sohne vom Grafen Heinrich von Schwerin hinterlistig auf der Insel Lyöe[2]) aufgehoben, und nach Dannenberg[3]) in Gewahrsam abgeführt worden war. Dahlmann z. B. sagt (a. a. O. I. 379 in der Note 1), auf die Worte einer päpstl. Bulle: „Comes Albertus cui est tutela dicti regni commissa", sich berufend, „daß es wahrscheinlich eine Weile gedauert habe, ehe die Großen des Reiches sich dahin entschieden, den deutschen Mann einstweilen zum Regenten zu bestellen[4])." — „Albert genoß," äußerte sich hinwiederum Mallet (a. a. O. I. 382) „seit Waldemar's Gefangenmachung das größte Ansehen im Reich, oder wenigstens in den deutschen Provinzen und bei der Armee." —

Die mehrmals abgedruckte Urkunde v. 4. Juli 1224 (in den Regesta Dipl. Histor. Danicae I. 95; bei Scheid, Origines Guelficae IV. p. 85 sq.; dann im Urkundenbuch der St. Lübeck Th. I. Stadt S. 30 ꝛc. [Transactio inter comitem Albertum de Orlamunda et magnates Danos ex una etc. de liberatione Waldemari regis etc.]) be-

1) Dieses wohl am häufigsten.

2) Südwestlich von Fünnen, unweit Faaborg. Dahlmann (a. a. O. I. 377).

3) Es liegt an der Jetze nahe bei Lüneburg. Später brachte Graf Heinrich seine königlichen Gefangenen nach seinem Stammschlosse Schwerin. Dahlmann a. a. O. 385.

4) Man vergl. L. Roß a. a. O. S. 109.

weist, daß Albert bei diesen wichtigen Unterhandlungen, die sich indeß zerschlugen, in hervorragendster Weise betheiligt war. Man vergl. Godefridi Monachi Annales (bei Freher, Scriptor. R. R. German. Editio III. Tom. I. pag. 393 [1])).

Die Regentschaft Albert's war für Dänemark von nicht langer Dauer. In der Schlacht bei Mölln (Anfangs 1225)), die er gegen den Grafen Heinrich von Schwerin verlor, wurde er selbst gefangen genommen und zu seinem noch immer in Haft befindlichen Oheim nach Schwerin abgeführt. Vergl. Annales Stadenses (bei Pertz, Script. XVI. 359); Godefridi Annales (a. oben a. O. I. 394) 2c.; dann von den Neuern Mallet (I. 383), Ersch und Gruber (a. a. O. S. 309), Dahlmann (I. 386) u. s. w.

Die ersterwähnten Quellen bezeichnen den Ort der Schlacht nicht näher. Auch Godefridi Annales sagen mit Umgehung desselben bloß, daß Albert nach der Schlacht zu seinem Onkel „in castrum Danninbereb" abgeführt worden sei, während Trithemius (Chron. Hirsaug. I. 535) als Ort der Schlacht Mölln angibt. Dies thun alle Neuern.

Um endlich loszukommen, mußte Albert die Grafschaft Lauenburg wieder herausgeben (Dahlmann a. a. O. I. 392; Mallet I. 387 2c.), nachdem schon der Vertrag über die Freilassung Königs Waldemar II. vom 17. November 1225 (Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. I. Stadt, S. 35 f.) für ihn ungünstig ausgefallen war. Die Herausgabe Lauenburgs reuete aber Albert, der des in der Noth gegebenen Schwurs durch den Papst wieder los zu werden gedachte.

Schannat (Vindem. Lit. I. 196); Regesta dipl. Hist. Dan. (Tom. I. S. 98); Scriptores R. R. Danic. von Langebeck (II. 260). — Die Loslassung war gegen Monat März 1227 erfolgt. Trithemius (a. a. O. I. 535) läßt irriger Weise Grafen Albert zugleich mit seinem Oheim frei werden. Dem ist nicht so. Waldemar wurde schon am 21. Dezbr. 1225 frei (Dahlmann I. 387), Albert aber erst, wie eben gesagt worden, im Frühjahre 1227. —

Wann Albert starb, ist eine noch offene Frage. Hönn (a. a. O. I. 47) sagt z. B. Albert lebte noch 1230. Dagegen heißt es bei Ersch

1) Als Excerpta ex Chronica Godefridi Coloniensis bei Boehmer, Fontes II. 356 mit viel verbessertem Texte abgedruckt.

und Gruber (a. a. O. S. 311), Albert's Todesjahr wäre unbekannt, während wiederum K. Limmer (Entw. einer urkundl. pragm. Gesch. des Marggrafths. Osterland I. 261) ihn 1247 sterben läßt. Damit stimmt auch Löber überein, wenn er (a. a. O. CI) sagt: „sub idem fere tempus, quo fatis concessit Hermannus frater, mortuus." Hermann starb aber 1247. — Dahlmann (I. 392 f.) endlich verlegt seinen Tod auf 1245 [1]). Dasselbe findet sich in den Script. R. R. Danic. (V. 583), wo die Note a zum Eintrag in den Excerptis ex Necrologio veteri S. Michaelis in Luneburg: „XV. Kal. Januarii obiit Albertus comes laicus" sich verlauten läßt: „Forte Albertus de Orlamunde nepos ex sorore Regis Waldemari II. qui iuxta diploma quoddam jam mortuus erat 1245." Sonach nehme ich als Alberts Todesdatum vorläufig den 18. December 1245 an. —

Gewiß scheint, daß Albert nach seiner Gefangennehmung und resp. Loskaufung sich in seine väterliche Grafschaft zurückgezogen habe. „Das Erheben der Holsteiner unter Adolf V., Grafen von Schauenburg (äußert sich Limmer a. a. O.) wurde der Sturz seiner Größe, er kehrte ꝛc. nach Orlamünde zurück." —

Schon Eccard (a. a. O. S. 514) gerieth auf eine ähnliche Vermuthung. „Nec dicunt scriptores, quo devenerit heros noster: ego suspicor reducem in patrias terras Comitatum Orlamundanum post liberationem suam rexisse." Vergl. Falkenstein (Thür. Chronik II. Buch 2. Th. S. 898).

Dahlmann (a. a. O. II) sagt noch, daß Albert allmählich in Dunkelheit versunken sei.

Dies gilt nun wohl für die Dänische Geschichte, in welcher er bisher eine so bedeutende Rolle gespielt, vorzugsweise. Aber auch für sein engeres Vaterland verschwindet Albert nach seiner Loskaufung aus der Gefangenschaft, denn über 1230 hinaus gibt es meines Wissens von

---

1) Er beruft sich in dieser Beziehung auf Suhm (Dän. Gesch. X. 51 u. 564), aber diese beiden Stellen Suhm's recurriren einfach auf das Chron. Sampetrinum bei Mencke III. 292, und auf Joh. Rothe ebendaselbst II. 1748, wo wir zwar, hier wie dort, das Todesjahr eines Grafen von Albert von Orlamünde finden, aber nicht das Albert's I., sondern Albert's III., und nicht 1245, sondern 1283.

ihm keine Urkunde mehr 1), und auch alle Chroniken schweigen über seine Erlebnisse.

Man könnte noch weiter fragen, wo Albert seine Ruhestätte gefunden? Gewisses läßt sich hierüber nicht sagen. Wenn Albert, wie eben angedeutet wurde, die letzten Lebenstage in seinem Erblande zugebracht hat, so klingt die Annahme nicht unwahrscheinlich, daß er im väterlichen Begräbnisse zu Orlamünde beigesetzt wurde. — Doch kehren wir zu Hedwig seiner Gemahlin zurück, die selbst den Neuern als solche wenig bekannt ist. So gibt z. B. Löber (in der erwähnten Abhandlung de Burggraviis Orlamundanis fol. LXXIV und auf der Stammtafel II. fol. CI) unserm Albert eine „Cunigundis" zur Frau, welche noch um 1225 vorkommt. Als Beleg hierfür erwähnt er eine alte Inschrift in der Kirche zu Drösig (fol. LXVIII):

Herr Albert Graf zu Orlamund
Und sein Gemahl Frau Kunigund
Den Tempelhoff gestifftet haben
Zu Ehren dem Orden des Heiligen Grabes ꝛc.

Graviter idem confirmat, sagt Löber, eine Urkunde Kaisers Friedrich II., worin er diese von Albertus de Droisigk et uxor ejus gemachte Stiftung bestätigt.

Über solche mir unbegreifliche Verwechselung Albert's von Orlamund mit einem von 1190 — 1221 im Directorium von Schultes (II. Index S. 669) häufig vorkommenden Albert vom Drösig vergl. man den ebengenannten Autor (a. a. O. II. 488. Note ***). Sie wird, da obige Inschrift erst aus dem Jahre 1558 stammt, durch gar nichts mehr gerechtfertigt. —

Auch wann Hedwig starb, wissen wir nicht. Um 1227 muß sie übrigens noch gelebt haben, denn sie kommt zu jener Zeit noch als Urkundenzeugin vor (vergl. Gruber a. a. O. S. 250 f.), wo es heißt: Quorum (testium) nomina sunt hec: Comitissa. Frater noster Comes Hermannus de Orlamund etc.

Zu Comitissa bemerkt Gruber (a. a. O. S. 251. Note *): Sine

1) Bei P. Georgisch (Reg. Chron. Dipl. I. 912) hören die Urkunden Albert's I. schon 1224 auf, bei Gruber (Orig. Liv. in der Silva Document. S. 250) mit 1227, und im Lübecker Urkundenbuch (Th. I. 56) mit 1230.

dubio Hedwigis Coniux Alberti. Es klingt dies schon deshalb, weil die Comitissa dem eigenen Bruder voransteht, nicht unwahrscheinlich. —

Mittlerweile ist es mir gelungen, die Hedwig als Albert's Gemahlin auch urkundlich zu finden, nemlich im Th. II (Bisthum) des Lübeckischen Urkundenbuches (S. 45, Urk. v. 20. Mai 1222) „Albertus d. gr. comes orlamunde etc. quod nos pro redemtione peccaminum nostrorum et vxoris nostre hedewigis. Testes. Hedewigis comitissa coniunx nostra;" dann (ibid. S. 56, Urkunde v. 11. Januar 1225) „quod nos pro remedio anime nostre et conjugis nostre hedhewigis." —

IV.

Des Landgrafen Hermann I. zweite Gemahlin Sophie von Bayern-Wittelsbach; ihr Geburts-, Vermählungs- und Sterbejahr. Wo liegt sie begraben?

Sophie war die älteste Tochter des Pfalzgrafen und spätern Herzogs Otto I. von Bayern (aus dem alten Stammhause Wittelsbach), welchem Kaiser Friedrich I. (der Rothbart) als seinem erprobten Jugendfreunde und Waffengenossen das Herzogthum Bayern nach Heinrich's (des Löwen) Sturz verliehen hatte.

Dieses geschah zu Sächsisch-Altenburg am 16. Sept. 1180 [1]). —

Sophiens Mutter war die Gräfin Agnes von Looß, die Tochter des Grafen Ludwig II. von Looß, dessen [2]) Name als Erbtheil auf Sophiens Bruder, den nachmaligen Herzog Ludwig I. (den Kelheimer) überging.

Nach directen Angaben über Sophiens Geburtsjahr suchen wir wieder vergeblich. Muß doch selbst die Zeit der Vermählung ihrer Eltern lediglich auf dem Wege der Conjectur gewonnen werden, als

---

1) Vergl. Dr. Haeutle's „Kleine Beiträge zur Bayer. Landes- und Wittelsbach. Familiengeschichte", Heft I. S. 1—20, wo dieser Gegenstand ausführlich sich behandelt findet.

2) Bisher in der Wittelsbachischen Familie nie gebraucht.

welche wir indeß mit annäherungsweiser Bestimmtheit 1169 festzusetzen uns erlauben [1]).

Wo indessen bei ältern Quellen von den Kindern Herzogs Otto I. und seiner Gemahlin Agnes ausführlicher gehandelt wird, z. B. in der Genealogia Ottonis des Hermann von Altaich [2]) (bei Pertz, Script. XVII. 376), bei Aventin (Annal. Boiorum Libri VII, VII. 401) etc. findet sich Sophie immer zuerst genannt.

Wir stellen demnach als ihr Geburtsjahr — es ist ihr höchstens ein Nachkömmling Otto's I., dessen Sohn gleichen Namens, vorausgegangen — auf circa 1171 fest.

Als Geburtsort könnte im Hinblick auf verschiedene Umstände, die wir in unsern bereits erwähnten „Kleinen Beiträgen rc." (Heft I. S. 21 ff.) des Nähern erörtert haben, Schloß Kelheim an der Donau gar wohl angenommen werden.

Träger (in seiner Geschichte der Stadt Kelheim S. 13) läßt diese glaubhaft klingende Hypothese nicht bloß für Sophie, sondern als „wahrscheinlich" für alle Kinder Herzogs Otto I. von Bayern gelten.

Indem wir auf das Vermählungsjahr Sophiens übergehen, verlassen wir glücklicher Weise wieder das Gebiet der Hypothesen und Conjecturen, denn jenes ist uns von thüringischen Geschichtsschreibern mit zweifelloser Gewißheit überliefert.

Schon die Historia de Landgr. (a. a. O. bei Eccard S. 407) enthält hieher folgende Stelle: „Eodem ão (1195) obiit Domina Sophia etc. (filia comitis palatini Saxoniae, d. h. Hermann's erste Gemahlin) qua mortua duxit aliam Sophiam, filiam Ducis Bavariae."

Sind hier auch der Tod der ersten, und die Heimführung der zweiten Gemahlin, ohne bestimmte Zeitangabe für letztere, ganz nahe zusammengerückt, so darf diese Stelle [3]) um so weniger übergangen werden, als damit das von Ad. Ursinus (bei Mencke III. 1276), von

1) Wir gedenken über diese Frage in bayerischen Blättern ehestens einen Aufsatz zu liefern, dessen urkundliche Begründung obige Annahme völlig rechtfertigen soll.

2) „Genuit Otto Ludwicum etc. et quinque filias. Harum unam, videlicet Sophiam duxit Hermannus lantgravius Thuringie etc. Secundam filiam duxit etc."

3) Man vergl. die Reinhardsbrunner Annalen a. a. O. S. 91 und Chron. Terrae Misn. a. a. O. II. 323.

Wig. Gerstenberger (bei Ayrmann I. 155, und bei Schmincke I. 274) u. s. w. angenommene Vermählungsjahr 1196 erst seine rechte Bedeutung erhält.

Nach Gervais (bei Raumer S. 182) könnte man Sophiens Vermählung wohl auf das Frühjahr 1196 ansetzen, während Wegele (a. a. O. der Reinhardsbrunner Annalen Geschlechtstafel) sich für 1197 erklärt [1]). —

Uns scheint, von allem anderm abgesehen, 1196 richtiger zu sein, als 1197, weil Hermann, wenn nicht schon im Jänner dieses Jahres, so doch gewiß anfangs Mai, den bereits 1195 angelobten Kreuzzug, wie wir bereits oben gehört, angetreten [2]), auch schwerlich unmittelbar vor dieser weiten Fahrt seine Verbindung mit Sophie von Bayern gefeiert hat.

Von Mitte 1197 an bis Sommer 1198 befand er sich fern von Deutschland [3]), und nennt ihn der Burchardus Biberacensis (a. a. O. bei Christmann S. 106) unter jenen Reichsfürsten, die erst auf die Nachricht vom Tode Kaisers Heinrich VI. (28. Sept. 1197) nach dem Vaterlande heimkehrten, ausdrücklich mit Namen.

Wir bleiben also, was Sophiens Vermählung mit Hermann betrifft, auf der oben erwähnten Annahme Gervais' (Frühjahr 1196) stehen. —

Wo diese Vermählung vor sich gegangen, ist nicht bekannt. Es schweigen hierüber nicht bloß alle bayerischen Autoren, sondern auch, was auffallender sein möchte, sämtliche thüringische Geschichtsquellen.

Das Wahrscheinlichere — weil Gewöhnliche — scheint uns, daß wir diesen Ort eher in Thüringen zu suchen haben. Die Wahl könnte zunächst nur zwischen Eisenach und dem Schlosse Wartburg schwanken.

Besonders das letztere scheint ein Lieblingsaufenthalt des Land-

1) Letzteres thut auch Rommel (Gesch. v. Hessen I. 275), indem er dieser Heirath Hermann's mit Sophie II., einer Nichte seines seitherigen Gegners, des Erzbischofs Konrad von Mainz (eines leiblichen Bruders Herzogs Otto I. von Bayern) politische Motive unterschiebt, nemlich die Festigung des kürzlich zwischen Mainz und Thüringen zu Stande gekommenen Friedens. Dies klingt sehr wahrscheinlich.

2) Vergl. oben Abschn. I.

3) Vergl. oben a. a. O.

grafen gewesen zu sein, wie schon allein aus dem darnach benannten Sängerkriege hervorgeht [1]).

Im Verlaufe dieser Zusammenstellungen hat sich schon mehrmals ergeben [2]), und wird sich noch vielfach zeigen, daß Schloß Wartburg für die thüringische Dynastie, namentlich zur Zeit Hermann's I. und seiner Kinder, von großer Bedeutung war.

So sagt z. B. auch Böttiger (a. a. O. I. S. 169): „Der Landgraf selbst residirte meist auf seiner Wartburg, oder unterhalb derselben zu Eisenach."

Um uns hinsichtlich der Vermählung Sophiens für den einen oder andern Ort zu entscheiden, bekennen wir uns zunächst für die Wartburg. —

Es wäre nun an der Zeit, von den Sprößlingen, welche aus Sophiens von Bayern-Wittelsbach Ehe mit dem Landgrafen Hermann hervorgingen, zu handeln.

Um aber dem einmal eingehaltenen Gange getreu zu bleiben, soll hier zuvor noch vom Tod und Begräbnis der Landgräfin die Rede sein, um uns sodann im fortwährenden Zusammenhange mit ihren Kindern beschäftigen zu können. Daß Sophie in Eisenach starb, wo sie auch den größten Theil ihrer Witwenschaft zugebracht zu haben scheint, sagen Anonymi Chron. Erford. (bei Schannat, Vindem. Liter. I. 97) [3]): „Aͦ etc. obiit Sophia Mater Heinrici (Raspe) etc. in Isenach;" dann weiters das Chron. Sampetrinum (a. a. O. III. 257), der Auctor Rythmicus (a. a. O. II. 2102) u. s. w.

---

1) Man vergl. hierüber Wachter (a. a. O. II. 239 ff.), Böttiger (a. a. O. I. 164 und besonders 179. Note 1), Gretschel (Gesch. des Sächs. Volkes und Staates I. 146), Städtler (Zusätze zu dem von ihm übersetzten Leben der heil. Elisabeth von Montalembert S. 527 ff.); vor allen aber A. Koberstein (über das Alter und die Bedeutung des Gedichts vom Wartburgkriege im Heft 2 aus dem Gebiete histor. antiquar. Forschungen), J. Rothe (a. a. O. S. 344): „wenn do (zu Warpergk uf dem schlosse) was allezeit der fursten wonunge ꝛc."

2) So Abschnitt III. a. S. 7 die Geburt, und ibid. S. 88 die Vermählung Jutta's betreffend.

3) In verbesserter Redaction bei Boehmer, Fontes II. 398, vergl. dessen Regesta Imp. 1198—1254 S. LXX der Einleit., und als Annales Erphordiens. bei Pertz, Script. XVI. 32. Man vgl. noch Wattenbach (a. a. O. S. 381 f.).

Das vollständige Sterbedatum Sophiens bieten dar: der eben ge-
ınnte Anonymus Erfordiensis (a. a. O. bei Schannat I. 97): Hoc
esp. 1237) anno Idus Julii obiit Sophia etc., wobei indeß zu be-
erken ist, daß die hier unrichtige Jahrzahl 1237 bei Böhmer (a.
O. II. 398) und Pertz (a. oben a. O.) in 1238 corrigirt ist, weil
le dort unter 1237 vorgetragenen Ereignisse der richtigen Chronologie
ıch erst unter 1238 fallen.

Anderweitig findet sich Sophiens Todestag verzeichnet im Chron.
ampetrin. (a. a. O. III. 257); in der Historia de Landgr. (bei
ccard a. a. O. S. 425), bei Rothe, Ursinus, dem Auctor Ryth-
icus etc.[1]).

Wie Schlettwein (in s. Stammtafeln der ausgestorbenen eige-
'n Regenten von Bayern, Lpz. 1777 auf Tafel VII) zum 26. Juni
239 gekommen, vermag ich nicht zu sagen. —

Sophie fand ihre Ruhestätte in dem von ihrem Gemahle erbauten[2])
5. Katharinenkloster bei Eisenach. Die mehr erwähnten Annales Er-
ıordenses (bei Pertz XVI. 32) drücken sich hierüber aus: „in ec-
esia b. Catharine (in Isenach) sepulta est.“

Dasselbe sagt das oftgenannte Chronicon Sampetrinum (a. a. O.
I. 257) und die meisten der kürzlich angeführten thüringischen Autoren.

V.

on den Kindern des Landgrafen Hermann und seiner zweiten 'emahlin Sophie von Bayern=Wittelsbach, und zwar zunächst von deren ältester Tochter Irmengard und ihrem Gemahle Heinrich I. von Anhalt.

Der Name von Hermann's ältester Tochter mit Sophie II. (von
ıyern) ist uns in jenen beiden thüringischen Quellen erhalten, aus
lchen wir bisher gerade für unsere Zwecke so reichlich zu schöpfen ver-
ıchten. Wir meinen damit die Vita Ludovici (a. a. O. bei Rückert

1) Vergl. Schumacher a. a. O. Samml. 6. S. 38. Note e.

2) Vergl. oben S. 82.

S. 7) und die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. bei Wegele S. 92).

Erstere sagt in ihrer treuherzigen Manier: „sine erste tochtir mit der frouwen (Sophie von Bayern) was genannt Ermegart."

Letztere drücken sich ähnlich aus „quarum prima (filiarum) Irmengardis copulata fuit etc."

Spätere Autoren kommen mit dem Namen unserer Prinzessin schon in lauter Zweifel und Irrthümer. So heißt es in der Veter. Landgrav. familia (bei Pistor-Struvé I. 1374) von dem ihr mitunter beigelegten Namen Margaretha: Aliis non recte, ut puto, Margarita.

Man vgl. hierüber Winkelmann (Hess. Chron. Th. VI. S. 244), Schmincke (Monim. Hassiaca II. 277), Teuthorn (III. 387), Rommel (I. 282) u. s. w.

Bothe (im Chron. Brunsvic. bei Leibnitz, Script. III. 356) heißt diese Tochter Hermann's Helene, und Hermann von Altaich (in der Genealogia Ottonis II. etc. bei Pertz XVII. 377) gibt ihr seinerseits den Namen Agnes [1]). Doch genug hiervon.

Wie schon früher [2]) des weitern gezeigt worden, hat sich Hermann mit Sophie von Bayern im Frühjahre 1196 vermählt.

Kinder gingen aus dieser Ehe sechs hervor [3]). Von nur zweien ist uns aber das Geburtsdatum erhalten, nemlich von Hermann, und von dem nachherigen Landgrafen Ludwig IV.

Ersterer wurde 1199, sein Bruder Ludwig 1200 geboren. Heinrich Raspe und Konrad, der spätere Deutschmeister, sind noch jünger [4]).

Es wäre sonach Hermann's Ehe mit Sophie (II.) von 1196—1199 eine kinderlose gewesen [5]), was man nicht wohl annehmen darf. Ich trage folglich um so weniger Bedenken, diese Lücke mit unserer Irmengard auszufüllen, als sie, wie wir gleich hören werden, in noch jungen

1) Er verwechselt sie mit ihrer jüngern, so benannten Schwester.

2) Abschnitt IV.

3) Wir werden sie im Folgenden alle genau kennen lernen.

4) Wiederholt muß auf die Darstellung im einzelnen verwiesen werden.

5) Als Hermann unsere Bayerische Sophie ehelichte, zählte er bereits gegen 44 Jahre.

Jahren sich vermählt zu haben scheint, was nothwendig ein möglichst weites Zurückgehen mit ihrem Geburtsjahre erfordert.

Irmengard mag wohl Ende 1196 und zwar auf der Wartburg das Licht der Welt erblickt haben [1]).

Das Vermählungsjahr der Irmengard ist uns nicht aufbewahrt; indeß erlauben uns auch hier einige Umstände durch Folgerungen bis auf einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit zu gelangen.

Indem wir eben ihr Geburtsjahr auf 1196 stellten, nehmen wir an, daß Irmengard, als die heil. Elisabeth an den Thüringer Hof gebracht wurde (1211), gegen 14 bis 15 Jahre zählen mochte.

Sonderbarer Weise geschieht ihrer bei dieser Gelegenheit, während es doch von der jüngern Schwester Agnes heißt: „quae nutrita fuit cum beata Elisabeth in Castro Wartpergk" (Historia de Landgr. a. a. O. bei Eccard p. 407) und „Crescebant et nutriebantur simul Agnes soror sponsi puella speciosa et Elizabeth virgo Deo devota" (bei Dietrich von Apolda in den Lectiones Antiqu. des Canisius IV. 120) keinerlei Erwähnung.

Das ließe wohl den Schluß zu, daß Irmengard damals gar nicht mehr am väterlichen Hofe sich befand, sondern bereits vermählt war.

Man könnte sonach als Vermählungsjahr Mitte 1211 ansetzen.

Weiter zurück dürfen wir wieder nicht wohl, weil wir wissen, daß König Philipp II. August von Frankreich im November des Jahres 1210 sich mit dem Landgrafen Hermann dahin vertragen hatte, für den Fall es diesem gelänge, ihm beim Papste die Trennung von seiner bisherigen Gemahlin, der Dänischen Ingeburg, zu erwirken, eine Tochter desselben zur Ehe zu nehmen. Man vgl. die hierher gehörige Urkunde bei Scheid (Origines Guelficae III. 570. N. CV), Baluze (Miscellan. VII. 245) etc. Auch können P. Anselme (Historie généalog. etc. de la maison de France Edit. III. Tom. I. p. 79) und Dr. E. A. Schmidt (Gesch. von Frankreich Bd. I. 420 ff.) u. s. w. nachgesehen werden.

Obwohl sich die Tochter Hermann's hier nirgends genannt findet (D. Blondellus, de formula regnante Christo p. 370 sagt bloß „Agnetem ni fallor"), so machen doch Neuere, wie z. B. Rommel

1) Wir verweisen auf Abschnitt IV.

(a. a. O. I. 272), Gretschel (I. 131) u. s. w. die Agnes daraus, was schon darum unwahrscheinlich ist, weil letztere 1210 kaum vier Jahre zählte. Der als sinnliche Natur bekannte König Philipp II., dortmals nahezu 50 Jahre alt, wird wohl seine Frauen[1]) mit keinem Kinde zu vertauschen gesucht haben?

Es muß also sicher an die bereits mannbare Irmengard gedacht werden, wenn schon Gervais (a. a. O. bei Raumer S. 216) die Tochter Hermann's erster Ehe Hedwig supplirt, welche indessen nach unserer Annahme schon 1204[2]) an Albert von Orlamünde vermählt wurde.

Da Landgraf Hermann sich von der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen, den Papst zur Trennung Philipp's von Ingeburg zu bestimmen, bald überzeugt haben mochte, gab er seine Tochter Irmengard kurz darauf einem deutschen Reichsfürsten, dem Heinrich I. von Anhalt zur Frau, eine Verbindung, die, wie wir gleich weiter unten hören werden, auf Förderung seiner politischen Pläne berechnet war. Es ging eben damals mit den fürstlichen Heirathen, wie noch heutzutage. —

Mit dem von uns angenommenen Vermählungsjahre (Mitte oder auch Ende 1211) stimmt noch weiters, daß Heinrich I. von Anhalt bereits 1224 in einer Schenkungsurkunde (bei Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt, Thl. III. 314) und wieder (a. a. O. S. 315) unterm Jahre 1228 seiner Erben ausdrücklich als beistimmend „plenum consensum heredum nostrorum habentes" gedenkt, worunter doch wohl sein ältester Sohn, Heinrich II. mitverstanden werden muß[3])?

---

1) Er war seit 1193 mit der schönen Ingeburg von Dänemark vermählt, hatte diese angeblich wegen zu naher Verwandtschaft bald wieder verstoßen, und nahm im Juni 1196, trotz päpstlicher Einsprache, Maria, eine Tochter des Herzogs Berthold von Meran zur Gemahlin. Dr. E. A. Schmidt, Gesch. von Frankreich I. 420 ff. Hormayr in s. sämtl. Werken Bd. III. S. 288 sagt, sie heiße eigentlich Agnes, doch zögen es die Franzosen vor, sie Maria zu nennen.

2) Vergl. Abschn. IV. b.

3) Namentlich findet sich, unseres Wissens, Heinrich II. neben seinem Vater freilich erst in einer Urkunde für Goslar vom Jahre 1234 (in J. M. Heineccii Antiquitates Goslar. p. 294) erwähnt. Es mag demnach Irmengard's Sohn, dortmals circa 12, resp. 16 Jahre alt, um 1212 geboren sein. Und in der That rückt K. Behr (Tafel 117) sein Geburtsjahr bis 1215 zurück.

Die Heirath seiner Eltern fällt aber vermuthlich noch vor Herzogs Bernhard Tod (Febr. 1212) und um die Zeit der vom Landgrafen Hermann 1211 zu Naumburg veranstalteten Zusammenkunft Deutscher Fürsten gegen Otto IV. zu Gunsten Friedrich's II.[1]). Nach Galetti (a. a. O. S. 185) war dort auch der Graf von Anhalt (ohne Zweifel unser Heinrich I.) zugegen, welchen sich Hermann so durch Familienbande gegen Otto zu verbinden, und an das Hohenstaufische Interesse zu ketten versuchte[2]).

Irmengard soll nach Schumacher (Vergrößerung des durchl. Hauses Sachsen durch glorwürdige Fürstinnen S. 24)[3]) die zweite Gemahlin Heinrich's I. von Anhalt gewesen sein. Er sucht dies daraus abzuleiten, daß, als Heinrich Raspe IV. gestorben war, nicht die ältern Söhne Heinrich's I. von Anhalt, Heinrich II. und Bernhard, sondern erst der drittgeborne Sigfried als Bewerber um die thüringische Verlassenschaft auftrat, und sich in der That von 1252 an bis noch 1284 den prätendirten Titel „Heres Thuringie“ (vergl. Beckmann a. a. O. Thl. III. 328. IV. 529 ff. und 542, und besonders Horn, Henr. illustris p. 79 sq.) beilegte, indem er dabei sein Recht von seiner Mutter Irmengard als Tochter des Landgrafen Hermann I. von Thüringen herleitete (vergl. Gretschel I. 151 ff.).

Daß zwischen den Brüdern desfalls ein Einverständnis stattgefunden, und die beiden ältern ihre Rechte dem jüngern Sigfried übertragen haben, ist doch wohl eher anzunehmen[4]) als: Heinrich I. deshalb zwei Gemahlinnen zu geben (dies thut z. B. Teuthorn a. a. O. IV. 95) und so Hypothese auf Hypothese zu bauen.

---

1) Man vergl. die sehr interessante Stelle der Annales Colonienses Maximi (bei Pertz, Script. XVII. 825 sq.) über den kurz vorausgegangenen Bamberger Tag, und dazu die Annales br. Wormatienses (a. a. O. XVII. 75) unter 1210; dann Luden, Gesch. d. t. Volkes, Bd. XII. 269 und Dr. Ch. E. Weiße (Gesch. d. Kursächs. Staaten I. 253).

2) Aber nach Boehmer (Reg. Imp. 1198—1254) S. 64 hätte Heinrich bei Otto IV. bis 1215 ausgehalten. Vergl. Abel (a. a. O. S. 60).

3) Leider vermochte ich dieses Werk nicht zu erhalten.

4) Wie D. Th. E. Bertram in s. Gesch. des Hauses u. Fürstenthums Anhalt I. 728 sich ausdrückt.

Die meisten anhaltischen Autoren nehmen auch nur eine einzige Frau Heinrich's I. an.

Vergl. hierher noch Lentz (Beemannus Enucleatus, oder Hist. gen. Fürstellung rc. S. 270. §. 33).

Als Hauptquellen für Irmengard's Heirath mit Heinrich von Anhalt bieten sich dar die Vita Ludovici (a. a. O. bei Rückert S. 7): „sine erste tochtir was genant Ermegart, di wart gegebin graven Heinriche von Anhalt"; und mit fast den gleichen Worten die Reinhardsbrunner Annalen (bei Wegele S. 92), weiters die Histor. de Landgrav. (a. a. O. bei Eccard p. 407), die Annales breves (ibid. p. 350) u. s. w.

Auch ein bayerischer Autor, der schon mehr genannte Hermannus Altahensis (in seiner Genealogia Ottonis II. a. a. O.) [1]) deutet diese Verbindung, ob er schon die Irmengard mit ihrer jüngeren Schwester Agnes verwechselt [2]), bereits unzweifelhaft an: „et Agnetem uxorem Comitis de Anhalt qui fuit frater Alberti Ducis Saxonie."

Demohngeachtet behaupten noch viele, wie Sagittarius, Budaeus, v. Sommersberg, ja selbst Beckmann (V. 72), indem sie ihrerseits Heinrich I. mit seinem Sohne gleichen Namens verwechseln, daß seine Gemahlin eine Tochter Herzogs Otto I. von Braunschweig, Namens Mechtild, gewesen.

Schon die Chronologie, wie unter andern Lentz und Bertram, besonders aber Eccard (a. a. O. 682) gezeigt, hätte von einer solchen Verwechslung abmahnen sollen.

Aber über die Herkunft der Irmengarde sind selbst Eccard (a. a. O. 682 f.) und Bertram (I. 563 und 640) noch in Zweifel.

Wann starb Irmengard? — Hierüber gebricht es gänzlich an nur annäherungsweise unterrichteten Mittheilungen. Alle anhaltischen Geschichtsschreiber schweigen auf diese Frage.

Falkenstein (Thür. Chron. Buch 2. S. 680) läßt mit Beziehung auf den „Monachus Reinhardsbrunnensis" die Irmengard erst

---

1) Vergl. oben Abschnitt III. b. S. 107. Note 5, und Abschnitt IV. S. 115.

2) Vergl. Abschnitt V. S. 119.

1315 sterben; aber weder in den Annalen bei Wegele, noch in den Annales breves (bei Eccard a. a. O. p. 350 sq.) ist die geringste Andeutung gegeben.

Von dem außerordentlich hohen Alter, welches Irmengard sonach erreicht haben müßte (circa 120 Jahre!), abgesehen, spricht im Gegentheil einiges dafür, daß sie vor ihrem Gemahle das Zeitliche gesegnet habe. So führt z. B. H. Basse im Panegyricus Geneal. etc. (bei Beckmann, Accessiones Histor. Anhalt. S. 17) alle Personen auf, welche bei der Beerdigung Heinrich's I. zu Ballenstädt zugegen gewesen sein sollen.

Es wird von „Filiis et Fratribus suis“ gesprochen, eine Gattin aber nicht erwähnt.

Zu diesem freilich geringfügigen Beweise kommt noch, daß wir die Irmengard [1]) selbst beim Ausbruch des bekannten Thüringischen Erbfolgestreites nirgends antreffen, obgleich ihr Sohn Sigfried sein Erbrecht auf Thüringen von dieser seiner Mutter herleitete [2]).

Hätte Irmengard damals noch gelebt, so würde sie wohl als leibliche Tochter Hermann's I. und Schwester Heinrich's Raspe ihr Erbrecht eben so gut, wie die brabantische Sophie, eine Enkelin Hermann's I. und Nichte Raspe's geltend gemacht haben. Wir forschen vergebens, daß hiebei Sigfried bloß in ihrem Auftrage gehandelt, und war sie demnach Anfangs der fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts bereits todt.

Wie später gezeigt werden soll, hat sich ihr Gemahl höchst wahrscheinlich und zwar um 1245 in ein Kloster zurückgezogen. Das drängt Irmengard's Ableben noch über 1245 hinauf.

War nicht vielleicht eben ihr Tod von bestimmendem Einfluß auf Heinrich's Vorhaben, den Rest seiner Tage in klösterlicher Einsamkeit zu verbringen? — Dann dürfte die Fürstin nicht viel früher als 1245 gestorben sein, vielleicht 1244.

---

1) Urkundlich sind wir ihr nicht begegnet.

2) Vergl. Horn (Henr. illustr. p. 79 sqq.), Tittmann (a. a. O. II. 189 ff.), Gretschel (a. a. O. I. 151 ff.) 2c.

Dieses Jahr nehmen wir denn in runder Summe als Irmengard's Todesjahr an[1]).

Was Irmengard's Ruheort betrifft, so liegt die Vermuthung nahe, daß sie in der Anhaltischen Fürstengruft zu Ballenstädt an der Seite ihres Gemahls begraben liege.

Hierüber sei im allgemeinen auf das verwiesen, was hinsichtlich Heinrich's I. Begräbnis gesagt werden wird. Bestimmtes läßt sich allerdings nicht sagen, doch darf von unserer Annahme der Umstand, daß im gegebenen Falle Basse schweigt, nicht geradezu abhalten.

Doch es ist Zeit, uns um Irmengard's Gemahl näher umzusehen. Heinrich I. heißt der Aeltere (senior) im Gegensatze zu seinem Sohne gleichen Namens, der sich schon den 18. Juni 1245 urkundlich „Heinricus Dei gratia junior Comes Aschariae“ nennt (vergl. Eccard a. a. O. S. 681).

Wie Bertram (a. a. O. I. 642) mit Recht bemerkt, gilt dies wohl von allen noch zu Lebzeiten seines Vaters ausgestellten Urkunden[2]).

Die ältern Genealogen, dann noch Hübner, und nach ihm Voigtel nehmen, die Anhaltischen Heinriche verwechselnd, zwei Söhne des Herzogs Bernhard von Sachsen, Namens Heinrich an, und machen aus unserm Heinrich I. den Aeltern mit dem Beinamen: Pinguis, der Fette oder Dicke.

Das ist, wie Beckmann, Lentz, Bertram rc. gezeigt haben, grundfalsch.

Buchholtz geht über diese Frage ohne Entscheidung hinweg, gibt

---

1) Es ließe sich etwa der X. Kal. Dec. (22. Novbr.) aus den Excerptis ex necrologio Coenobii S. Petri Erford. (bei Schannat, Vind. Lit. I. 20) als Todestag hinzufügen: „Irmengardis Comitissa haec dedit Tapetum et sericum Pannum.“

Eine fürstliche Geberin ist hierunter gewiß zu verstehen, und die Möglichkeit, daß Irmengard nach Erfurt Vergabungen machte, nicht allzu entfernt. Wer will, kann indessen diese Conjectur einfach verwerfen.

2) Man siehe bei Beckmann (a. a. O. V. 68 u. 73), Lentz (a. a. O. S. 213 ff. und besonders 223), Buchholtz (Versuch einer Gesch. der Kurmark Brandenburg II. 56), Teuthorn (a. a. O. III. 387) u. s. w.

aber doch (a. a. O. II. 56) unserm Heinrich irrthümlich den oben gedachten Beinamen, welchen nicht er, sondern erst sein gleichnamiger Sohn führte [1]).

Urkundlich tritt uns Heinrich I. als „Comes Ascbariae, Comes de Anhalt, Comes de Hanhalt, Comes Ascbariae et Princeps de Anhalt, Comes de Anhalt et Princeps Ascbariae" (vgl. Beckmann a. a. O. V. 68 ff., Lentz 214—217, Schultes, Dir. II. 483. 493. 498 f. 508. 529. 532. 545 f. 640 f.) entgegen, während ihn Basse (a. a. O. S. 17) auch Princeps Herniciae in Anhalt nennt. Im Urkundenbuch zum Bd. II. der Hess. Landesgesch. von Wenk (S. 139) wird Heinrich unterm 22. Februar 1219 als Zeuge Kaisers Friedrich II. sogar „Heinricus Dux de Anhalt" genannt, was Boehmer (Reg. Imp. 1198—1254. S. 97. Nr. 258) zu dem Beisatze „sic" veranlaßt. Ich halte das „Dux", wenn es auch selten für Heinrich vorkommt, dennoch für vollberechtigt, und verweise lediglich auf Boehmer selbst (S. 98 der gedachten Regesten Nr. 275), wo die Führung solcher Herzogstitel vom Kaiser nicht im mindesten Beanstandung findet, denn „es sei in Deutschland ein bedeutungsloser Brauch, wenn sich die Söhne von Herzogen, obgleich ohne Herzogthum, Herzoge nennen [2])."

Häufiger findet sich allerdings „Graf" von Anhalt als „Fürst" (princeps) gebraucht. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, daß Heinrich in der That Reichsfürst gewesen, und die von vielen gebrachte Erzählung, er sei hiezu erst 1218 erhoben worden, ins Gebiet der Fabeln gehört [3]).

Die nächste Frage wäre, wann Heinrich I. von Anhalt geboren sei? Beckmann (a. a. O. V. 69) meint, dies müßte lange vor 1200 geschehen sein, weil er 1199 bereits dem König Philipp gegen Otto IV.

1) Das Gleiche gilt von J. H. Ch. Schmidt (a. a. O. I. 282).

2) Man vergl. hiezu Ficker a. a. O. I. 197. Note 9, welche wohl statt Gu... n Wenk haben sollte.

3) Beckmann (a. a. O. V. 69. — vergl. IV. 509 —), Lentz (S. 214), Bertram (I. 628 ff.), Buchholtz (II. 122 f.) haben sich mit dem Nachweis des Principates für Heinrich über die Maßen geplagt, während Schultes (im Directorium II. 640. Note ***) kurzweg sagt: „Heinrich war der Erste, welcher sich erst von Anhalt schrieb."

beigestanden. Lentz seinerseits (a. a. O. S. 213) äußert sich, daß man zwar nicht wisse, wann Heinrich geboren sei, daß dies aber gewiß nach 1140 geschehen, weil er 1210 zuerst handelnd vorkommt!

Gleich darauf läßt sich Lentz (S. 214 f.) verlauten, Heinrich könne, da sein Vater sich erst 1191 vermählt, nicht vor 1192 geboren sein, was auch Sagittarius annehme.

Könnte bewiesen werden, daß Heinrich I. in der That 1199 schon auf dem Kriegstheater seiner Zeit handelnd aufgetreten, dann müßten wir wohl mit seinem Geburtsjahr weit hinter 1200 zurück, wie denn auch Behr (a. a. O. Thl. 114) es auf 1170 feststellt.

Der gedachte Beweis läßt sich schwer herstellen[1]).

Wohl finden sich einige Quellen, welche, wenn auch mit einem spätern Jahre, hieher bezogen werden können, nemlich die Anonymi Saxonis Historia Impp. (Mencke III. 218): „Eodem ao (1200) Henricus de Anehalt cum Comite Henrico de Within prelium commisit," und Bothonis Chronicon Brunsv. (bei Leibnitz III. 356): „1204 Ock do stridden de twey Graven, alse Grave Hinrick von Anhalt, vnde Grave Olrick van Wettyn de vorlos."

In noch etwas spätere Zeit (1207—1208)[2]) fällt die Angabe des Chron. Riddagshusense (bei Meibom. R. R. Germ. Tom. III. p. 362), wornach Heinrich fervente bello civili inter Ottonem IV. et Philippum bei der Eroberung Unseburgs dem staufisch gesinnten Erzbischof Albert von Magdeburg Beistand leistete. Rathmann (a. a. O. II. 7) setzt diesen Kriegszug auf Sommer 1206.

Es geht hieraus hervor, daß Heinrich, von dem, wie von seinem jüngeren Bruder Herzog Albert I. von Sachsen, wir wissen, daß sie zur Zeit, als ihr Vater starb, längst großjährig gewesen (man sehe Ber-

1) Man vergl. Bertram (a. a. O. I. 627. Note *). Die Braunschweiger Reimchronik (bei Leibnitz, Script. III. 74) und die Annales Stederburgenses (bei Pertz XVI. 225 sqq.), worin die Belagerung Braunschweigs ausführlich erwähnt wird, nennen uns unter den Theilnehmern keinen Grafen von Anhalt.

2) Früher wohl, denn nach F. W. Ebeling (die D. Bischöfe II. 23) hielt Erzbischof Albert seinen Einzug zu Magdeburg erst im Frühjahre 1207 (vergl. Dr. Abel a. a. O. S. 192. Gesch. d. St. Magdeburg von E. W. Hoffmann I. 157 und Gesch. d. St. Magdeburg von H. Rathmann II. 10).

tram I. 627), gegen Ausgang des zwölften Jahrhunderts geboren sein müsse, etwa, wenn wir Versuchs halber die Mitte zwischen der Differenz von Beckmann und Lentz annehmen, 1175.

Zu obigen Auslassungen dürfte dieses Jahr wohl passen, und weicht auch von der Angabe K. Behr's, deren Quelle mir nicht bekannt ist, nur um wenige Jahre ab.

Die Regierungszeit Heinrich's anlangend, so starb sein Vater, Herzog Bernhard von Sachsen, nach den Annales Stadenses (bei Pertz, Script. XVI. 355) im Jahre 1211. Note 6 daselbst fügt bei: „mense Februarii 1212," da, wie Bertram (I. 559) zeigt, das Jahr hier mit Ostern beginnt. — Nach einem Hildesheimer Nekrolog (bei Lentz S. 147) ist der Sterbetag der 9. Febr. (V. Idus Febr.).

Die Annalen selbst sagen: „Dux Bernardus etc. obiit, cuius iunior filius Albertus ducatum, senior vero Heinricus accepit comitatum." Aehnlich drücken sich die Annales Bremenses (bei Pertz XVII. 857) aus.

Diese Anomalie wird von Verschiedenen verschiedenartig gedeutet. Vergl. Lentz (a. a. O. 149. §. VIII.), Bertram (I. 560 ff.), Buchholtz (II. 56) u. s. w.

Am haltbarsten war mir die Erklärung des letztgenannten (a. a. O. II. S. 133). „Wir vermuthen aber, daß seine Liebe zur Ruhe nicht allein an dieser Cession (wornach der Erstgeborne bloß in die Grafschaft, der Jüngere aber in das Herzogthum nachfolgte [1])), schuldig gewesen, sondern daß er, Heinrich, vielmehr es darum gethan, weil er sich im dortmals denkbaren Fall des Aussterbens der anhaltischen Markgrafen von Brandenburg auf diese Erbschaft Hoffnung machte. Als der älteste mußte er ohne Zweifel lieber wünschen, das mächtige Brandenburg, als das sehr klein gewordene Herzogthum Sachsen zu erben." — Man vergl. noch Weiße (a. a. O. II. 210 f.).

Da viel dafür spricht, daß Heinrich bereits 1245 abdicirt, und sich in ein Kloster zurückgezogen habe, wovon gleich weiter unten gesprochen werden soll, so kann man mit gedachtem Jahre seine Regierung (vergl. Bertram I. 639) förmlich abschließen.

1) Fast nur allein Beckmann nimmt Albert für den Erstgebornen Herzogs Bernhard von Sachsen an.

Kommen wir auf das Sterbedatum Heinrich's I.

In fortwährender Verwechslung des Sohnes mit dem Vater geben viele als des letztern Sterbejahr 1267, 1266, 1259 rc. an.

Vergl. Beckmann (V. 72), Lentz (S. 218), Bertram (I. 638) rc.

Nun wissen wir zwar allerdings Heinrich's I. Sterbejahr nicht genau, können aber mit Rücksicht auf die Urkunde vom 17. Mai 1252 (abgedruckt bei Beckmann III. 316), indem wir Lentz, Bertram rc. folgen, 1252 wohl dafür gelten lassen. Der in gedachter Urkunde vorkommende Ausdruck „Pater noster bonae memoriae" deutet jedenfalls einen bereits Dahingeschiedenen an. Bertram (a. a. O. I. 639) sucht den Beweis für 1252 noch aus einer weiteren Urkunde zu vervollständigen.

Neuere Autoren schließen sich, wie H. Lindner (Gesch. und Beschrbg. des Landes Anhalt S. 130), D. G. A. H. Stenzel (Handbuch der Anhaltischen Geschichte S. 49), K. Limmer (Entwurf einer urkdl. pragmatischen Geschichte von Neusachsen und Anhalt S. 118), obigem Jahre so ziemlich an. Die beiden erstern schwanken nur noch zwischen 1251 und 1252. K. Behr (Tfl. 114) hat 1252.

Daß Fürst Heinrich I. von Anhalt, wie Lentz, Eccard, Bertram u. s. w. annehmen wollen, als Mönch gestorben, findet seinen Grund in einer Urkunde vom 8. Mai 1251 (abgedruckt bei Beckmann III. S. 315 f.), worin die Söhne Heinrich's ihn „Venerabilem patrem nostrum Heinricum Com. Aschariae" nennen, ein Beiwort, welches dazumal allerdings nur Geistlichen gegeben wurde. Eccard (a. a. O. S. 681), Lentz (a. a. O. S. 218), Bertram (I. 639).

Schon oben [1]) ward erwähnt, daß sich Heinrich's ältester Sohn bereits am 18. Juli 1245 Heinricus junior nennt.

Auch in der kürzlich berührten Urkunde vom 8. Mai 1251 findet sich dieselbe Bezeichnung. Es erscheint sonach die obige Annahme, daß Heinrich I. im J. 1245 abdicirte, und sich nach damaliger Sitte in ein Kloster zurückzog, glaubhaft genug.

Voigt (in s. Gesch. Preußens Bd. II. 587) läßt einen Fürsten

1) S. 125.

Anhalt im J. 1248 Schaaren von Kreuzfahrern nach Preußen füh-
und kommt (ibid. Note 2) aus verschiedenen Gründen zu der „viel
scheinlichern Annahme, daß dies Heinrich I. gewesen." Unglaub-
g klingt solches nicht, und stünde dem oben Gesagten nicht entge-
doch fehlen genauere Anhaltspunkte, um daraus etwas Positives
stalten. —

Heinrich I., Fürst von Anhalt, liegt in der Familiengruft zu Bal-
dt begraben. So äußert sich z. B. Basse (in seinem Panegyri-
'rincipum Anhaltinorum a. a. O. p. 17. Cap. VIII.): „Hinricus
. potens et gloriosus in vita sua consummatis diebus suis in Do-
defunctus est et in Oratorio Ecclesiae Ballenstedensis cum Pa-
suis solenniter est sepultus presentibus imo Exequias agenti-
te."

„Ejus profecto corpus in ferreo conditum sarcophago repertum
o tempore quo eodem loco sepeliendus erat Dom. Georgius
eps etc." — Vergl. Joh. Lindner sive Tillanus, Excerpta
nica etc. ex Monacho Pirnensi (bei Mencke II. 1613): „Balm-
do vorczeiten die Grafen von Anhalt ir Begrepnis hatten, dahyn
icte Niclas Capell ist 1168 Margraf Albrecht bestat, och Henrich,
:ste des Namens."

Thorschmid ausgenommen[1]), folgen dieser Annahme: Leuck-
(Antiquitates Groning. p. 238), Beckmann (I. 155), Lenz
18) u. s. w.

VI.

Landgrafen Hermann und seiner Gemahlin Sophie (II.) erstgeborner Sohn Hermann.

Hermann's Geburtsjahr wird in der Veter. Landgr. Familia (bei
r-Struve 1374) auf 1201 angegeben.

Für seinen Bruder Ludwig (als Landgraf IV.) findet sich folgendes

Er allein erklärt sich in den Antiquitates Plocenses (p. 90 u. 105) für El-

Geburtsdatum: V. Kal. Novbr. oder St. Simon und Juda (i. e. 28. October) des Jahres 1200 verzeichnet. So in der Vita Ludovici (a. a. O. S. 8), in den Annales breves (a. a. O. bei Eccard p. 350) u. s. w.[1]). Somit wäre Ludwig der ältere Sohn des Landgrafen Hermann I., wie ihn denn auch wirklich die Vita Ludovici, die Annalen von Reinhardsbrunn, die Historia de Landgraviis, Chron. Terrae Misnens. und selbst Dietrich von Apolda „den ersten son" oder „primogenitum filium" nennen[2]).

Guden (im Codex dipl. II. 602. Misc. CXXIV) gibt sonderbarer Weise Hermann als drittgebornen Sohn, während er bei den meisten Neuern sich als erstgeborner vorgetragen findet.

Wachter namentlich beweist dies, allen entgegenstehenden ältern Quellen gegenüber, aus einer Urkunde vom 29. Mai 1216 (abgedruckt als Regest im Directorium von Schultes II. 503), in welcher die Brüder Hermann, Ludwig und Heinrich als „zwar noch im jugendlichen Alter befindliche, aber an Geisteskräften gereifte" Söhne Hermann's I. aufgeführt werden, bis zur Evidenz.

Diese Urkunde[3]) liefert Wachter zugleich den Beweis, daß Hermann, von seinem Vater selbst als geistig kräftig bezeichnet, aus den sonst geltend gemachten Ursachen nicht für unfähig zur Succession erachtet werden könne, wie Schumacher (Sammlg. 6. S. 28 f.), Galetti (II. 194 f.) und noch Rommel (a. a. O. I. S. 278) und Böttiger (I. 166) zu behaupten versuchen.

Mit vollem Rechte tritt Wachter dieser letzten Anschauung entgegen, indem er bemerkt, „der Grund, warum Hermann nicht zur Succession gelangte, sei einfach darin gelegen, weil er vor seinem Vater gestorben wäre."

Daß dem wirklich so gewesen, geht aus Hermann's Todesjahr

---

1) Warum Wegele in seinem Commentar zu den Reinhardsbrunner Annalen, die bloß das Jahr 1200 haben, den 27. Oct. nimmt, wissen wir nicht zu enträthseln.

2) Vergl. Gervais (a. a. O. bei Raumer S. 216).

3) Die Histoire généalog. a. a. O. I. 226 legt ihr für die obschwebende Frage zu wenig Werth bei.

(1216)[1]) hervor, denn sein Vater starb, wie wir bereits wissen[2]), erst ein Jahr später. Vergl. Wachter (a. a. O. III. 392).

Will man sonach Hermann als den erstgebornen Sohn Hermann's I. anerkennen, so muß man entweder die Geburtsjahre der Brüder geradezu umstellen, d. h. jenen 1200, Ludwig aber erst 1201 geboren sein lassen (obwohl auch für letztern 1199, wie in den Monum. Landgrav. bei Mencke II. 825 rc., vorkommt), oder es ist, was das Gerathenste scheint, Hermann's Geburtsjahr auf 1199 zurück zu datiren.

Über Wartburg als seinen höchst wahrscheinlichen Geburtsort vergl. man Abschnitt IV. S. 116.

Hermann starb am 31. Dec. 1216. Dieses Jahr, ihn freilich erst nach dem Vater sterben lassend, haben das Chronicon Terrae Misnens. (bei Mencke II. 324), die Veter. Landgr. Familia (bei Pistor-Struve 1374), Ad. Ursinus (Mencke III. 1277) u. s. w.

Sein Todestag findet sich vielleicht im Kalendarium necrologic. Thur. (im B. II. der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte rc. S. 119) II. (pridie) Kal. ian. (31. Dec.). — Wegele, der ihn commentirt hat, dann Möller (a. a. O. S. 41) nehmen irrig das Jahr 1218 hiezu.

Hermann starb in Eisenach. So nach der Vita S. Ludovici (a. a. O. bei Rückert S. 7): „unde starb zu Isenache", den Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 92): „qui obiit Ysenache" u. s. w., während es beim Auctor Rythmicus (Mencke II. 2053) heißt:

„In deme andern das geschach
Von seinem Soen Hermann darnach
Von dreyzehen iarn ein Jungeling
Das er denselbigen weg dargieng
Der starp zu Wartpurg zu der zeit rc."

Vergl. Joh. Rothe (a. a. O. S. 340): „starp uff dem slosse Wartpergk."

Abgesehen davon, daß diese letztern Angaben auch hinsichtlich des Alters, in dem Hermann bei seinem Tode stand, unzuverlässig sind, denn er zählte dortmals sicher schon über 16 Jahre, gebe ich obigen Au-

1) Auf welches wir gleich näher zu sprechen kommen werden.

2) Vergl. oben Abschnitt I. S. 81.

toren um so lieber den Vorzug, als sie für die Thüringischen Landgrafen in jener Zeit weitaus die besten Nachrichten liefern.

Siffridus presb. Misnen. (bei Pistor-Struve I. 1042) kommt der Wahrheit, indem er Hermann 15 Jahre alt sterben läßt, ziemlich nahe.

Seinen Begräbnisort haben wir bei St. Katharina in Eisenach zu suchen. Es ist wieder die Vita Ludovici (a. a. O. S. 7), die uns hierüber Aufschluß gibt: „unde starb zu Isenache unde wart ouch da begraben."

Vergl. noch die Historia de Landgr. (a. a. O. p. 407), den oben gedachten Siffridus presbyt. (a. a. O. I. 1042), Chron. Terrae Misn. (Mencke II. 324), Rothe (a. a. O. S. 340) u. s. w. Daß Hermann an der Seite seines Vaters, ja sogar unter einem Steine mit demselben ruhe, sagt der Auctor Rythmicus (a. a. O. p. 2053) mit den Worten:

„By seinem vater begraben leyt
Under demselbigen Steyne
Der auf sie gehaben ist reyne."

W. E. Tentzel (in d. Supplem. Histor. Goth. S. 540) liest, wie mir scheint, den letzten Vers richtiger:

„Daruffe sy sind gehouwen reyne."

Bezüglich des Epitaphiums für Hermann I. (und seinen Sohn gleichen Namens) verweise ich auf das oben erwähnte Gedicht, worauf auch schon Sagittarius (Memorabilia Historiae Gothanae p. 10. §. II) sich bezieht. Vergl. Tentzel (a. a. O.).

VII.

Ludwig IV., zweitgeborner Sohn des Landgrafen Hermann und der bayerischen Sophie.

Art, die Landgrafen zu zählen. Weshalb wird er der Heilige genannt? — Ludwig's Wehrhaftmachung, sein Kreuzzug und Tod. Begräbnis.

Ludwig ist der Sechste dieses Namens in seiner Familie, als Landgraf aber der Vierte. Ihm letztere Bezeichnung zu geben, ist gewiß richtiger, denn die Zählung der Ludwige von Ludwig dem Bärtigen an, wie sie sich bei Ursinus, Gerstenberger, Winkelmann, Falkenstein, Schumacher 2c. findet, nimmt in die Reihe der Thür. Landgrafen zwei Ludwige auf, die dieses noch nicht waren.

Der erste Landgraf datirt von 1130, wo er von Kaiser Lothar II. auf dem Quedlinburger Reichstage dazu erhoben wurde. Annales Magdeburgens. (Pertz, Script. XVI. 183), Annal. Pegavienses (a. a. O. 256)[1]), Chron. Mont. Sereni (Mencke II. 175), Chron. Sampetrinum (a. a. O. III. 211), Annales Lothariani (Boehmer, Fontes III. 576).

Von unserm Ludwig sagt übrigens die Vita Ludovici (a. a. O. S. 7) ausdrücklich „der vierde des namen", und ähnlich drücken sich die Reinhardsbrunner Annalen aus (a. a. O. S. 92): „quartus hujus nominis lantgravius". Ja Schultes (a. a. O. II. 525) bringt sogar eine Urkunde Ludwig's von 1217 bei, worin sich dieser selbst „Ludowicus hujus nominis IV." nennt.

Die Neuern nehmen deshalb fast alle Ludwig als IV. an, wie z. B. Teuthorn, Galetti, Rommel, Böttiger, Wachter u. s. w.

Wir kommen zu Ludwig's Beinamen: „der Heilige" (sanctus). So wird er genannt, sagen die Monum. Landgrav. (bei Mencke II.

1) Über letztere Annalen vergl. Wattenbach (a. a. O. S. 381 f.).

825) „ob beneficentiam suam". Zugleich nennen sie ihn noch „et munificus dictus", was auch sonst häufig sich findet[1]).

Böttiger (a. a. O. I. 182 f.) sagt über das Epitheton „der Heilige": „Ludwig selbst hat ohne förmliche Canonisation wegen seiner Eigenschaften diesen Beinamen erhalten; vielleicht trug später der Volksglaube die Heiligsprechung der Elisabeth auf ihren Mann mit über."

Montalembert (Leben der heil. Elisabeth, übersetzt von J. Ph. Städtler, a. a. O. S. 255 f.) äußert sich hierüber: „Die Liebe des Volkes und die Dankbarkeit der Klostergeistlichen erwarben Ludwigen den Beinamen des Heiligen, unter dem er in der Geschichte bekannt ist, und den eine große Zahl wunderbarer Heilungen an seinem Grabe rechtfertigen. So wurde er drei Jahrhunderte lang vom Volke verehrt; doch hat diese Verehrung nie die Bestätigung der Kirche erhalten." — „Welchen nur der Gebrauch der Schriftsteller," sagt Rommel (a. a. O. I. S. 333 der Anmerkgn. Nr. 102), „nicht der Pabst canonisirt hat."

Rückert (a. a. O. Vorrede S. III.) läßt sich vernehmen: „Bei seinen Lebzeiten hochgeehrt, und nach seinem Tod zwar nicht von der Kirche, aber von der öffentlichen Meinung als Märtyrer und Heiliger verehrter Fürst."

Justi endlich (Elisabeth die Heilige. Zürich 1797 — S. 12) sagt, Ludwig sei wegen seines Kreuzzuges der Heilige genannt worden.

Um nur einen Augenblick bei Justi's Angabe noch etwas zu verweilen. Vergleiche man damit, was hinsichtlich des Kreuzzuges Raumer (Gesch. der Hohenstaufen III. 419) äußert: „Es habe dem Landgrafen so an gutem Willen und Gelde für den Kreuzzug gefehlt, daß der Kaiser ihm 4000 Mark bieten mußte, um ihn zur Annahme des Kreuzes zu bewegen." — Nach Boehmer (Reg. Imp. ab an. 1198 — 1254 neu bearb. Abtheilg. I. S. 137) wäre der Preis für Ludwig's Theilnahme am Kreuzzuge ein noch viel höherer (wenn auch entfernter liegender) gewesen, nemlich die Anwartschaft auf Meißen mit einem jährlichen Erträgnisse von 2000 Mark. — Und dennoch nennen

1) In der Vita Ludovici, den Reinhardsbrunner Annalen, und an vielen andern Orten (vergl. z. B. die Thuringia sacra p. 103) wimmelt es von ehrenden Beinamen für Ludwig.

ihn manche eben wegen seines Kreuzzuges den Heiligen! Also auch hier die größten Widersprüche.

J. M. Koch (histor. Erzählung von dem Bergschloß Wartburg S. 39) bemerkt gar, daß Ludwig den Beinamen Sanctus seiner Keuschheit zu verdanken habe.

Der gewöhnliche urkundliche Name Ludwig's ist in der Regel: „Thuringorum lantgravius princeps Hassiae et Saxoniae comes palatinus", Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 203 u. 205).

Urkundlich nennt er sich meistens bloß: „Thuringiae Lantgravius et Saxoniae Comes Palatinus"; wie aus Tentzel (Suppl. II. der Hist. Goth. S. 550 f.), der Thuringia Sacra (p. 104 sq.), Wenck's Hess. Landesgesch. (Urkdbuch zum Bd. III. S. 98. CI. 99 f. CIII.) u. s. w. zur Genüge entnommen werden kann.

Gehen wir übrigens zu Ludwig's Geburtsjahr über. Es ist schon oben[1]) gezeigt worden, daß unter den thüringischen Geschichtschreibern Streit bestehe, wer Hermann's I. erstgeborner Sohn gewesen, Ludwig oder Hermann. Wir haben uns bereits für letzteren entschieden, nehmen aber gleichwohl als Ludwig's Geburtstag den 28. Octbr. 1200 an, wie ihn denn auch die meisten Neuern, z. B. Teuthorn (III. 416), Galetti (II. 209), die Histoire généal. (I. 228), dann F. Wachter (II. 283) ꝛc. haben.

Dafür mußte, wie auch geschehen, Hermann's Geburtstag auf 1199 zurückgestellt werden.

Urkundlich finden wir Ludwig als regierenden Landgrafen zum erstenmal unterm 15. Jänner 1217, und zwar in einer Urkunde für Kloster Georgenthal, Acta 1217 Indictione V^a^. XVIII. Cal. Febr. bei Schultes (a. a. O. II. 516 f. Nr. 163. — Vergl. Tentzel, Suppl. II. Hist. Goth. S. 551), nicht erst am 8. Nov. 1217, wie Wachter (a. a. O. 391) behauptet.

Mit dem von uns[2]) angenommenen Todesdatum Hermann's I. stimmt nun dieses Diplom allerdings nicht recht zusammen, denn auf den ersten Anschein hin kann Ludwig ungefähr drei Monate vor seines Vaters Tod nicht schon regiert haben.

1) S. 131. Abschnitt VI.

2) oben S. 81 im Abschnitt I.

Wäre es aber nicht möglich[1]), anzunehmen, Ludwig habe diese Urkunde noch zu dessen Lebzeiten und in dessen Auftrag ausgestellt?

Die langwierige Krankheit, an der Hermann zuletzt laborirte, Wachter (II. 275), könnte ihn wohl bewogen haben, dem nachfolgenden Sohne noch bei Lebzeiten gewisse Regierungsrechte einzuräumen?

So stünde wohl unserer Annahme von Hermann's I. Todesdatum auch die Urkunde Ludwig's von 1218 (bei Schultes II. 531, bei Tentzel a. a. O. S. 550) nicht im Wege, wo es zuletzt heißt: „anno principatus nostri 2".

Das Jahr 1217 war Ludwig's erstes, 1218 naturgemäß sein zweites Regierungsjahr (vergl. Böttiger I. 180). Dies liefert zugleich einen Beweis gegen die Annahme, daß Hermann I. 1215 oder im April 1216 gestorben, da es dann anno principatus 4 resp. 3 heißen müßte.

Ludwig wurde am 6. Juli 1218 zu Eisenach wehrhaft gemacht. In der Vita Ludovici (a. a. O. S. 24) lesen wir hierüber: „Alse man schreib ꝛc. 1218 an dem achtin tage der liben zwelfbotin sente Petirs unde Pauls in dem Heumanden wart Lodewig in siner stat zu Isenach erlich zu rittere geslagin."

Hiernach wäre also Ludwig, wie auch Galetti (II. 209), Wachter (II. 285) ꝛc. richtig annehmen, am 6. Juli wehrhaft gemacht worden, während die Reinhardsbrunner Annalen den 4. Juni haben: „Pridie nonas Junii Ludovicus in civitate sua Ysenache militarem honorem consecutus est" (a. a. O. S. 155).

Ohne Zweifel ist die genauere Bezeichnung der Vita Ludovici, welcher auch Ursinus, Gerstenberger, Winkelmann und die meisten Neuern folgen, dem Datum der Annalen vorzuziehen.

Wir halten letzteres für einen Schreibfehler in der hannöverschen Handschrift[2]); denn statt Junii Julii gelesen, gibt Pridie nonas Julii genau den 6. Juli der Vita Ludovici.

J. Rothe (a. a. O. bei v. Liliencron S. 345) hat ausnahms-

1) Zumal die gedachte Urkunde wohl der progenitores, nicht aber des kaum verstorbenen Vaters Erwähnung thut.

2) Sie ist (man vergl. Wegele a. a. O. S. XIV. des Vorworts) viel jünger, als die Originalaufzeichnung.

weise den St. Kilianstag, d. h. den 8. Juli, aber v. Liliencron (a. a. O. Note 2) stimmt unserer Annahme bei.

Daß die Festlichkeit bei St. Georg in Eisenach vor sich ging, besagen außer Rothe noch Ursinus (Mencke III. 1278), W. Gerstenberger (bei Schmincke II. 301), der Auctor Rythmicus (Mencke II. 2058) u. s. w.

Vergl. Montalembert (a. a. O. S. 45). —

Wir kommen auf den Kreuzzug Ludwig's zu sprechen. Den Tag, der in allen älteren Quellen nicht anzutreffen ist, „Sonntag Judica", habe ich nur bei Wachter (II. 302) indeß als annehmbare Conjectur gefunden: „Am Sonntag Judica 1227 wohnte Ludwig dem so besuchten Hoftage bei, welchen Heinrich zu Aachen hielt. In diese Zeit fällt wahrscheinlich auch Folgendes" ꝛc. Boehmer (Reg. Imp. 1198—1254. S. 227) läßt an diesem Sonntage (28. März) die Krönung der Königin Margaretha stattfinden, weist übrigens Ludwig von Mitte März bis 5. April urkundlich in Aachen an König Heinrich's Hof aus. Auf das Frühjahr 1227 als den Zeitpunkt des fraglichen Ereignisses deuten alle Autoren hin; so namentlich die Vita Ludovici (S. 52), die Reinhardsbrunner Annalen (S. 198) und Dietrich von Apolda (Canisii Lectiones Antiquae IV. 311).

Es ist auch einleuchtend, daß Ludwig das Kreuz noch im Frühjahr 1227 genommen haben müsse; denn sein Aufbruch nach Italien, von wo er sich mit dem Kaiser einschiffen wollte, erfolgte bereits am Johannistage (24. Juni) dieses Jahres, und zwar von Schmalkalden aus.

Vergl. die Vita Ludovici (S. 58), die Annales Reinhardsbrunnenses (S. 203), und die Historia de Landgr. (bei Eccard p. 420).

Ludwig starb am 11. Septbr. 1227 zu Otranto. Nach der Vita Ludovici (a. a. O. S. 59 f.) wäre der Landgraf nicht auf dem festen Boden, sondern in einem Schiffe verschieden, das im Hafen von Otranto vor Anker lag. In ersterer Quelle heißt es nemlich, nachdem vom Besuch des Landgrafen bei der Kaiserin gehandelt worden (S. 60): „unde quam vil kume widder in dazu schif unde leite sich zu bette."

Die Reinhardsbrunner Annalen geben diese auch beim Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 133) sich findende Stelle mit folgenden Wor-

ten: „Ideoque ad navem reversus lecto decubuit in civitate que Otrant dicitur (a. a. O. S. 206).

Vergl. über Ludwig's Tod in oder bei Otranto noch die Annales Pegavienses (bei Pertz, Script. XVI. 270), die Annales Erphordenses (ebendaselbst S. 27), die Annales Vetero-Cellenses (bei Mencke II. 404), Siffridus presbyt. (bei Pistor-Struve I. 1042), Chron. Citizense (ibid. I. 1227) u. s. w.

Abweichend hievon geben die Annales Scheftlariens. A. (bei Pertz XVII. 338 und im Bd. I. der Quellen und Erörterungen S. 381), die Annales Marbacenses (bei Pertz, Script. XVII. 175 u. 177), und die Annales Argentin. (bei Boehmer, Fontes II. 105) Brundusium (Brindisi) als Sterbeort an.

Raumer (a. a. O. III. 673) erklärt sich, auf Albericus und Spangenberg gestützt, mit letzterem sich aber (Sächs. Chron. p. 435) irrend, für diesen Ort [1]).

Man vergl. Böhmer's Regesta Imperii inde ab ao. 1198—1254, neu bearb. Abthlg. I. S. 137. —

Wir kommen zu Ludwig's Todestag. Die Vita S. Ludovici (S. 61) sagt: „Daz ist gescheen an dem eilftin tag der ouwestin, daz ist der tag der lieben mertere Prothi unde Jacinti."

Wie aus der Beifügung der Heiligen hervorgeht, meint Berthold mit dem „xc. ouwestin" den 11. Sept., den auch die Annales Reinhardsbrunnenses (a. a. O. S. 207) haben: „rediens ad patriam (coelestem) obdormivit in domino III. Idus Septembris," so daß der 13. September, welcher sich in derselben Quelle (S. 212) vorfindet: „mortuus est 1227 Idus Septembris etc." lediglich als Irrthum erscheint.

Die Annales Pegavienses (Pertz XVI. 270) und die Mehrzahl

1) Im Gebrauch ausländischer Wörter darf man es mit unsern alten Chronisten eben nicht allzugenau nehmen. So heißt es bei ihnen: Otrant (Reinhardsbrunner Annalen), Orcrant (Dietrich von Apolda), Ortrant (Vita Ludovici, Chron. Citizense und Joh. Rothe), Ortrand (Chron. Sampetrinum, Annales Pegavienses und Trithemius in Chron. Hirsaug.), Hydrunt (Siffridus presb. und Sam. Reyher) xc.

Ähnlich machen z. B. die Annales Scheftlar. (a. a. O.) aus Brundusium Brandiez, das Chron. Rythm. Principum (bei Leibnitz, Script. III. p. 133) aus Apulien Pulle, und Rothe aus Perusium Parus u. s. w.

der oben [1]) aufgeführten Quellen bekennen sich gleichfalls zum 11. September i. e. III. Idus Septembris oder „dritten nach vns. l. frawentag" (i. e. nach Mariä Geburt), wie sich der Auctor Rythm. ausdrückt [2]). Wir kehren zur Vita S. Ludovici zurück.

Ouwest (soviel wie ougest, ougst) wird gewöhnlich für August genommen. Wir erblicken in dem vorliegenden Falle eine Ausdehnuug des Wortes auf September, wie sie schon Ziemann (mittelhochdeutsch. Wörterbuch S. 288 sub „ougest") berührt, und wornach darunter einmal die Zeit der Ernte, d. h. die Monate Juli und August, und dann unter „dem andern ougest" der September verstanden wird. — Vergl. Schmeller's bayer. Wörterbuch I. 39, wo gleichfalls „erster Aur" als August, „ander Aur" als September gilt.

Für letztern findet sich in den Fragmenten eines deutschen Gedichts aus dem 13. Jahrhundert (in den Origines Pomeranicae Martini Rangonis, Colbgae 1684. S. 225 — 227), welches Ludwig's Tod behandelt, der Ausdruck:

In Gode er seleckiche entslief
Nach vnser frouwen dage nu
An deme eilften dage fru
Des mandes, den die lude hant
Genant in dutsche fulmant.

Wachter, der (a. a. O. 398) hievon Erwähnung macht, untersucht „fulmant" nicht näher, sondern bemerkt nur, daß nach Eginhard Karl der Große den September „Mutumanat" genannt habe, was indeß unrichtig ist, denn Einhard (Vita Caroli bei Pertz, Scriptor. II. p. 458) sagt: „Witumanoth" [3]).

„Fulmant" ist also damit keineswegs deutlicher gemacht.

---

1) S. 139.

2) Abweichend hievon enthält das Kalend. necrolog. Thur. (im Bd. II. der Zeitschrift des Vereins für thür. Gesch. S. 119) den 12. Septbr. „II. Idus Sept." und die Annal. Erphord. (bei Pertz XVI. 27) den 8. dieses Monats „VI. Idus Sept.", während das Chron. Erphordiense (bei Boehmer, Fontes II. 388) richtig III. Idus gibt.

3) Nirgends in den Varianten (a. a. O. 458. Note f) findet sich die Wachter'sche Lesart. Vergl. noch Leben und Wandel Karl's des Großen, beschr. von Einhard B. I., herausggb. von J. L. Ideler, S. 89.

Wir erfahren aber dessen Bedeutung aus Chr. Gottl. Haltaus (Jahrzeitbuch der Deutschen des Mittelalters S. 36), wo es vom September wörtlich heißt: „Die alten Deutschen nannten ihn von der Fülle und Überfluß der eingeheimsten Früchte aller Arten den Fülmand."

Hiernach wird sich direct auf unsere oben angeführte Stelle in den Origines Pomer. p. 226 berufen.

Vergl. Pilgram's Calendarium Chronol. medii aevi S. 169.

Es fehlt nicht an alten Chronisten und neueren Nachbetern, welche Ludwig zum Opfer von Kaiser Friedrich's II. Hinterlist machen, der sich seiner durch Gift entledigt haben soll.

Die Vita Ludovici (S. 59) z. B. berichtet: „Do funden sie di kaiserinne rc. vor die quam der ture lantgrave mit erbarer zucht unde gruste si. Darnach alse man spricht (!) tranc her mit or einen giftigen schedelichen tranc rc."

Gleicherweise sagen die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 206): „Bibensque ut dicitur (!) mortiferum poculum ab ea (Imperatrice) recessit", und die Annales Marbacenses (a. a. O. bei Pertz XVII. 275): „Dicebatur autem quod lantgravius Tuoringie veneni potione mortifera in civitate Brundisio periisset."

Man vergl. hierüber Rommel (a. a. O. I. Anmerkg. S. 233 f. Nr. 102).

Dieses fatale „man sagt" spielte also schon dortmals seine Rolle, bricht indessen der sonst nicht angezweifelten Glaubwürdigkeit beider Quellen so ziemlich die Spitze ab.

Bei den fortwährend gespannten Verhältnissen, in denen Kaiser Friedrich II. zum päbstlichen Hofe lebte, und die später noch schlimmer wurden (man vergl. Rommel a. a. O. I. 285), darf es nicht Wunder nehmen, wenn päbstlich gesinnte Chronisten dem Kaiser alles erdenkliche Schlechte nachsagten, und so ein schlichter deutscher Mönch derlei Gerüchten unlauteren Ursprungs immerhin einigen Glauben beimaß. — Wie ganz anders berichten uns hierüber weitere namhafte Quellen jener Zeit, den Grund dieser unsinnigen Gerüchte auf ihren eigentlichen Ursprung zurückführend. — „Ibique (Brindisi)," heißt es in den Annales Scheftlarienses (bei Pertz XVII. 338 und im Bd. I. der Quellen und Erörterungen S. 381) „quidam ex eis estiuo calore et corru-

ptione ciborum et aeris putredine perierunt, vnde ab imperatore veneno interfecti dicebantur. Inter quos precipui erant Lantgravius Thur. Ludewicus etc." Man vergl. Chronicon Balduini Ninoviensis (Recueil des Chroniques de Flandre p. J. de Smet Tome II. 723) und Annales Gotwicenses (bei Pertz, Script. IX. 603).

Von den Neuern sind gleichwohl nicht wenige obigen, gewiß falschen, Angaben gefolgt, doch wiederholen sie dieselben schon mit mehr oder minder Vorbehalt, wie Muratori (Gesch. v. Italien VII. 466), Winkelmann (a. a. O. Thl. VI. S. 265), Teuthorn (III. 446), Galetti (II. 238) und besonders Böttiger (a. a. O. I. 182), der sich schon stark auf die Seite jener hinüber neigt, welche Ludwig einem heftigen Fieber unterliegen lassen, wie Rothe, Gerstenberger, Spangenberg, Tentzel, Falkenstein, Wachter, Raumer rc. Auch Montalembert zählt hieher.

Diese letztere Angabe ist jedenfalls der historischen Wahrheit mehr entsprechend [1]). Sie findet weiteres ihre Begründung in Dietrich von Apolda (bei Canisius, Lectiones antiquae IV. 133): „coepit paulisper febribus inquietari," und „corpus acrius febribus vexabatur."

Ludwig's Leichnam wurde anfänglich in Otranto selbst beigesetzt. Dies erzählt uns die Vita Ludovici (S. 61) mit folgenden Worten: „si kartin widder unde furen al an die stat (Otranto), da si den toten hern fundin, si begingen on gar erberlich unde begruben on zu stundin. Dar noch leisten si ore wallefart," und in gleichem Beweise berichten darüber die Annales Reinhardsbrunnenses (a. a. O. 207).

Vergl. Dietrich von Apolda (bei Canisius a. a. O. S. 133), den Auctor Rythmicus (bei Mencke II. 2074) u. s. w.

Daraus machen nun Galetti (II. 238), Wachter (II. 306) rc. die Hauptkirche von Otranto, was sehr wahrscheinlich ist, denn welche andere Kirche sollte darunter zu verstehen sein? Man vergl. Montalembert (a. a. O. S. 207).

Falkenstein (a. a. O. II. 697) läßt Ludwig zuerst in Neapel beerdigt werden.

Wir haben so eben erzählt, daß Ludwig's Leiche (nachdem man

1) Man vergl. noch in Böhmer's Reg. Imp. 1198—1254 neue Bearbtg. I. S. 37 die Einträge vom 8. Septbr. bis 27. dieses Monats.

ehevor, um ihre Verwesung zu verhindern, die wirksamsten Mittel in Anwendung gebracht hatte) in Otranto beigesetzt wurde, worauf der größte Theil der landgräflichen Begleitung die traurig unterbrochene Kreuzfahrt fortsetzte, und nur ein kleiner Theil in Otranto zurück blieb, um die Bestimmungen des thüringischen Hofes hinsichtlich der Beerdigung abzuwarten. Vergl. die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 207): „Redeunt nunctii in Thuringiam, legationem lugubrem de morte intempestiva piissimi et illustrissimi principis reportantes." Vergl. die Vita Ludovici (a. a. O. S. 62).

Mittlerweile waren die Kreuzfahrer (in allerdings verhältnismäßig kurzer Zeit) zurückgekehrt, und wohl auch die nöthigen Weisungen von Thüringen eingetroffen. Der Leichnam wurde wieder ausgegraben, das Fleisch von den Knochen gelöst, ersteres neuerdings beigesetzt, letztere aber in einem kostbaren Schreine nach Deutschland und resp. Thüringen herausgeführt [1]).

Wann die Beisetzung in Reinhardsbrunn vor sich gegangen, ist uns (das Jahr 1228 wissen wir freilich) seltsamer Weise nicht aufbehalten.

Weder die Vita Ludovici (a. a. O. S. 66. V. 8: „abir in dem andirn jare (1228) dar nach wart sin gebeine ꝛc. begraben"), noch die Annalen des benannten Klosters (a. a. O. S. 211 ff.), noch Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 236: „sequenti anno [auf 1227, also 1226] sepultus est in coenobio Monachorum Ord. s. Bened. quod vocatur Reinhartsbrunnnen"), noch endlich Rothe oder die Thuringia sacra geben ein näheres Datum.

Über die am Grabe Ludwig's vorgekommenen Wunder sind nachzusehen: die Vita Ludovici (S. 69—98), die Reinhardsbrunner Annalen (S. 217 ff.), Gerstenberger (bei Schmincke a. a. O. II. 390 ff.), die Thuringia sacra (p. 108 sq.) und von den Neuern Montalembert (a. a. O. S. 255 f.). — „Ubi multis claruit miraculis" sagen kurzweg die Annales breves (bei Eccard a. a. O. S. 352).

---

1) Die ganze Geschichte ist ausführlich beschrieben in der Vita Ludovici S. 62 f., in den Annalen von Reinhardsbrunn S. 207 ff. und besonders von Dietrich von Apolda a. a. O. S. 136. Vergl. Joh. Rothe (a. a. O. bei von Liliencron S. 374 f.).

Was Ludwig's Grabmal betrifft, so finden wir bei Struv (im neu eröffneten Archiv II. 292) eine genaue Beschreibung desselben. Die Inschrift ist uns in den Monum. Landgr. (bei Mencke II. 827) und in der Thuringia sacra (p. 108) enthalten, und hier auch eine Abbildung desselben von S. Reyher beigefügt. Vergl. Falkenstein (a. a. O. Buch 2. S. 692), Koch (hist. Erzählg. S. 49) und Montalembert (a. a. O. S. 249 ff.).

VIII.

Von Ludwig's IV. Gemahlin, der heil. Elisabeth aus Ungarn. Verlobung und Vermählung. Elisabeth's Vater. Wann und wo ist sie geboren? Ihr Tod und Begräbnis. Heiligsprechung.

Wenn es hinsichtlich der Verlobung Ludwig's mit Elisabeth in der Vita S. Ludovici heißt (S. 11): „Diz geschach di weile daz edelene megetin in der wigen lag unde von mutirlichen brustin di spise zu nemene phlag" und ähnlich in den Reinhardsbrunner Annalen (S. 113), sowie bei Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 118): „Ludewico puero illa Elizabeth adhuc sugens ubera nutu dei desponsata est," so ist damit nicht so fast die eigentliche Verlobung, die erst später (1211) zu einer Zeit, wo Elisabeth nicht mehr in den Windeln lag, erfolgte, sondern jener politische Act gemeint, durch welchen die beiden Höfe die Kinder einander gegenseitig bestimmten[1]). Wachter bestreitet, daß Elisabeth schon als Säugling für Ludwig bestimmt war. „Aller Wahrscheinlichkeit nach" (sagt er III. S. 393 in s. Erläuterungen) „ist Elisabeth für Hermann, den Erstgeborenen, nach Thüringen gebracht worden, und sein Tod war es, der sie seinem Bruder Ludwig zuführte." — Ich muß die Wahrheit dieser Behauptung dahingestellt sein lassen. —

Die eigentliche Verlobung oder formelle Eheverbindung ging im Sommer 1211 auf der Wartburg vor sich. Die oft citirte Vita Ludo-

---

1) Über die von einigen Chronisten hieher bezogene s. g. Prädestination vergl. man Dietrich von Apolda (IV. 118); dann von den Neuern Montalembert (S. 10 ff.), Wachter (II. 37) und Gervais (bei Raumer a. a. O. S. 126).

vici sagt darüber (S. 14): „Do wart daz selbe juncfrouwelin deme jungen fursten zu geleit in kindiswise in eine bedutnisse der zukunftigen Hochzit.“

Gleichlautend äußern sich die Annalen von Reinhardsbrunn und Dietrich von Apolda (S. 122, beziehungsweise IV. 119): „regis filia sponsa puero infantula apposita est et quasi figura quedam futurarum peragitur nuptiarum.“

Daß die Verlobung auf der Wartburg gefeiert worden[1]), findet sich ausdrücklich zwar nirgends angegeben, ist aber mehr als wahrscheinlich, einmal wegen des damit in Zusammenhang gebrachten Wartburgkrieges (vergl. obige Annalen S. 110 ff.), und dann wegen des Nachsatzes zu obiger Stelle: „Enutrita autem est cum omni studio etc.“, den das Chron. Terrae Misn. (bei Mencke II. 324), auf Ludwig's IV. jüngere Schwester Agnes übergehend, gleichsam mit den Worten vervollständigt: „quae nutrita erat cum beata Elisabeth in Wartberg.“ — Dasselbe sagt J. Rothe (a. a. O. S. 344).

Die Vermählung Ludwig's mit Elisabeth anlangend, so haben die meisten Quellen hiefür das Jahr 1221, so die Vita Ludovici (a. a. O. S. 27); die Annalen von Reinhardsbrunn (S. 168); Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 122); Chronicon Terrae Misn. (a. a. O. II. 324) u. s. w.[2]).

1) Montalembert (a. a. O. S. 19 f.) läßt die Verlobung ausdrücklich hierselbst vor sich gehen, während es im Bd. XVII der Script. von Pertz (p. 331 De fundatoribus Monasterii Diessensis) heißt: „Sciendum est, quod in desponsatione s. Elizabeth filie sue (sc. Gertrudis regis Ungarie) et Ludovici lantgravii Thuringie, que copulatio nuptiarum celebrabatur Ungarie in civitate Ovena quibus nuptiis intererat etc.“

Gegenüber den Thüringischen Quellen, aus denen hervorgeht, daß die eigentliche Verlobung auf der Wartburg stattgefunden haben müsse, denn nirgends wird gesagt, daß der junge Landgraf mit nach Ungarn gebracht worden sei, kann mit obiger copulatio nuptiarum nur der schon beregte politische Act gemeint sein, durch welchen die Kinder einander versprochen wurden. Diese Feierlichkeit (oder Verlobung, wenn man so will) ging also in Ofen von Statten, während z. B. Engel (Gesch. d. Ungar. Reichs I. 291) Presburg nennt.

2) J. Rothe (a. a. O. S. 345) steht mit dem Jahre 1220 fast allein da. Vergl. die Note 1 v. Liliencron's a. a. O. — Von den Neuern nimmt namentlich Montalembert noch 1220 an.

Der Tag selbst ist uns nicht näher bekannt; da indeß Ludwig's Hochzeit mit Elisabeth in einigen der öfters genannten älteren Quellen ausdrücklich vor dem Tode seines Schwagers, des Markgrafen Dietrich von Meißen (der am 17. Februar 1220 erfolgte [1])), sich erzählt findet, so nehme ich keinen Anstand, dieselbe in den Beginn des gleichen Jahres 1220 und zwar in runder Zahl gegen Ende Januar zu stellen. —

Die Hochzeit ging jedenfalls auf der Wartburg vor sich. Dies sagen ausdrücklich die Historia de Landgr. (bei Eccard a. a. O. 415): „duxit in uxorem in castro suo Wartbergk." Vergl. J. Rothe (a. a. O. S. 345), Ad. Ursinus (bei Mencke III. 1280), Spangenberg (Sächs. Chron. S. 431), Falkenstein (Thür. Chronik Buch 2. S. 694) rc. —

Machen wir einen Abstecher nach Ungarn zu Elisabeth's Vater, dem Könige Andreas II., manchmal auch der Hierosolimitaner genannt. Vergl. Annales Regum Hungariae von G. Pray Pars I. p. 195: „Andreas II. cognomento Hierosolymitanus." J. Mailath, Gesch. der Magyaren, Bd. I. (2. Aufl.) S. 321: Andreas II., genannt der Hierosolimitaner. Rommel (a. a. O. I. S. 278): „dem seine Thaten im gelobten Lande den Namen des Hierosolimitaners erworben [2])." Er regierte von 1196 bis 1235. —

Wir gehen nunmehr auf das Geburtsjahr [3]) der Elisabeth über, als welches die ältern Deutschen Quellen, wie die Vita Ludovici (S. 11);

---

1) Vergl. oben Abschn. III. a. S. 93.

2) Die Continuatio Admunt. (bei Pertz, Script. IX. 588) haben einen weitern Beinamen von ähnlicher Bedeutung: „Andreas qui Crucifer dicebatur", welcher indeß neben dem schon erwähnten durch die Stelle in der Contin. Claustroneoburg. II (a. a. O. IX. 622): Andreas exercitum Christi relinquens etc. contumeliose propriam terram ingreditur ziemlich illusorisch gemacht wird. — Die Gemahlin Königs Andreas und Mutter der heil. Elisabeth war eine Tochter Herzogs Berthold von Meran, Namens Gertraud. Sie wurde bekanntlich im Jahre 1313 ermordet, worüber J. G. Mailath's Gesch. der Magyaren I. 136 und J. Chr. v. Engel's Gesch. des Ungar. Reichs I. 293 f. nachgesehen werden können.

3) Wir glauben diesem vorerst jene Autoren voraussenden zu sollen, die sich mit der über sie vorhandenen reichen Literatur eingehender befaßt haben.

Schon Falkenstein (in seiner mehrerwähnten Thüringischen Chronik Buch 2. S. 697—701) gibt eine für seine Zeit ziemlich vollständige Sammlung alles bis dorthin Erschienenen.

die Reinhardsbrunner Annalen (S. 111); Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 118); die Annales breves (a. a. O. bei Eccard S. 350); der Erphord. Antiqu. Variloquus (bei Mencke II. 483) u. s. w. 1207 angeben [1]), während die Ungarischen Chroniken hierüber ein hartnäckiges Stillschweigen beobachten. —

Bedeutendere Schwierigkeiten ergeben sich hinsichtlich Elisabeth's Geburtsorts. Bei den Neuern sind namentlich zwei Orte streitig. Koch (a. a. O. S. 50), Adelung (Direct. S. 114), Justi (a. a. O. S. 8), Montalembert (a. a. O. S. 13) ꝛc. haben Presburg.

Als Beweise hiefür kommen zum Theil eine bei Koch (a. a. O. S. 93) angeführte, in der S. Annakirche zu Eisenach befindliche Tafel zu betrachten, worauf unter anderm die Worte standen: nata Posonii in Hungaria; zum Theil eine Bemerkung Montalembert's (a. a. O. S. 13. Note 4), „daß alle D. Geschichtsschreiber einstimmig den Geburtstag nach Presburg verlegen."

Diese Einstimmigkeit rührt aber nicht weither; denn mit Ausnahme der neueren Heiligen-Legenden und Encyklopädien schweigen unsere einheimischen Autoren, namentlich die ältern, über fraglichen Geburtsort gänzlich.

Mailath (in Hormayr's Taschenbuch pro 1822, S. 211), Hormayr selbst (ibid. V. Jahrg. 1824, S. 118) und Joh. Podhradczky (Chronicon Budense 1838 p. 196. not. 2: „Locum vero nativitatis Pelbartus sermone de laudibus Elisabethae his verbis consignat: „„Elisabeth etc. dum nata fuisset in oppido Sorospatak, et in deliciis nutrita omnia puerilia contempsit."" — Dubitari nequit,

---

Adelung (a. a. O. S. 114 ff.) führt gleichfalls die hieher einschlägigen Werke auf, und fügt die inzwischen herausgekommenen Nova hinzu.

Bei weitem vollständiger zeigt sich Justi (die heil. Elisabeth. Vorrede S. V—XXXXIII) und nach ihm Montalembert (a. a. O. Einl. S. CXXV—CLVII), dem sich manche sonst verschlossene Quelle öffnete.

Noch soll ein Nachtrag zur Geschichtsliteratur der heil. Elisabeth in der Vorzeit Jahrg. 1826 S. 325 ff. und die vortreffliche Zusammenstellung Ph. A. F. Walther's im Literär. Handbuch für Gesch. und Landeskunde von Hessen (S. 35—42) erwähnt werden.

1) Rothe's Auslassungen (a. a. O. S. 336. 440. 387 u. s. w.) stimmen hiermit ziemlich überein.

eum ex S. Viduae Legenda, aut certe ex patriis Annalibus id accepisse“) verlegen die Geburt der heil. Elisabeth nach dem alten Königsschlosse Sáros Pátak [1]) (i. e. Schlammbach).

Diese Angabe, über welche auch Montalembert (a. a. O.) einfach hinwegging, findet in einer Urkunde Königs Ladislaus IV. von Ungarn vom 23. Mai 1272 (im Cod. dipl. Hungariae des G. Fegér Tom. V. Vol. II. p. 95 ff.): „Ad haec cum praedictus avus noster [2]) transmissa armatorum multitudine primum nos et Dominam reginam matrem et sorores nostras carissimas de Castro Patak educi fecerat et extrahi; et exinde patrem nostrum investigari faciebat etc.“ eine bedeutende Stütze, und verdient deshalb gehörige Beachtung.

Eine alte einheimische Quelle, die Annales Reinhardsbrunnenses bieten hinwiederum Fingerzeige dar, welche uns veranlassen könnten, Elisabeth's Geburtsort noch in einer andern Richtung zu suchen.

Die beregte Stelle (a. a. O. S. 111) heißt: „nata est in castro prope Elzeborg [3]) et ibidem est monasterium, in quo inhabitant ducente virgines, et in eo habetur pes unus de sancta Maria Magdalena, ad unum miliare vel quasi ad Buda etc.“

Wegele läßt diese Stelle, für die Geschichte der heil. Elisabeth von großer Bedeutung, leider unerklärt.

Gelänge es, den Namen dieses, wie man sieht, sehr ansehnlichen Nonnenklosters nachzuweisen, so würde auch wohl das castrum sich finden lassen.

Die uns hiefür zu Gebote stehenden Hilfsmittel erwiesen sich leider als völlig unzureichend und ein Weg, den wir in Hoffnung befriedigender Ergebnisse einschlugen — (im Bd. V. des Monats Juli der Acta sanctorum p. 222 sq. de S. Mariae Magdalenae reliquiis zu forschen) — führte nichts weniger als zum Ziele.

Soviel geht nun aber aus diesem allem hervor, daß der Geburts-

1) Eigentlich heißt es Sáros Nagy-Patak, und ist jetzt ein Marktflecken im Zempliner Comitate am rechten Ufer des Bodvagh mit den Ruinen des alten Ungarischen Königssitzes. Vergl. die Oesterr. National-Encyklopädie Bd. IV. S. 490 und das topogr. Postlex. aller Ortschaften der k. k. Erbländer Th. IV. B. 4 von Chr. Crusius S. 453.

2) Bola IV., ein Bruder der heil. Elisabeth.

3) Offenbar vom Mönch aus einem Ungarischen Namen germanisirt.

ort der heil. Elisabeth nicht Posony (Presburg) gewesen; vielleicht auch nicht das von uns vorläufig angenommene Sáros-Patak, denn die Angabe des Reinhardsbrunner Mönches, welcher der landgräfl. Thüringischen Familie sicher sehr nahe stand, kann nicht ganz unberücksichtigt bleiben. —

Sonderbarer Weise findet sich auch hierüber bei ältern Ungarischen Autoren nichts Genaueres angegeben. —

St. Elisabeth starb am 19. November 1231. Den abweichenden Todestagen gegenüber (welche für sie angenommen werden) ist die Canonisations-Bulle im Tom. I. des Magnum Bullarium Romanum (p. 78 ff.) allein von maßgebender Entscheidung.

§. 5. derselben sagt nemlich: „Universitati vestrae per Apostolica scripta districte praecipienda mandantes, quatenus 13. Kal. Decembris die videlicet quo eadem (St. Elisabeth) mortis absoluta vinculis, victura perenniter, ad fontem supernae prodiit voluptatis, Festum ejusdem prout miranda ipsius meritorum magnitudo exigit, celebretis et faciatis sollemniter celebrare."

Koch (a. a. O. S. 76 ff.) gibt die Bulle deutsch, aber mit falschem Datum. Vergl. Montalembert (a. a. O. S. 413 [1])).

Es steht sonach als Todestag fest: der 19. November 1231, den auch die meisten Neuern adoptirt haben. —

Es fragt sich weiter, wo St. Elisabeth gestorben sei. Daß dies in ihrem Spitale in Marburg geschehen, haben vornehmlich P. J. Hartzheim (Conc. Germ. Tom. III. p. 557): „mortua in Ptochodochio Marpurgensi" und nach ihm Justi (a. a. O. S. 148), vielleicht noch auf Dietrich von Apolda gestützt (a. a. O. bei Canisius IV. S. 148, zusammengehalten mit S. 140), aus dem solches allerdings entnommen werden kann.

„Acta sunt haec" (sagt er von den Zurüstungen zur Beerdigung) „apud oppidum Hassiae Marburg in Capella Xenodochii Pauperum [2])."

Daß Elisabeth in Marburg überhaupt starb, finden wir an vielen

1) Auch bei Steph. Katona (Hist. Critica Regum Hungar. V. 723 ff.) ist sie vollständig abgedruckt.

2) Vgl. die Excerpta ex Richerio Senoniensi (bei Boehmer, Font. III. 57).

Orten. So in der Chronica S. Aegidii (bei Leibnitz, Script. III. 589), im Chron. Bothonis (ibid. 361), im Joh. Victoriensis (bei Boehmer, Fontes I. 279) ꝛc.

Nach Hier. Boner (Chronik von Vnngern, Basel 1545, hier fol. CCX retro: „darauff sie sich inn S. Franciscus orden begeben vnd ein grawe kutt angelegt"), Ant. Bonfini (ins D. übers. Vnger-Chronika, Frkft. 1581, hier fol. 157), und vorzüglich nach De Wal (Essai sur L'Histoire de L'ordre Teutonique, Tom. I. p. 348) und Montalembert (a. a. O. S. 264 ff.) hätte sich Elisabeth förmlich in diesen Orden aufnehmen lassen und wäre darin auch gestorben.

Bei Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 140) finden wir hiefür gerade keine definitive Bestätigung, denn die Worte: „suscepit itaque de manu magistri Conradi habitum humilem et abjectum" (vergl. damit Cap. V ibid. und Cap. II. S. 147) besagen dieses nicht. Es wird hiermit wohl der Eintritt in den s. g. dritten Orden (der Tertiarier) gemeint sein. Dies behauptet in der That Katona (a. a. O. Tom. V. p. 561: „tertium ordinem poenitentium S. Francisci complexam eam fuisse testantur"), und spricht noch entschiedener aus Rommel (a. a. O. I. 287).

Über den Tod der Elisabeth vergl. man das Examen Miraculorum (bei Mencke II. 2033), den mehrgenannten Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 148), den Auctor Rythmicus (bei Mencke II. 2095 ff.) u. s. w. —

Elisabeth wurde, wie aus der oben allegirten Stelle Dietrich's zu ersehen ist, im Franziskaner-Kirchlein (oder in der Capelle) des von ihr gegründeten Spitals beigesetzt.

Dasselbe sagen die Excerpta ex Richerio Senoniensi (a. a. O. bei Böhmer III. 55): „sepultaque est in capella, que in eodem hospitali habetur."

Man vergl. Eccard (S. 336), Teuthorn (III. 500), Montalembert (S. 378 u. 382) und Rommel (a. a. O. I. 288).

Über der Elisabeth Begräbnisscapelle baute der Deutschorden, dessen dortmaliger Hochmeister Landgraf Konrad ihr Schwager war, die noch jetzt den Stolz Marburgs bildende prächtige S. Elisabethenkirche.

Vergl. Justi (die Vorzeit, Jahrg. pro 1820, S. 193 f., dann den Jahrg. 1824, S. 1 ff.), Montalembert (a. a. O. S. 440, dann 469 ff.), Gretschel (I. 136), vorzüglich aber Möller (die Kirche der heil. Elisabeth zu Marburg. Darmstadt 1823). —

Über das Schicksal der irdischen Überreste und des kostbaren Grabmals, worin sie ruhten, ist nachzusehen Falkenstein (a. a. O. Buch 2. S. 704 f., wo er des auch bei Teuthorn III. 511 berührten:

Hic jacet Elisabeth,
si bene fecit habet

erwähnt); Justi (Heil. Elis. S. 165 ff. u. 173 ff.); Montalembert (a. a. O. 486 ff.)[1]) und Boehmer (Regesta Imperii inde ab ao: 1198—1254, S. 166 f. S. 357. Nr. 32 u. 360. Nr. 61).

Die Grabinschrift haben Sam. Reyher (Monum. Landgr. bei Mencke II. 827 f.), Struve (im neueröffneten Archive Th. II. S. 295) und die Thuringia Sacra (S. 111), welche in den beigefügten Bildern S. Reyher's auf Blatt 13 eine Abbildung der Heiligen, Blatt 14 einer auf sie geprägten Münze, Blatt 15 u. 16 aber des kostbaren Schreines enthält, in welchem ihre Gebeine eingeschlossen lagen.

Bessere Abbildungen des letztern lieferten in neuerer Zeit Justi (Heil. Elisabeth S. 165 und in der Vorzeit Jahrg. 1824, S. 20) und Montalembert (ad S. 486). —

St. Elisabeth wurde bekanntlich heilig gesprochen. Die Canonisationsbulle gibt, wie schon erwähnt, das Magn. Bullar. Rom. Tom I. p. 78 ff. Sie hat das Datum: Perusii Kal. Junii ao pontificatus nono 1235, denn mit dem 20. März 1235 war das achte Pontificatsjahr Gregor's IX. voll geworden, und hatte seitdem das neunte begonnen, während Hartzheim (a. a. O. Tom. III. p. 557. Note 6) 1236 annimmt[2]).

1) Auf S. 490 f. erfahren wir, wohin die Gebeine und das Haupt der Heiligen allmählich hin verstreut wurden, so sei z. B. letzteres jetzt im S. Jakobs-Hospitale zu Besançon aufbewahrt.

2) Das Chronicon Citizense (bei Pistor-Struve I. 1172), Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 150), Joh. Rothe (bei v. Liliencron S. 385) ꝛc. haben VI. Kal. Junii Pfingsten oder, was gleich ist, 27. Mai; ebenso die Annales Erphord. (bei Pertz XVI. 31, bei Böhmer II. 396), während andere Quellen bloß das Jahr 1235 anführen.

Der der Heiligsprechung vorausgegangene Proceß ist ausführlich beschrieben im Examen Miraculorum (bei Mencke II. 2007 ff.) und bei Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 149 ff.).

Die Erhebung der Gebeine der Heiligen fand bald nachher statt. Die Annales Erphordienses (bei Pertz, Script. XVI. 31) geben dieses also: „Hoc anno Kal. Maii (1236) translatio sollempnis facta est sancte Elisabeth."

Die Annales Stadenses (bei Pertz a. a. O. 362 f.) sagen: „Beata Elizabeth in Marpurg translata est Kal. Maii, præsente imperatore et multis principibus. Tanta ibi erat multitudo hominum, quantam se nemo unquam meminit pariter aspexisse[1])." Hierzu vergl. man noch Böhmer's Reg. Imp. (a. a. O. I. 166).

IX.

Hermann's dritter Sohn, Landgraf Heinrich Raspe. Verschiedene Deutungen dieses Namens. Geburt und Regierungsbeginn. Reichsverwesung und Pflege über Konrad IV. Königswahl (Pfaffenkönig). Wurde Heinrich gekrönt? Sein Tod und Begräbnis.

Über den bei den Thüringischen Landgrafen Namens Heinrich vor-

Montalembert (a. a. O. S. 416), die Bulle richtig auf den 1. Juni stellend, läßt (S. 411) die Heiligsprechung am 26. Mai als am Pfingstsonntag vor sich gehen, was unrichtig ist.

Pfingstfest fiel 1235, wie schon gesagt, auf den 27. Mai.

1) Vergl. die Annales brev. Wormatienses (bei Pertz XVII. 75), die Annales Spirenses (a. a. O. XVII. 84), das Chron. Sampetr. (Mencke III. 256), die Annales breves (a. a. O. bei Eccard p. 352), das Chron. S. Aegidii (bei Leibnitz, Script. III. 589), Godefridi Monachi Annales (bei Freher, R. R. German. Scriptores I. 401, bei Boehmer, Fontes II. 368), Excerpta ex Richerio Senon. (a. a. O. III. 58). Besonders ausführlich erzählen die Sache die Annal. Coloniens. Maximi (bei Pertz XVII. 845).

kommenden Beinamen Raspe[1]) gab und gibt es noch immer verschiedene Meinungen.

Die einen, wie Herm. Corner (Chron. bei Eccard, corpus hist. II. 891), Gerstenberger, Falkenstein, Tentzel, Grabner (Dissert. de Henrico Raspone 1742 p. 2), Gruner (Dissert. de Henrici Raspe etc. electione S. 5. Note k), Teuthorn, Gebauer, Menzel u. s. w. leiten Raspe von dem Schlosse Raspenburg her, das der erste Landgraf Heinrich erbaut haben soll.

Mit Recht bemerken nun hiezu Schumacher, Galetti, Schultes, Wachter rc., daß auf diese Weise die Herkunft des Wortes Raspenburg unerklärt bleibe. „Es ist aber weit wahrscheinlicher," sagt der letztere (a. a. O. III. 352), „daß Raspenberg von Raspe seinen Namen erhalten, er hätte dann sicher der Raspenberger geheißen." So entstand naturgemäß das Bedürfnis, zuvörderst Raspe näher zu erklären, wodurch wir auf die zweite Hauptmeinung über dessen Entstehung kommen.

Schmincke (in s. Dissertatio de vera epocha electionis et mortis Henr. Rasp. p. 2 ff.) hat wohl zuerst darauf hinzuweisen versucht, daß Raspe oder Rasper nichts anders als einen tapfern und heldenmüthigen Herrn (vergl. Rommel a. a. O. I. S. 200 der Anmerkungen) bedeute. Solches wäre Heinrich I. in hohem Grade gewesen, und habe so diesen Beinamen, und von ihm erst Schloß Raspenberg seine Benennung bekommen.

Dieser Meinung, deren etymologischer Begründung sich in ältern Sprachwörterbüchern, Deutschen Glossarien rc. nicht besonders erfolgreich nachspüren läßt[2]), pflichten viele Neuere bei; so Schumacher, Estor, Rehm, Raumer, Kortüm, Gretschel rc., aber schon Galetti (II. 94) bemerkt richtig, warum dieser Beiname nur solchen Landgrafen gegeben wurde, die Heinrich hießen?

Schultes (Direct. II. 107. Note **) theilt dieses Bedenken, während Teuthorn (III. 80) die Ableitung von Rasper (rauh, tapfer) geradezu für unnatürlich hält, Wachter aber, so ziemlich verun-

1) Die von D. J. E. Chr. Schmidt in s. Gesch. des Großherzogthums Hessen I. 258 citirte Doringer Chronik sagt „Rappe".

2) Man vergl. das Glossar v. Liliencron's a. a. O. S. 723.

glückt (III. 353), aus den Regestis Boicis nachweisen will, daß Rasper nicht bloß ein Beiname für Heinrich sei. Rommel (a. oben a. O. S. 200. Anm. 8) drückt sich aus: „Raspe (Rasbo, zuweilen hinter Graf, Comes Rasbo).“ —

Der, wie ich glaube, von manchem Spätern mißverstandene Chronist Joh. Rothe[1]) (a. a. O. S. 259) repräsentirt gewissermaßen eine dritte Meinung für die Entstehung von Raspe und Raspenberg.

Rothe's Worte lauten nemlich: „der wart gnant Heynrich, deme gaben die lewte eynen zunamen umbe das her stille unde geruwig was unde hiessen on Heynrich Raspe. unde der buwete do eyn sloss das nante her noch seyme zunamen Raspinbergk.“

Also hieß Heinrich nach Rothe Raspe (Raste) wegen seiner Ruhe (in der That sagt Falkenstein a. a. O. II. Abth. 2. S. 911 Rassenburg, Raspenburg, Rastenburg), so daß es auffallend erscheint, wie sich z. B. Schumacher auf diese Stelle berufen hat (a. a. O. Samml. 4. S. 8), ohne die von Rothe geltend gemachte eigentliche Bedeutung dieses Wortes zu würdigen. — Rommel endlich (a. öfters a. O. I. S. 200 der Anmkgn. Nr. 8) enthält eine sonst wenig bekannte Deutung des Raspe, welches nach ihm „andere mit mehr Wahrscheinlichkeit auf die Herrschaft Rospe ein Stück der landgräflichen Besitzungen am Rhein“ beziehen. —

Ein Muster von kecker Wortverdrehung bieten die Dreßdnischen gelehrten Anzeigen von 1764, Stück 47. S. 467 f. mit der Angabe, Raspe sei aus asper (wie man unsern Heinrich früher, weil er hart und streng gegen seine Feinde war, genannt) durch Versetzung der Buchstaben entstanden, nachdem Heinrich „gegen die Clerisey sich später sehr gütig erwiesen, und so den harten Namen nicht mehr verdiente.“ —

Das Chronicum magn. Belgicum (bei Pistor-Struve III. 259) gibt Heinrich den Beinamen „Toraspe“.

Wie G. C. Gebauer (Leben rc. Kaisers Richard S. 82. Note s) gezeigt, hat Unverstand beim Übersetzen „zu“ (niederländ. to) und „Raspe“ zusammengezogen, und so einen Beinamen gebildet, der sich jetzt stolz mit: „qui Toraspe vocabatur“ präsentirt.

Vergl. Tentzel (Suppl. Hist. Goth. II. 588). —

1) Vergl. jedoch v. Liliencron (a. a. O. S. 259. Note 1).

Heinrich's gewöhnlicher Titel in Urkunden ist: „Henricus dei gr. lantgrauius Thuringiae et Saxoniae comes palatinus.“ Vergl. deshalb das Chartarium Reinhartsbornense (bei Schannat, Vindem. Lit. I. 121 u. 122); die Thuringia Sacra (S. 109. 110. 111. 113. 484); Eccard (histor. geneal. S. 337. 469. 486); Tentzel (a. a. O. II. 559. 561. 586. 587), G. H. Hennes (Codex diplom. Ordinis S. Mariae Theutonicorum S. 101 und 102), Wenck, Hess. Landesgesch. (Urkundenbuch zum Bd. III. S. 105. f. CXI).

Einmal traf ich ihn ausdrücklich auch mit der Bezeichnung „etc. lantgravius etc. et dominus Hassiae“.

Vergl. den bei Butkens (Trophées du duché de Brabant, Tom. I. livre IV. p. 242; im Extract bei Eccard a. a. O. S. 338 und S. 678) abgedruckten Ehevertrag mit der Brabantischen Beatrix vom 10. März 1241. —

Was Heinrich's Geburtsjahr betrifft, so läßt sich selbes weder aus Urkunden, noch Chroniken direct nachweisen. Da er indeß allenthalben, und dies selbst urkundlich [1]), als Hermann's drittgeborner Sohn genannt wird, und da die Geburtszeit seiner beiden ältern Brüder ziemlich verlässig auf 1199 und 1200 festgestellt werden kann [2]), so hält es nicht sehr schwer, sein Geburtsjahr selbst mit annähernder Gewißheit zu bestimmen, zumal wenigstens eine seiner Schwestern, noch jünger als er, nemlich 1206 geboren war [3]).

Sonach könnte Heinrich 1202 das Licht der Welt erblickt haben, womit die oben [4]) erwähnte Urkunde Hermann's von 1216 übereinstimmt.

Offenbar war er als Mitaussteller bereits zu seinen Jahren gekommen, d. h. gegen 12—14 Jahre alt. —

Seltsam klingen hier herein die Worte des Martinus Polonus (in der Continuatio bei Eccard, corpus histor. I. 472 [5])), wo es bei

1) Vergl. oben Abschnitt VI. S. 131.

2) Vergl. Abschnitt VI. S. 132.

3) Siehe unten Abschnitt XII.

4) Abschn. VI. S. 131.

5) Vergl. Wattenbach a. a. O. S. 426 „Martin von Troppau“.

Heinrich's Tod heißt: „Quo de medio sublato, quia vir grandaevus fuit.“

Fast gleichlautend läßt sich Johannes Victoriensis (bei Boehmer, Fontes I. 281) vernehmen, und eine Reihe von Autoren, wie Ursinus, Spangenberg, Winkelmann, ja selbst noch Rommel (a. a. O. I. 313) führen in ähnlicher Weise unter den Gründen, die Heinrich der Annahme der deutschen Krone entgegensetzte, auch den auf, daß er hiezu bereits zu alt wäre. „Zum ersten“ (heißt es bei Ursinus a. a. O. III, 1291) „were Ehr furter ein alter Mann vnd vermöchte der arbeytt sorge vnd muhe nicht an seynem leybe.“

Abgesehen davon, daß der sonst sehr gut unterrichtete Gerstenberger (in Schmincke's Mon. Hass. II. 404) unter den Ablehnungsgründen Heinrich's gerade sein Alter gar nicht aufführt, liegt die Unrichtigkeit obiger Angaben ohnehin auf platter Hand. Vier und vierzig Jahre sind doch kein Alter, wegen dessen man statt einer Krone die Schlafmütze über die Ohren zieht! Auch ist Raspe's kriegerisches Leben, seit er König geworden, und schon früher, gar nicht darnach angethan, um eine solch lächerliche Entschuldigung passiren zu lassen.

Gruner (in s. Opusculis I. S. 12. Note t) sagt deshalb auch: „neque vero adeo senex esse eo tempore potuit; etc. quum Rex crearetur, natus fuit annos ad summum quadraginta quatuor.“

Vergl. noch Teuthorn (III. 621), dessen weitere Motive unsere Annahme nicht wenig unterstützen.

Auch nennt schließlich noch die Vita Ludovici (a. a. O. bei Rückert S. 69) Heinrich im Jahre 1229, als seine Schwägerin Elisabeth vom Glanze der Wartburg sich in das ärmliche Spital zu Marburg zurückzog, einen „jungen furstin“. Kann eben dieser „junge furst“ nach nicht zwei Jahrzehnden vir grandaevus sein? —

Wir kommen zum Beginne der Regierung Heinrich's Raspe IV. Streng genommen datirt diese (ihn als Landgrafen betrachtet) erst vom Jänner 1242 an, wo sein Neffe Hermann II. starb, für den er mit seinem Bruder Konrad die Vormundschaft geführt hatte. Vergl. wegen des letztern Punktes die Vita Ludovici (a. a. O. S. 56) und die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 201). Die Historia de Landgr. (bei Eccard a. a. O. p. 420 und p. 421) sagt hierüber: „Cum moe-

rore commisit fratribus suis natos cum uxore," dann „Mortuo Lodewico Lantgravio in passagio, quamvis relinqueret haeredem, tamen puer erat sex annorum. Et quia Heinricus frater suus fuit senior inter Lantgravios tunc viventes ideo successit in principatu et cum magna potentia et sapientia semper postea rexit." Vergl. Rothe (a. a. O. S. 367), Ursinus (a. a. O. bei Mencke III. 1287), Teuthorn (III. 445 u. 522) u. s. w.

In der That finden sich in Urkunden die beiden Brüder als Hermann's II. Vormünder vor diesem genannt. „Henricus Conradus et Hermannus dei gr. Thuringiae lantgravii" etc. (bei Hennes im Cod. diplom. ord. S. M. Theut. p. 102).

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß Heinrich noch zu Lebzeiten seines Neffen factisch die Regierungsgewalt sich angemaßt habe, was auch schon die oben angezogene Stelle aus der Historia de Landgr. andeutet. Man vergl. Weiße (a. a. O. I. 264).

Damit stehen denn wohl auch die dunkeln, aber unsinnigen Gerüchte in Zusammenhang, als habe der Landgraf, um am Ruder zu bleiben, seinen Neffen durch Gift aus dem Wege räumen lassen.

Während die Reinhardsbrunner Annalen dieses Verdachtes nicht im entferntesten Erwähnung thun, nennt erst Rothe Heinrich unter jenen, die das Gerücht allmählich als Urheber der Vergiftung bezeichnete.

Man vergl. Falkenstein (a. a. O. Buch II. S. 710 f. Note 6); Horn (Henr. illustris S. 65); Wachter (II. 349); Gretschel (I. 137) ꝛc. Wegele (a. a. O. S. 223) schweigt dazu.

Teuthorn (a. a. O. III. 601) und Rommel (a. a. O. I. 307. Vergl. ibid. S. 245. Nr. 141 der Anmkgn.) und Böttiger (a. a. O. I. 188) sprechen Heinrich von dieser Beschuldigung mit so triftigen Gründen frei, daß keinerlei Zweifel mehr zurückbleiben kann.

Sollte Heinrich (füge ich hinzu) jetzt den noch einzigen Sprößling seines alten Geschlechts wegen des Alleinbesitzes einer Herrschaft beseitigt haben, welche er, selbst keine weiteren Erben im Auge, schon ein Jahr nachher auf eine fremde Dynastie mit übertragen half[1])?

---

1) Man vergl. die Urkunde vom 30. Juni 1243 bei Boehmer (Regesta Imperii von 1198—1254 neu bearb. S. 195), worin Kaiser Friedrich II. dem Mark-

Daß Heinrich vom Kaiser Friedrich II. für dessen Sohn Konrad IV. zum Reichsverweser und Pfleger (nicht aber, wie Ch. G. Grabener in s. Dissert. de Henrico Raspone sacri Imperii etc. Procuratore, Misenae 1742 S. VII darzuthun bemüht ist, von Konrad selbst zu seinem Vicar) bestellt worden ist (in der — Monum. Boic. XXX. A. p. 283 f. abgedruckten — Urkunde vom 1. Mai 1242 sagt Konrad ausdrücklich von unserm Heinrich: „quem Augustus pater noster procuratorem Nobis et Imperio deputavit per Germaniam"), darüber sind alle Neueren einig.

Man vergl. Teuthorn (III. 605), Rehm (Gesch. des Mittelalters Bd. I. Abth. I. S. 450), Raumer (IV. 213. Note 6) und besonders Boehmer (Reg. Imp. 1198—1254 in der Einleitung S. LXI), bei welch letzterm zu diesem Behufe die Urkunden aufgeführt werden, in denen Heinrich ein procurator sacri imperii genannt wird, oder sich selbst nennt.

Zu diesen Urkunden, die alle (3) den Jahren 1242 und 1243 angehören, kommt noch eine bis jetzt wenig beachtete hinzu, die in den Analecta nonnulla ad histor. vitae Henrici illustr. bei Horn p. 362 abgedruckt ist. Sie datirt gleichfalls vom 6. April 1243 — Acta sunt hec Wizzense ao 1243 VIII Idus Aprilis — und nennt sich Heinrich im Eingange derselben „Landgravius etc. et sacri Imperii per Germaniam procurator". Vergl. Grabener (a. a. O. S. II. Note d).

Also über das unserm Heinrich von Kaiser Friedrich II. übertragene Pfleg- und Verwesergeschäft besteht keinerlei Zweifel mehr. Anders aber sieht es aus, wenn man nach dessen Beginn und Ende fragt.

Einige, wie Teuthorn, Galetti ꝛc. behaupten, Heinrich's Ernennung hiezu sei erfolgt, bevor der Kaiser nach Italien abgegangen.

Soviel ist nun allerdings sicher, daß Heinrich seit der Erhebung der Gebeine seiner heilig gesprochenen Schwägerin, die am 1. Mai 1236 zu Marburg unter Anwesenheit und Mitwirkung Friedrich's II. erfolgte, viel in des letztern Begleitung gesehen wird; auch mag Fried-

grafen Heinrich von Meißen „in Erwägung der Bitten Heinrich's Landgrafen von Thüringen auf des letztern sohnloses Versterben" die Eventualbelehnung mit dessen beiden Fürstenthümern ertheilt.

rich nicht gerade bloß zu dem ausgesprochenen Zweck nach Hessen gekommen sein.

Von Marburg ging der Kaiser nach Koblenz, Boppard, Würzburg, Donauwörth, Augsburg und dann über Brixen Mitte August eilig nach Italien, um das rebellische Vincenza zu züchtigen. Heinrich begleitete den Kaiser, was aus den Urkunden desselben bei Böhmer, wo der Landgraf stets als Zeuge erscheint, leicht zu entnehmen ist, bis an die Grenze Italiens, und stellte sich, als Friedrich um Weihnachten bereits wieder in Österreich anlangte, sofort neuerdings am Hofe ein.

Vom Jänner 1237 bis zum April dieses Jahres weilt er neben dem Kaiser und andern Reichsfürsten in Wien, wo er um die gleiche Zeit Konrad IV. zum Könige wählen hilft.

Die ganze bisherige Sachlage läßt uns also unzweifelhaft auf (momentan) sehr gute Beziehungen zwischen dem Kaiser und Heinrich Raspe schließen, und es mag in dieser Zeit, und ehe Friedrich neuerdings nach Italien aufbrach (August 1237), so mancherlei verhandelt worden sein, worüber wir leider nichts Näheres wissen.

Dennoch können wir eine Übertragung der Reichsverweserschaft für diese Zeit, wie Teuthorn, Galetti und namentlich Rehm (a. a. O. S. 450, der sogar 1237 hat) ꝛc. annehmen, nicht gelten lassen, und dies nicht etwa darum, weil uns keine einzige Urkunde bekannt ist, worin Heinrich vor 1242 procurator genannt wird, sondern vielmehr deshalb, weil Heinrich noch vor 1239 gegen den Kaiser wieder in feindseliger Stellung erscheint.

Vielleicht schon dortmals mag er mit dem streitbaren Babenberger [1]) Verbindungen angeknüpft haben. Noch entschiedener aber lernen wir dies aus dem am 1. Juni 1239 zu Eger gehaltenen Fürstentag erkennen (vide Chron. Erphord. bei Boehmer, Fontes II. 400), über welchen der Archidiakonus Albert von Passau (vergl. Böhmer a. a. O. Reichssachen S. 383. Nr. 123) nach Rom berichtet, daß es dem Erzbischofe von Mainz dortselbst gelungen sei, den Landgrafen Heinrich mittelst Geldversprechungen auf die Seite Konrad's IV. zu ziehen. Dieser Übertritt verursachte bei der päpstlichen Partei viel böses

1) Wofür die später (Abschnitt X) zu erwähnende Heimführung von dessen Tochter (1239) einen Fingerzeig gibt.

Blut. Ja, der Bayernherzog, Otto II. (der Erlauchte), damals neben dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Österreich der eifrigste Anhänger des Papstes, war über diesen Abfall des Landgrafen so erbittert, daß er auf die Bannung Heinrich's und dessen Bruders Konrad drang, welche denn auch seitens der päpstlichen Legaten wirklich erfolgte.

Man vergl. die Urkunden Nr. 135 u. 138 bei Böhmer, Reichssachen S. 386. — Wer zweifelt wohl noch, daß die Genannten seit Herbst 1237 eine Schwenkung auf die Seite des Römischen Hofes gemacht, und also vor dem Egerer Fürstentag dem Kaiser und seinem Sohne feindlich gegenüber gestanden haben?

Sonach ist Höfler's Ansicht (Friedrich II. S. 127), daß die päpstliche Partei um diese Zeit durch Heinrich's Zutritt sich gestärkt sah — das geschah erst einige Jahre später — eine irrige, während man diesem Autor in seiner Behauptung (S. 182), daß Heinrich vom Kaiser, als die Mongolen Deutschland bedrohten (Frühjahr 1241), zum Procurator des Reichs ernannt worden sei, eher folgen könnte.

Ich halte jedoch dafür, daß die Reichsverweserschaft mit zu dem Kaufpreise gehört habe, um welchen der Landgraf mit Hintansetzung des Kirchenbannes zur Partei der Hohenstaufen zurückgekehrt war, und nehme in runder Zahl an, daß die Übertragung gedachter Würde vom 1. Juni 1239 an, d. h. vom Fürstentage zu Eger sich herdatire. Die öfter erwähnte Histoire généalog. (I. 242) führt, ich weiß nicht warum, den Beginn der Reichsverwesung Heinrich's auf Juni 1242 zurück, indem sie hierin und in der Eventualbelehnung Heinrich's des Erlauchten mit Thüringen[1]) die Mittel erblickt, durch welche der Kaiser den Landgrafen wieder in seine Interessen gezogen habe. —

Viel treffen wir Heinrich indeß nicht um die Person seines Pfleglings. Einmal im Novbr. 1240 als Zeuge (Boehmer, Reg. Imp. 1198—1254 S. 259) und nur einmal in der schon erwähnten Urkunde vom 1. Mai 1242 als förmlichen Pfleger. Hieraus, so wie aus dem Umstande, daß der König von Böhmen um dieselbe Zeit sich auch Procuratorem imperii nennt (man vergl. Böhmer a. a. O. Reichssachen S. 390 und 391), ließe sich wohl der Schluß rechtfertigen, daß diese

1) Vergl. oben S. 157. Anm. 1.

immerhin bedeutende Stelle halb und halb zur leeren Titulatur geworden war. —

Was das Ende von Heinrich's Pflegerschaft anlangt, so sucht man hiefür vergebens nach Andeutungen bei den mehr gedachten Autoren. Der einzige Böhmer sagt (in der Einl. zur Fortsetzung der Regesta Imp. S. LXI): „natürlich aber endete sie vor dem 22. Mai 1246, an welchem Heinrich zum Gegenkönige gewählt wurde.“ —

Ich glaube nicht, daß Heinrich bis dahin Pfleger Konrad's genannt werden darf. Schon früher, im Jahre 1244 bereits, tritt eine neue Wendung in der politischen Parteistellung des Landgrafen ein; denn daß der Brief, welchen Innocenz IV. am 30. April dieses Jahres demselben schrieb, bloß das Präludium zu den jetzt rasch folgenden Auftritten war, scheint nicht recht glaublich zu sein. Es waren, wie auch Pfister (Gesch. der Teutschen Bd. II. S. 571; vergl. Histoire généal. I. 243) annimmt, bereits Unterhandlungen vorausgegangen, die im besagten Briefe ihren offenen Ausdruck erhielten, weshalb denn auch Kaiser Friedrich II., nachdem er hiervon Kenntnis erlangt, zum letzten Mittel griff, den Landgrafen wieder auf seine Seite zu bringen.

Er reiste, wie uns Mathaeus Parisiensis (Ausgabe von W. Wats, Londini 1636, p. 561) erzählt, „rapido cursu“ heraus nach Süddeutschland, wo es ihm gelang, den Thüringer noch einmal wankend zu machen.

Viele Geschichtsschreiber legen dieser durch sonst keinen einheimischen Autor unterstützten Erzählung geringen Glauben bei, während Häberlin (T. Reichsgesch. II. 36), Pfister (a. a. O. II. 571), Damberger (Synchron. Gesch. der Kirche X. 395) ꝛc. mehr Vertrauen in sie haben, und abgesehen davon, daß auch Höfler (a. a. O. S. 183) Heinrich bereits 1244 als Haupt einer sich bildenden Opposition im Reiche darstellt [1]), einer solch raschen Reise Friedrich's II. nach Süddeutschland dessen Itinerar selbst nicht im Wege steht.

Der Erfolg zeigte, daß Landgraf Heinrich von jetzt an gleichwohl dem Pabste fest zugewendet blieb, und daß schon damals für seine Wahl lebhaft agitirt wurde. Dies mag den Hohenstaufen schwerlich entgangen sein, und werden sich selbe sonach wohl beeilt haben, die Würde

1) Vergl. Damberger a. a. O. S. 401 u. 449.

eines Reichsverwesers und Pflegers dem wieder abzunehmen, welcher sie jetzt auf Kosten seines Pflegebefohlenen in selbstständige Herrschaft umzuwandeln bestrebt war.

Dürfen wir sonach sagen, daß die Pflegschaft Heinrich's gegen Ende 1244 aufgehört habe? —

Das Verzeichnis der Fürsten, die Heinrich Raspe zum Könige wählten, siehe man bei Boehmer (Regesta Imperii 1254—1313 neu bearb. 1844, S. 1).

Es waren mit Ausnahme zweier bedeutenderer Laien-Fürsten (der Herzoge von Brabant und Sachsen) lauter geistliche, die bei der Wahl mitwirkten, voran der Mainzer Erzbischof „rursum inter sacrum et saxum constitutus", wie Joann. Latomus (Catal. Archi-Episc. Magunt. bei Mencke III. 517) sich ausdrückt.

Sie wählten den Landgrafen pro timore summi pontificis, wie Martinus Polonus (bei Eccard, Corp. Hist. I. 1419) oder in odium Friderici licentia Papae, wie Martinus Minorita (a. a. O. I. 1625) sich vernehmen lassen.

Aber auch von Heinrich heißt es hinwiederum, daß er sich lange gesträubt, dem Pabste zu gehorsamen, doch verweise ich hinsichtlich des vollen Verständnisses der kommenden Stellen auf das bereits oben Gesagte.

„Multis evictus precibus imperium acceptavit." Annales Stadenses (bei Pertz, Script. XVI. 369). Vergl. Gruner (Dissert. de Henrici Raspe electione p. 5—7).

„Aber der gehorsam czwang yhn." Excerpta Saxonica ex Monacho Pirnensi (bei Mencke II. 1476). Vergl. Sagittarius, Abhandl. von Heinrich's Königswahl (bei Eccard S. 473. §. X) und Höfler (Kaiser Friedrich II. S. 183 u. das. S. 184 f. den höchst interessanten Brief, den der Kaiser im ersten Eindrucke über diese Wahl erließ), dann Pfister (a. a. O. II. 573) und Wachter (II. 367).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die päbstlichen Hilfsgelder die letzten Bedenklichkeiten Heinrich's vollständig besiegten.

Nach Ursinus, Gerstenberger ꝛc. betrug ihre Summe 50,000 Mark Silbers, nach dem Monachus Pirnensis, Rothe, Sagittar, Rommel ꝛc. 25,000, aber nach dem hierin sicher am besten

unterrichteten Biographen Innocenz' IV. Nicolaus de Curbio (bei Muratori, R. R. Ital. Script. III. 592. y) bloß 15,000 Mark; immerhin viel Geld für dortmals, wie Gruner (a. a. O. S. 13) sagt: „pecunia pro temporum illorum conditione satis magna."

Als Heinrich das Geld bekam, sprach er, wie Ursinus, Rothe ꝛc. erzählen: „Den Gehorsam will ich halten, und sollte ich nur mehr ein einziges Jahr leben!" — Und er lebte in der That kein Jahr mehr. Vergl. Ellenhardi Chron. (bei Pertz, Script. XVII. 121: „et non regnavit per unum annum". Anders deutet diese Worte Damberger (a. a. O. X. 449), sie mit Heinrich's Hämorrhoidalleiden in Verbindung bringend, die schon damals für ihn keine lange Lebensdauer mehr in Aussicht gestellt hätten.

Das widerlegt sich am besten, wenn man Heinrich's stets bewegtes, kriegerisches Leben verfolgt, das uns überall und bis zur Belagerung von Ulm einen tapfern, kriegsgewandten, rasch beweglichen Mann darbietet. —

Für seinen Gehorsam gegen den Römischen Stuhl, oder weil ihn meist Kirchenfürsten emporgehoben, erhielt Heinrich von seinen Gegnern den Spottnamen „Pfaffenkönig".

„Coeperunt," sagen schon die Annales Stadenses (a. a. O. p. 370) „eundem Lantgravium regem dicere clericorum." „Qua ex re pfafforum rex nuncupatur" äußert sich Achill. Pirm. Gassarus (in seinen Annales Augsburg. bei Mencke I. 1446).

M. J. Schmid (Gesch. der D. Th. III. 49), F. D. Häberlin (T. Reichsgesch. II. 42) und besonders Teuthorn (III. 629) suchen nachzuweisen, daß man Heinrich mit Unrecht so benannt habe[1]).

Übrigens ist dieser Spottname hier in der Geschichte nicht zum erstenmal verzeichnet.

In Nr. V der Anklagepunkte, die der Pabst gegen Kaiser Otto IV. erhob (Boehmer, Reg. Imp. 1198—1254, S. 324) heißt es, der Kaiser habe Friedrich II. rex presbyterorum geschimpft.

Vergl. Höfler (K. Friedrich II. S. 59). — Also was der Hohenstaufe selbst vor 31 Jahren geheißen, das nannte man jetzt den Gegner seines Sohnes Konrad IV.! Auch Wilhelm von Holland wird

1) Man vergl. Rommel a. a. O. I. Anmkgn. S. 250. Nr. 160.

häufig Pfaffenkönig geheißen. — Vergl. Böhmer's Reg. Imp. 1226—1313, S. 4 hinsichtlich Wilhelm's Wähler.

Die spätere Deutsche Geschichte kennt diesen Spottnamen noch ein paar Male, so bei Adolph von Nassau und Karl IV. Vergl. hiezu Höfler's Ruprecht von der Pfalz S 174. Note 1 daselbst.

Als Tag und Ort der Königswahl Heinrich's stehen geschichtlich fest: 22. Mai 1246, und Veitshöchheim bei Würzburg.

Man vergl. Boehmer (Regesta Imp. de ao 1246—1313, 1844 S. 1 und die Regesta de 1198—1254, S. 203. 265, und S. 358), dann Ellenhardi Chronicon (bei Pertz, Script. XVII. 121).

In beiden Beziehungen kommen, namentlich was den Tag der Wahl betrifft, bis in die neueste Zeit viele Abweichungen vor; so der 17. Mai, wozu die Annales Stadenses (a. a. O. p. 369) Anlaß gaben, und den selbst noch Raumer festhält; so der 2. Mai (bei Mentzel IV. S. 301); der 24. desselben Monats (bei Wachter II. 363) und der 5. August (im Monach. Pirn. bei Mencke II. 1476), was nur eine Verwechslung mit dem Datum der Schlacht ist, die Heinrich gegen Konrad IV. gewann.

Man vergl. über diese differirenden (Jahres-) Daten Sagittarius (a. a. O. bei Eccard S. 473 ff.); Gruner (a. a. O. S. 10 ff.) und Teuthorn (III. 633 ff.)

Als Wahlort wird neben Höchheim noch häufig Würzburg selbst (so z. B. von Gassarus, Latomus, Winkelmann, Sagittarius, Falkenstein, Hartmann, Mentzel rc.), dann Frankfurt bezeichnet. Letzteres zum Theile in ältern Quellen, wie in der Historia de Landgraviis etc. (bei Eccard a. a. O. p. 426), im Chronicon Terrae Misnensis, bei Rothe rc. —

Es kann nicht nachgewiesen werden, daß Heinrich Raspe wirklich als Deutscher König gekrönt worden sei.

„Obgleich nie förmlich gesalbt und gekrönt, nannte er sich doch nicht (wie sichs gebührt hätte) „electus", sagt Boehmer (Reg. Imp. 1246—1313, S. 1).

Ich theile die hieher bezüglichen Quellen in drei Abtheilungen:

1) in solche, welche ausdrücklich von Nichtkrönung sprechen.

Hieher gehören Mathäus von Paris (a. a. O. 633), der

bekanntlich von einer Schlacht zwischen Konrad IV. und Heinrich erzählt, welche letzterm, im Begriffe sich krönen zu lassen, Sieg, Krone und Gold, ja fast das Leben gekostet haben soll. Raumer und Böhmer halten diese ganze Nachricht für irrthümlich, während Teuthorn und Böttiger hierin eine Verwechslung mit den kriegerischen Ereignissen vor Ulm erblicken, Pfister aber (a. a. O. I. 575) und Rommel (a. a. O. I. 315) die ganze Mittheilung ohne weiteres direct hierauf beziehen. — Martinus Fuldensis (bei Eccard, Corp. Histor. I. 1709) sagt: „et duobus tantum annis imperavit sine coronatione."

Die Annales Vetero-Cellenses (Pertz, Script. XVI. 43) äußern sich: „Ipso anno Heinricus electus rex quondam lantgravius obiit," während ihrerseits die Excerpta ex Chron. Martini Poloni cum continuatione (Boehmer, Fontes II. 457) sagen: „qui antequam ad imperialem benedictionem pervenisset, vite terminum exegit."

Das Chron. Terrae Misnen. (Mencke II. 324) läßt sich verlauten: „sed antequam esset coronatus, reversus in Eisenach mortuus fuit," und ähnlich heißt es auch in Hermanni Corneri Chron. (Eccard, Corp. hist. II. 891): „caruit benedictione imperiali unde in numero Imperatorum ponendus non est."

2) Eine Reihe von Chronisten, wie die Verfasser der Annales Stadenses und Erphordenses, wie Martini Poloni Continuatio, Martinus Minorita etc. gehen über die angebliche Krönung mit Stillschweigen hinweg; während endlich

3) die Historia de Landgrav. (bei Eccard, hist. gen. S. 426): „et habita victoria coronatus est in Regem in Rheno ut moris est;" (man vergl. aber die Annales S. Rudberti Salisburgensis [Pertz IX. 789]: „Principes circa Renum langravium Duringie in regem elegerunt;") dann Ursinus (bei Mencke III. 1291): „Also wart Henrich so zum Rom. konig erwelet worden war, da zum konige gesalbet vnd gekrönet;" ferner Rothe (a. a. O. 405): „Unde dornoch wart her also balde zu eyme romischen konige

an dem Ryne gekronit unde gesalbet, also sich das vonn rechte zu thune geboret" u. s. w. eine wirkliche Krönung annehmen [1]).

Aus diesen letzteren Quellen, an Gewicht denen sub 1 und 2 gewiß nicht gleich zu stellen, scheinen Gruner, Teuthorn, Galetti rc. geschöpft zu haben, wenn sie von einer förmlichen Krönung Heinrich's sprechen.

Wenn sich der vorletzt genannte Autor (III. 652 zu III. 667) widerspricht, so kann man darüber in weiterer Betrachtung der Worte Galetti's hinweggehen: „ließ sich zu Rens die Krone aufsetzen"; da man hiebei fast versucht wird, hier an den Königsstuhl von Rense zu denken. Ja, Häberlin (a. a. O. II. 46) thut dies wirklich, indem er behauptet, hierunter sei nicht sowohl eine eigentliche Krönung, als vielmehr die Inthronisation auf den genannten Königsstuhl zu verstehen. Das Gleiche behauptet die Histoire généal. (I. 246). Dem ist aber nicht so. Rinck (in s. Dissert. topogr. histor. de inclyta Sede Regali ad Rense p. 19) zeigt uns zu deutlich, daß der s. g. Königsstuhl vor 1308 eine gemein historische Bedeutung gar nicht gehabt habe; und auch von da an nur im Sinne einer Wahlvorbesprechung der Rheinischen Kurfürsten, nie einer Krönungs- oder Thronerhebungs-Ceremonie, etwa Kaiser Rupert (von der Pfalz) ausgenommen.

Man vergl. Diethelm (Rhein. Antiquarius S. 643), J. D. v. Olenschlager (erl. Staatsgesch. des Röm. Kaiserth. S. 24), die Historisch-Politischen Blätter (VII. S. 273 ff.) und Freih. v. Mering im Heft VII. S. 31 ff. der Geschichte der Burgen rc. in den Rheinlanden. —

Die neuesten Historiker folgen gewiß meist dem trefflichen Boehmer (Reg. Imp. 1246—1313, S. 3), wenn sie den 17. Februar (1247) zu Heinrich Raspe's Sterbetag machen.

Es thun dies zwar auch schon die ältern Autoren, wie z. B. Gruner, allein sie irren sich hiermit sammt und sonders.

Betrachten wir zuerst Böhmers Quellen. Es ist dieses einmal das Chron. Erphord. (Boehmer, Fontes II. 404, bei Pertz a. a. O. XVI. 35) mit nachfolgenden Worten: „A̅o domini 1247 Heinricus

1) Der Mon. Pirnensis (bei Mencke II. 1476) behauptet und verneint beides zu gleicher Zeit.

rex etc. ex nimio motu passus emoirroidas, celeriter in Thuringiam ad castrum Warberc revertebatur. Ubi morbo invalescente XIII. Kal. Marcii diem clausit extremum."

Die von Böhmer weiters citirte Stelle aus V. F. Gudenus, Cod. diplom. (I. 593) mit dem gleichen Datum ist lediglich eine genaue Recapitulation obiger Worte der Erfurter Annalen, welche Guden aus einer Mainzer Handschrift derselben entlehnte, die indeß dortmals von Schannat (Vindem. Lit. I. 91—106) bereits veröffentlicht war.

Schon Gruner, und neuestens (außer Böhmer) auch Tittmann (Heinr. der Erlauchte II. 189. Note 202) haben sich verleiten lassen, in besagter Handschrift eine neue selbstständige Quelle zu entdecken, und so dem XIII. Kal. Marcii (17. Februar) vor anderen Daten den Vorzug zu geben.

Die Schuld hiervon liegt wohl darin, daß sie die mittlerweile von Wegele edirten Reinhardsbrunner Annalen nicht kannten.

Es heißt nemlich daselbst (a. a. O. 225): „Et nota quod anno domini 1247 Hinricus rex et lantgravius in die sancte Juliane (16. Februar) in Wartperg immatura morte obiit in profluvio ventris."

Desgleichen sagt die meist gut unterrichtete Historia de Landgraviis (a. a. O. bei Eccard p. 426 f.): „Postea in Thuringiam reversus, venit in castrum suum Wartpergk, infirmari coepit etc. Obiit autem in die B. Julianae virginis."

Auch Rothe hat sonach dieses Datum, dem weiters Winkelmann, Sagittarius, Teuthorn, Galetti, Wachter ꝛc. gefolgt sind.

Ferner gibt Schmincke (in einer eigens darüber geschriebenen Dissertation de vera Epocha electionis et mortis Henrici etc. p. 199) dem 16. Febr. (dies b. Julianae virginis) entschieden den Vorzug, welchen er auch um so mehr verdient, als gerade hierin die Reinhardsbrunner Annalen Hauptquelle sind, und als überhaupt ein in Worten ausgedrücktes Datum vor — dem Irrthume leichter zugänglichen — Kalenderzahlen größere Beachtung verdient.

Dazu kommt noch, daß der Nekrolog des Marienstiftes in Erfurt (bei Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins IV. 254) ebenfalls den

16. Februaur ausweist: „16 Febr. A. 1246 obiit Henericus Romanorum rex Thuringie lantgravius etc.“ Vergl. ibid. S. 255. —

Der Monachus Pirnensis, Ursinus, Gerstenberger &c. machen aus dem Julianentag Heinrich's Begräbnistag.

Wenn sie Recht hätten, müßte der Landgraf am gleichen Tage gestorben und begraben worden sein, was bei seiner Krankheit (man vgl. weiter unten) gar nicht unmöglich wäre.

Tittmann allein (Gesch. Heinr. des Erlauchten I. 8 und II. 189) nimmt den 7. Februar an, indem er S. Juliana als vidua interpretirt, welche allerdings an diesem Tage kirchlich gefeiert wird (Acta Sanctorum Mens. Febr. Tom. II. 48 sqq.). Da aber die Histor. de Landgrav. (a. a. O. bei Eccard) ausdrücklich Juliana virgo hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der 16. Februar (vergl. Acta Sanctor. II. 868) der richtigere Tag ist, was auch gewöhnlich angenommen wird [1]). —

Hinsichtlich der Todesart Heinrich's haben Winkelmann, Falkenstein, besonders aber Sagittarius, Gruner und Teuthorn weitläufige Untersuchungen angestellt.

Das Wahrscheinlichste ist, daß er [2]) an Hämorrhoidalleiden gestorben ist, zu denen vielleicht Durchfall getreten. Ersteres behaupten F. Wachter (bei Ersch u. Gruber Thl. IV. Sect. II. S. 363) in dem Aufsatze über Heinrich Raspe und Damberger (a. a. O. X. 449). Ein Arzt mag aus den hieher bezüglichen Quellenangaben post festum die Diagnose stellen.

Man vergl. Rommel (a. a. O. I. Anm. S. 250. Nr. 161).

Die mehrgedachten Annales Erphordenses, die von Reinhardsbrunn, und die Historia de Landgr. vorausgeschickt, folgen hier noch: Magn. Chron. Belgicum (bei Pistor-Struve III. 265): „de fluxu ventris obiit;“ Annales breves (bei Eccard p. 352): „obiit profluvio ventris;“ dasselbe in Chron. Sampetr. (bei Mencke III. 261),

---

1) Über die differirenden Todesjahre Raspe's, 1246 und 1248 (letzteres von Winkelmann auf Grund einer angeblich im Schloß Weissensee vorhandenen Grabschrift behauptet) vergl. man Teuthorn (III. 670 ff.) und Gruner (de H. Electione etc. p. 18 sq.).

2) Man vergl. die oben S. 166. fin. angeführte Stelle aus dem Chron. Erford.

und beim Martinus Minorita (Eccard, Corp. hist. I. 1625); Hermanni Corneri Chronic. (ibid. II. 801): „in sanguine proprio suffocatus interiit;“ Chron. Luneburg. (ibid. I. 1412): „und starf in deme blude“ u. s. w.

Es mag sein, daß eine Verwundung vor Ulm den Grund zur spätern Krankheit gelegt (manche, wie Latomus, lassen ihn an einem Pfeilschusse noch vor Ulm sterben), es mag auch sein, daß ein Sturz vom Pferde (von dem Aventin und Steindel wissen wollen) dieses Übel noch verschlimmerte; — sehr bedenklich muß es indessen nach der Belagerung von Ulm mit König Heinrich noch nicht gestanden haben, da er vor seiner Heimkehr nach der Wartburg noch einige Urkunden im Feldlager (in castris Zulingishem, Chulingishem) ausstellte, worüber zu vergleichen ist Boehmer (Reg. Imp. 1246—1313. S. 3). —

Seinem letztwillig ausgesprochenen Wunsche zufolge wurde Heinrich neben seinen Eltern, sein Herz aber im Predigerkloster zu Eisenach beigesetzt. „Dum laboraret in extremis,“ sagt die Histor. de Landgrav. (bei Eccard p. 426 sq.), „petivit corpus suum sepeliri apud patrem suum ad S. Catherinam extra muros civitatis Isenach et cor sepeliri suum ad Fratres Praedicatores ad S. Elisabeth etc. quod et factum est.“ Vergl. das Chronicon des Nikolaus von Siegen S. 355.

Kürzer sprechen von seinem Begräbnis in Eisenach die Annales Reinhardsbrunnenses (a. a. O. S. 225), die überdies von einem schrecklichen Unwetter erzählen, das seine Beisetzung sehr schwierig machte; das Chronic. Sampetrinum, die Annales Erphordenses, das Chron. Terrae Misn., Siffridus Presbyter, Magnum Chron. Belgicum, Annales Breves, Martinus Minorita, Martinus Fuldensis u. s. w.

Gretschel (I. 138) sagt: „Sein Herz aber sollte neben der heiligen Elisabeth ruhen.“ Das ist unrichtig, denn Heinrich's Herz wurde nicht in Marburg, sondern in Eisenach bestattet. Vermuthlich hat Gretschel das von Heinrich und seinem Bruder Konrad zu Ehren der heil. Elisabeth in Eisenach erbaute Predigerkloster mit St. Elisabeth in Marburg verwechselt.

X.

Die drei Gemahlinnen Heinrich's Raspe.

Elisabeth, Gertraud von Österreich, Beatrix von Lothringen und Brabant.

Ehe von den drei Frauen näher gehandelt werden soll, sei hier nur kurz erwähnt, daß Heinrich's sämtliche Ehen kinderlos geblieben.

Hierin wollten ältere thüringische Chronisten, wie z. B. Joh. Rothe (a. a. O. S. 399) eine Strafe Gottes dafür erblicken, daß der Landgraf früher seine heilige Schwägerin so hart behandelt hatte.

„Unde des," sagt Rothe, „engunde om got nicht (Kinder zu erhalten), dorumbe das her seynes bruder weip sente Elsebethin mit yren kyndern vortreben unde ußgewisset hatte." Man vergl. das Chronicon des Nikolaus von Siegen (a. a. O. S. 349 u. 355).

Schon die Historia de Landgraviis (bei Eccard p. 424) sagt, daß die üble Behandlung seiner Schwägerin Heinrich eine päbstliche Buße zugezogen: „Eodem ao (1235) ex mandato et consilio Domini Papae etc. incoepit aedificare conventum fratrum praedicatorum in Isenach et consecrare voluit in honorem S. Elisabeth eo quod ipse olim de iniquo consilio insecutus est ipsam et de castro Wartpergk ejecit et molestari permisit." Man vergl. hierüber den Auctor Rythmicus (bei Mencke II. 2101).

Später stieg Heinrich, wie wir gehört, hoch in der Gunst der Kirche. Allen, die an seinem Sterbetag ihre Andacht bei seinem Grabe verrichteten, ward reicher Ablaß zugesichert; „et dedit sibi" (heißt es in der Histor. de Lantgrav. bei Eccard p. 426) „post obitum propter obedientiam illam, quod ubicunque sepulturam eligeret, in anniversario suo, et per Octavam in perpetuum, quicunque pro anima ejus et omnibus defunctis fidelibus ibi oraret, duos annos indulgentiarum consequeretur." Dasselbe sagt Rothe (a. a. O. S. 406) und fügt noch bei: „Unde gab dornoch eynen brieff das on [1]) nymant ußgraben sulde bey des babisties banne." Vergl. Ursinus (Mencke III. 1292),

1) v. Liliencron (a. a. O.) liest: „dns oa", was offenbarer Druckverstoß ist.

Nikolaus von Siegen (a. a. O. S. 355), Gerstenberger (bei Schmincke, Monim. Hass. S. 406), Eccard (a. a. O. S. 473. §. IX. und S. 486. §. V.), Galetti (II. 300) ꝛc. Letzterer, an Rothe anknüpfend, meint, wie hieraus deutlich folge, daß der Pabst Heinrich's Feinden nichts Gutes zugetraut haben muß.

Was Höfler (a. a. O. S. 182) und ihm folgend Damberger (a. a. O. X. Kritikheft S. 63 ad 449) sagen: „Heinrich wäre so fromm gewesen, daß er sich 1239 in die congregatio fratrum de poenitentia aufnehmen ließ, ist doch wohl auf seinen Bruder, den Deutschordensmeister zu beziehen [1]); wenigstens hielt ihn um besagte Zeit diese Frömmigkeit nicht ab, gegen den Pabst offen Partei zu nehmen, wofür denn auch der „frater“ in den Bann gerieth. Böhmer (a. a. O. Reichssachen S. 386. Nr. 135 u. 138).

Winkelmann (a. a. O. VI. 280) geht weiter, als alle Bisherigen, indem er von Heinrich behauptet, „er wäre vom Pabst zu einem heiligen Märtyrer gemacht worden!“

a) Elisabeth.

Wir kommen zu Heinrich's erster Gemahlin. Daß selbe Elisabeth hieß, steht urkundlich fest, wie aus dem Diplom bei Tentzel (Suppl. Hist. Goth. II. 561, im Auszuge bei Eccard S. 337 und in der Thuringia sacra p. 111) vom 16. Mai 1228 erhellt: „Quod nos (Heinricus) pro remedio animae nostrae etc. cum consensu etc. dilectissimae conlectalis nostrae dominae Elizabeth Lantgraviae“ etc.

Eine weitere Urkunde siehe man unten.

Die gewöhnliche Ansicht älterer Historiker und Genealogen ging übereinstimmend dahin, daß Heinrich's erste Gemahlin eine braunschweigische Prinzessin, und zwar die Tochter Herzogs Otto (puer), Namens Adelheid gewesen.

Man berief sich zu diesem Behufe auf das Chron. Brunsvic. bei J. J. Mader (Antiquitates Brunsv. p. 11) und die Genealogia Duc. Brunsvic. (ibid. p. 274), dann auf das Fragmentum Geneal. Duc.

---

1) Vergl. Boehmer, Reg. Imp. 1198—1254 S. 348. Nr. 145. Von Konrad wird im nächsten Abschnitt gehandelt, und dabei auch dieses Umstandes ausführlicher gedacht werden.

Brunsv. (bei Leibnitz, Scripl. R. R. Brunsv. II. 19); ja Sam. Reyher, resp. Hortleder (in den Monum. Landgrav. bei Mencke II. 880) citirt desfalls ein Reinhardsbrunner Copialbuch, von dem er sogar die Seite anzugeben weiß.

Es ist aber von Struve (im Corp. Histor. Germ. p. 495), von Tentzel (a. a. O. II. 581), von Eccard (Histor. geneal. S. 538 u. ibid. 679) ꝛc. schon längst gründlich bewiesen worden, daß diese Angabe durchaus falsch sei, und in der That beruht sie auf einer Verwechslung Heinrich's mit dem gleichgenannten spätern Landgrafen Heinrich (genannt das Kind von Brabant) von Hessen, der, wie H. Sudendorf (Urkundenbuch z. Gesch. d. Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Thl. I. Stammtafel z. S. XIII) ꝛc. zeigt, 1265 eine Tochter Herzogs Otto puer von Braunschweig-Lüneburg, Namens Adelheid, zur Frau hatte.

Auch unter den Neuern ist diese Frage noch eine offene. Weder Teuthorn, Galetti und Schultes[1]), noch Wachter, L'Histoire Généalog. (I. 250), Rommel (a. a. O. I. Anmkgn. S. 250 f.), D. J. E. Ch. Schmidt (a. a. O. I. 283) erklären sich mit Bestimmtheit für irgend eine Dynastie. Wir gestehen gerne, daß auch alle unsere Bemühungen, hierüber Genaueres zu erfahren, bisher völlig erfolglos geblieben sind, glauben aber aussprechen zu sollen, daß Heinrich's erste Frau wohl in der nächsten Nähe Thüringens gesucht werden müsse.

Vielleicht geben die bei ihrer Beerdigung anwesenden Zeugen[2]) hiezu Anhaltspunkte. Ein Thüringischer Forscher, dem etwa noch unbekannte archivalische Materialien zu Gebot stehen, dürfte diesen Fingerzeig benützen mögen.

Das Jahr der Vermählung Heinrich's mit Elisabeth läßt sich weder aus Urkunden, noch Chroniken nachweisen.

Hartmann (Histor. Hass. I. 94) gibt wohl 1228 an, aber dies ist wohl nur eine auf die oben erwähnte Urkunde vom 16. Mai dieses Jahres gebaute Conjectur.

---

1) Der letztere thut übrigens in s. Directorium II. 640. Note * dem Eccard Unrecht, wenn er behauptet, dieser erkläre Heinrich's erste Gemahlin für eine braunschweigische Prinzessin.

2) Man vergl. die gleich unten folgende Urkunde von 1231.

Winkelmann (VI. 277) und Teuthorn (III. 678) nehmen das Jahr 1227 an. Sie haben zwar keine Quellen hiefür, da aber die Sache, dem gedachten Urkundenjahre gegenüber und bei Heinrich's Alter überhaupt höchst wahrscheinlich klingt, so lassen wir es bei circa 1227 um so mehr bewenden, als einmal ziemlich gewiß ist, daß Heinrich bei dem Abgange seines Bruders nach Italien noch nicht vermählt war [1]), und als er andererseits nach der Nachricht vom Tode desselben, die ihm wohl längst bis Ende October 1227 zugekommen ist, seine eigene Verehelichung nicht lange mehr hinausgeschoben haben mag. Es ließe sich selbe demnach auf Anfang 1228 festsetzen. —

Elisabeth starb 1231 und liegt im Kloster Reinhardsbrunn begraben. Der Beweis hiefür ist mit einer Urkunde geliefert, welche sich im Chartarium Reinhardsbornense (bei Schannat, Vind. Lit. I. 121) und in der Thuringia sacra (p. 111 sq.) ꝛc., im Auszuge aber bei Eccard (a. a. O. p. 486. §. III) abgedruckt findet.

Sie ist datirt „actum Reinheresburnin etc. 1231 Indictione III." und lautet der hieher bezügliche Passus: „Quod pro Salvatione Animae dilectae conlectalis nostrae Elisabeth, ipso die humationis ejus Ecclesiae nostrae in Reinersburnin contulimus etc."

Winkelmann (a. a. O. VI. 277) läßt die Elisabeth irriger Weise in Eisenach begraben sein.

b) Gertraud von Österreich.

Nach Meiller's Stammtafel (zu s. Babenbergischen Regesten) wäre Gertraud am 7. Jänner 1214 geboren (1214. 7. I.?). Dasselbe Datum haben Rauch (Österreich. Gesch. Bd. II. S. 272), Herchenhahn (Gesch. der Österreicher unter den Babenbergern S. 265), die Histoire généalog. (a. a. O. Tome I. p. 250), Hormayr (Gesch. v. Wien im Stammbaume zu Bd. II. Heft 2) u. s. w.

Hiemit stimmen überein Sig. Calles (Annales Austriae Pars II. lib. IV. S. 260. Note): „Duci Leopoldo nata est quarta filia Gertrudis VII. Idus Januarii 1214." Vergl. dazu Hanthaler (Fasti Campilienses, Tom. I. Pars II. S. 614, dann 676 und 853).

1) Die Vita Ludovici (S. 55 f.) und die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 200 f.) führen wenigstens eine solche beim Schmalkaldener Abschiede nicht auf.

Was die beiden ebenbenannten Quellen betrifft, die für dieses und ähnliche Daten auf Ortilo und Pernold verweisen, so ist uns nicht unbekannt, daß es sich hier um Fälschungen handelt[1]), daß deshalb Citate daraus nur mit vieler Vorsicht zu gebrauchen sind; — aber hier hat es nun gerade keine so große Gefahr; denn entweder stimmt Ortilo zufälligerweise mit andern Angaben überein, oder letztere basiren sich, wie das bei Herchenhahn, Rauch rc. der Fall ist, direct auf denselben, und geben ihm so, von Hormayr, Behr und selbst von Meiller nachgefolgt, wenigstens hierin volle Glaubwürdigkeit[2]).

Das Vermählungsjahr Heinrich's Raspe mit der babenbergischen Gertraud[3]) ist ziemlich streitig.

Meiller (a. a. O. Stammtafel) schwankt zwischen 1239 und 1240.

Rauch (a. a. O. II. 318 und 470) und Herchenhahn (a. a. O. S. 341), Sporschill (Gesch. d. österr. Monarchie I. 250) rc. offenbar dem Pernold (bei Calles II. 260. Note d) folgend, haben Juni 1239.

Das Gleiche Moritz (Stammtafel III. zu s. Gesch. d. Grafen von Sulzbach), Schels (Kriegsgesch. der Österreicher I. 75), Hormayr (im Taschenbuch für 1811 S. 264), während Sagittarius (bei Eccard a. a. O. S. 438) und dieser selbst, dann Hormayr (a. a. O. Bd. II. der Gesch. von Wien, Stammtafel) 1240 angeben, K. Behr (Tfl. 76) aber gar 10. Febr. 1241 verzeichnet.

Betrachten wir die älteren Überlieferungen, so erklären sich:

---

1) Man vergl. Gebhardi, genealog. Gesch. der D. Reichsstände III. 155 f. Note o, die Jahrbücher des deutschen Reichs von L. Ranke I. Excurs 19. S. 171 f.; dann J. Chmel's Handschriften der k. k. Hofbibl. in Wien I. 657; besonders aber Blumberger im Anzeigeblatt (Nr. 87. S. 40 der Jahrbücher der Literatur, Bd. LXXXVII) und Wattenbach (a. a. O. Beilage II).

2) Leider schweigen die unverdächtigen österreichischen Quellen über Geburts- und ähnliche Daten in kaum verantwortlicher Weise. So geben sie z. B. von allen Kindern Leopold's VII. nur das Geburtsjahr eines Einzigen an, das des jungen Leopold, der in Klosterneuburg verunglückte, und schon 1216 wieder starb.

3) Hartmann, Hist. Hass. I. 95 läßt sie als Gemahlin desselben „bis auf bessere Zeiten" liegen und Damberger (a. a. O. X. 449. Note 1) behauptet sogar, daß Heinrich's Werbung um Gertraud keinen Erfolg gehabt.

a) Die Annales Erphordenses (bei Pertz, Script. XVI. 32) für 1238: „Hoc ao mense Februario in marchia Stirensi Nova Civitate Henricus Thur. Lantgravius sororem ducis Austrie sibi junxit matrimonialiter.“

b) Die Historia de Lantgraviis (bei Eccard p. 425) für 1241: „Heinricus solus Lantgravius duxit in uxorem Gertrudem filiam ducis Austriae.“

c) Die Annales Mellicenses (bei Pertz, Script. IX. 508) für 1239: „Landgravius Duoringie sororem Friderici Ducis Austrie et Stirie adhuc bellis in terra sevientibus duxit nuptiis in Nova civitate sollempniter celebratis 1239.“

Genau dasselbe sagt die Continuatio Garstensis (bei Pertz IX. 596) aber mit dem Jahre 1240.

Übereinstimmend mit ihnen läßt sich Calles (a. a. O. Part. II. lib. V. p. 315) hierüber verlauten: „Sponsam sibi Ducis sororem Gertrudem, Heinricus Thuringiae Landgravius postularat: et quanquam nec tempus nec locus ferebat, Fridericus tamen Junio adhuc mense 1239 novis sponsis (tanta erat flagrante adhuc bello animi fiducia) Neustadii apparavit.“

Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, daß wir den Annalen von Melk vor den thüringischen Chronisten entschieden den Vorzug geben, und zwar aus zwei Gründen:

Einmal, weil sie als einheimische Quelle vor andern ohnedies besser unterrichtet sind; dann aber, weil die Zusatzworte „adhuc bellis in terra sevientibus“ der desfallsigen Angabe den Stempel historischer Treue aufdrücken.

Der Krieg Kaiser Friedrich's II. gegen den gleichnamigen Herzog von Österreich, der im Sommer 1236 begann, dauerte nemlich bis Ende 1239, wo auf Vermittlung des Erzbischofs von Salzburg (vielleicht auch des Landgrafen Heinrich?) die beiderseitige Aussöhnung, und bald darauf der Friede folgte. Vergl. Boehmer (Reg. Imp. 1198—1254 Rchssachen S. 384), und Meiller (a. a. O. S. 266. Nr. 451).

Wenn aber die Hochzeit in Wienerisch-Neustadt (vergl. Böhmer a. a. O. S. 173. Nr. 891 und besonders Hormayr im Taschenbuch für 1811 S. 264, wozu verglichen werden kann der Jahrgang 1812

S. 73)[1]) noch mitten im Kriegslärm gefeiert wurde, so muß selbe nothwendig ins Jahr 1239 zurück datirt warden.

Calles, Hahnthaler, Gebhardi, dann Rauch, Herchenhahn, Sporschil rc. stellen, wie schon oben gesagt, die Vermählung auf Juni 1239, was zu den Ereignissen gut paßt. Der Freiheitsbrief Herzogs Friedrich II. (des Streitbaren) für Neustadt vom 5. Juni 1239, abgedruckt im Taschb. Hormayr's für 1812 (S. 74 ff.) stimmt hiemit überein, ja, steht vielleicht mit der besprochenen Heirath in einigem Zusammenhange?

Es besteht sonach kein Grund, auf den Monat Januar der Histoire généal., oder den Februar der Erfurter Annalen irgend ein Gewicht zu legen. —

Das Sterbedatum der Gertraud ist völlig unbekannt. Daß sie vor 1241 gestorben sein müsse, beweist der demnächst zu erwähnende Ehevertrag Heinrich's Raspe mit seiner dritten Gemahlin Beatrix von Brabant, welcher unterm 10. März obigen Jahres ausgefertigt wurde.

Wir nehmen also für Gertraud's Tod den Ausgang des Jahres 1240 an, wornach diese Ehe kaum anderthalb Jahre (vielleicht noch kürzer) gedauert hat, wie es denn auch bei Calles (a. a. O. Pars II. Ind. II) heißt: „Haud diu fuisse nuptiis superstitem;“ und Gebhardi (geneal. Gesch. d. D. Reichsstände III. 195) sie schon 1240 endigen läßt.

Meiller (in s. Stammtafel) sagt gleichfalls: „gestorben vor dem 10. März 1241.“

Falkenstein, Teuthorn, Rauch und Herchenhahn beschränken sich darauf, die Gertraud „bald“ sterben zu lassen, die beiden letzteren mit dem Zusatze, daß 1248 bei der Theilung des (von ihrem Bruder hinterlassenen) Schatzes von ihr keine Rede mehr gewesen[2]).

1) Meiller's Note 151 a. a. O. S. 216 bezüglich der Nova Civitas kann nicht wohl für diese Stelle gelten.

2) In der gereimten O. Genealogie von Rauch (Script. R. R. Austr. I. 378) heißt es von ihr:

„Von During der lantgraffe die vierde tochter nam
Die zu land mit im nie lebentig cham.“

Sonach hätte Gertraud Thüringen gar nicht gesehen, was sich indeß mit einer (am

Warum Wegele (a. a. O. Stammtafel) sie 1244, Behr (a. a. O. Tfl. 76) 1246, Hormayr (Stammtafel zu Bd. II. d. Gesch. von Wien) gar erst 1248 (wenn er nicht etwa unsern Raspe meint?) sterben lassen, wissen wir nicht, können aber nicht umhin zum Schluß noch die treuherzigen Worte des Ladislaus Sunthaim (in den Tabulae Claustro-Neoburgenses bei Pez, Script. R. R. Austriacarum Tom. I. p. 1041) anzuführen:

„Ob aber fraw Gerdraut Kinder gehabt hab, oder nit, wann Sy gestorben ist, und wa Sy begraben ligt, vindet man in den Thüringischen Chroniken." — Indeß durch eben diese letztern wird Sunthaim's Vermuthung übel gerechtfertigt.

Die gereimte D. Chronik der Österr. Fürsten (bei Rauch a. a. O. I. 299) singt von ihr:

Die vierd tochter waz im trawt
Die hiez er nennen Gerdrawt
Die wart lantgraffin
In dem lant zu during
Vber al daz selb lant
Ir tugend waz weiter erkant
Wann si ein vraw der eren waz
Ir guet lewcht sam ein glazz
Ir leib was rainer cheusch vol
Ir hercz mit tugente geczirt wol. —

Auch über den Begräbnisort der Landgräfin Gertraud ist uns nichts näheres bekannt. Wohl sagt Winkelmann (a. a. O. VI. S. 277), Gertraud irrig zur ersten Gemahlin Heinrich's machend, daß beide (sie und die nicht näher bekannte Elisabeth [1])) bei St. Katharina in Eisenach begraben liegen; aber abgesehen davon, daß dies von der Elisabeth ganz unrichtig ist [2]), halten wir eher dafür, daß Heinrich auch seine zweite Gemahlin zu Reinhardsbrunn beerdigt habe.

Schluß dieser Bemerkung angeführten) anderweitigen gereimten Chronik bei Rauch nicht harmonirt.

1) Vergl. oben S. 171 f.

2) Wie daselbst bewiesen wurde, liegt sie in Reinhardsbrunn.

Die Annalen des Klosters schweigen hierüber, sowie überhaupt hinsichtlich der Gertraud gänzlich.

c) Beatrix von Lothringen und Brabant.

Beatrix, die dritte Gemahlin Heinrich's Raspe, war eine Tochter Herzogs Heinrich II., genannt der Großmüthige. Beweise für diese Vermählung liefern: die Annales Stadenses (bei Pertz XVI. 371); das Magnum Chron. Belgic. (bei Pistor-Struve III. 265), hier: „Duxerat uxorem, antequam eligeretur, Beatricem filiam Henrici II. ducis Lotharingiae et Brabantiae etc.;" die Chronica Nobiliss. Ducum Lothar. et Brab. Magistro Edm. de Dynter publiée par P. F. X. de Ram (Tom. II. p. 177 sq.): „Terciam vero filiam (ducis Heinrici) Beatricem nomine duxit in uxorem lantgravius Thuringie, postea electus in regem Romanorum;" der Catalogus et Chronica Princip. Flandriae (im Recueil des Chroniques de Flandre publiée p. J. J. de Smet Tom. I. p. 156): „Quae antea fuit comiti de Duringhen matrimonio copulata;" das Chron. Flandriae ab Adr. Budt (a. a. O. I. 301): „Wilhelmus de Dampetra cum Beatrice uxore sua filia Henrici duc. Brab. relicta comitis de Thuringia;" die Gallo-Flandria Sacra et Profana (auctore J. Buzelino p. 477): „Beatricem Henrici Brabantiae Ducis filiam Landgrauij Thuringiae viduam."

Beatrix mag um 1225 geboren sein. Dieses Geburtsjahr ist nichts weiter, als eine Conjectur, die theils darauf fußt, daß die Vermählung ihres Vaters Heinrich's II. von Brabant mit Maria, der Tochter des 1208 zu Bamberg ermordeten Königs Philipp, nicht wohl vor 1215—1220 vollzogen wurde, denn am 9. Febr. 1207 fand nur die Verlobung, und vier Wochen später die Übergabe an den Lothringischen Hof, nicht aber, wie Köhler (in Schrötter's Dissertationensammlung Tab. II. ad p. 315) und K. Behr (Tafel 76) sagen, schon die Vermählung statt, welche, wie auch aus dem Heirathsvertrage selbst bei Butkens (a. a. O. I. Preuves p. 59) und Schrötter (I. p. 333) hervorgeht, erst um 1215—1220 vollzogen wurde. In der That setzt Damberger (a. a. O. IX. 903) Heinrich's II. Vermählung mit der hohenstaufischen Marie erst gegen 1221, und auch Dr. Abel (a. a. O.

S. 218) spricht unter 1207 ausdrücklich nur von einer Verlobung. Eine anderweitige Stütze für unsere Conjectur dürften die Vermählungsjahre von Beatricens Schwestern sein.

Die älteste derselben, Marie, ward 1254 dem Herzoge Ludwig II. (dem Strengen) von Bayern, mit dem sie am 8. Januar 1236 verlobt worden (Annales Scheftlarienses majores bei Pertz XVII. 340 und im B. I. der Quellen und Erörterungen S. 387, vergl. Böhmer's W. Regest. S. 17), als dessen erste Gemahlin angetraut; die zweitgeborene aber, Mathilde, 1237 mit Grafen Robert I. von Artois (als dessen erste Frau) versprochen.

Ist nun gewiß, daß Marie von Brabant, als sie 1256 der wüthenden Eifersucht ihres Gatten zum schuldlosen Opfer fiel, nicht älter als gegen 30 Jahre war (denn darin, sie, wie es in der Natur dieses traurigen Ereignisses liegt, als eine schöne, begehrenswerthe Frau zu schildern, kommen alle bayerischen Chronisten überein), daß selbe sonach Mitte der zwanziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts das Licht der Welt erblickte; so läßt sich daraus ein Schluß auch auf der Beatrix muthmaßliches Geburtsjahr machen, welches wir sonach, um ein nicht unverhältnismäßig jugendliches Vermählungsalter zu bekommen, auf circa 1225 feststellten.

Also wäre sie bei ihrer ersten Vermählung mit Heinrich Raspe gegen 16 Jahre alt gewesen. —

Das Heirathsdatum des Landgrafen mit der Brabanterin ist uns in dem Vertrage über die der Beatrix bestimmte Wiederlage (donatio propter nuptias) erhalten, der sich bei Butkens (a. a. O. Tom. I. p. 242 resp. Preuves du Livre IV. p. 90) abgedruckt findet, und in seinem hieher bezüglichen Theile lautet: „Heinricus Dei gratia Lantgravius Thuringiae Comes pal. Sax. et Dominus Hassiae etc. quod nos dilectissimae nobis uxori nostrae Beatrici filiae Principis Illustris Ducis Brabantiae dedimus donatione propter nuptias bona subscripta etc. Dat. Crureburch[1]) sexto Idus Martii 1241."

Es braucht nicht beigefügt zu werden, daß dies kein eigentlicher

1) Statt Cruceburg, Kreuzburg, ein Schloß, in welchem sich die Thür. Landgrafen oft und gerne aufhielten. Vergl. Galetti (II. 327).

Heirathsvertrag ist, denn ein solcher hätte obigem, erst später errichteten, Instrumente offenbar vorauszugehen.

Bald nach ihres ersten Gemahls Ableben, noch im Novbr. desselben Jahres (1247) vermählte sich Beatrix zum zweitenmale mit dem Grafen Wilhelm III. von Flandern.

Hören wir hierüber die Quellen. Das Magn. Chronicon Belg. (a. a. O. III. 265) sagt allerdings nur: „Quae postea nupsit Wilhelmo Comiti Flandriae;“ aber schon die Genealogia Joh. de Thielrode (bei Pertz IX. 335) läßt sich verlauten: „Wilhelmus primogenitus Margharetae duxit Beatricem filiam Henrichi ducis Brabantie et viduam comitis Thuringie.“

Magister Edm. de Dynter (a. a. O. bei de Ram II. 179) äußert sich: „Quo (lantgravio) defuncto matrimonium contraxit cum Wilhelmo Comite Flandrie.“

Vergl. noch Catalog. et Chronic. Principum Flandriae (a. a. O. bei de Smet I. 136).

Über den eigentlichen Zeitpunkt der Vermählung der weiland Königin Beatrix mit Wilhelm von Flandern gibt noch genauere Aufschlüsse eine Urkunde der Mutter des letztern, der Gräfin Margarethe vom 13. Aug. 1247 [1]). Der hieher gehörige Passus lautet: „Ego Margareta Flandriae et Haynoniae Comitissa. Notum facio quod cum dilectus filius meus Wilhelmus de assensu et voluntate mea contraxerit sponsalia cum nobili muliere Beatrice filia viri nobilis Henrici Ducis Brab. et Lothar. etc. Actum apud Tenremundam anno D. 1247 mense Augusto feria III^a. ante assumptionem B. Virginis.“

Butkens (a. a. O. Tom. I. livre IV. p. 243) drückt sich über diese Vermählung aus: „Les nopces furent célebrées au Chasteau de Lovain en grand appareil encor en l'an 1247, de la les nouveaux mariés lendemain de l'octave de S. Martin en hiver audict an se trouverent à Lens.“

Vergl. Recherche des Antiquitez etc. par de L'Espinoy (p. 16), Les Chroniques par P. d'Oudegherst (fol. 187 retro), welche aber die Vermählung auf 1248 setzen. —

1) Sie ist abgedruckt bei Oliv. Vredius (Genealog. Comit. Flandr. I. p. 4 sq.).

Fassen wir Beatricens zweiten Gemahl etwas näher ins Auge.

Er war der Sohn der berühmten Margaretha II.[1]), Gräfin von Flandern und Hennegau, und ihres zweiten Gemahles, Wilhelm von Dampierre, und durch seine Mutter ein Enkel Balduins, des ersten s. g. lateinischen Kaisers in Konstantinopel.

Graf Wilhelm von Flandern, in der Geschichte seines Landes gewöhnlich als Wilhelm III. bezeichnet, zählt, streng genommen, gar nicht zu den regierenden Grafen. So sagt z. B. Adr. Budt (Chron. Flandriae bei van Smet I. 301): „Wilhelmus non debet in ordine comitum locum habere eo quod mater ejus superveniens tenebat hereditatem suam paternam etc.“ Man vergl. die Histoire de Hainaut par J. de Guyse (XVI. 52) und L'Espinoy (a. a. O. p. 16).

Wann ist, fragen wir weiter, der zweite Gemahl unserer Beatrix geboren?

Die L'Art de vérifier Les Dates (Tom. XIII. 322) verlegt die Heirath seiner Mutter mit Wilhelm von Dampierre auf 1218, und Wilhelm's Geburt auf 1219.

Daß dies falsch sei, geht aus einer Urkunde bei Oliv. Vredius (a. a. O. I. 337) von 1222 hervor, worin Margaretha ihren ersten Gemahl, Burkhard von Avennes, noch immer „maritum suum“ nennt[2]).

An diese Urkunde anknüpfend, sagt Vredius: „Post tres circiter exinde annos nupsisse eam Guielmo Dampetraeo.“

Also fiele (vergl. Bar. de Reiffenberg a. a. O. II. 170. Note 2. Absatz 2) die Vermählung der „schwarzen Margaretha“ auf 1225, und sonach die Geburt Wilhelm's, ihres ersten Sohnes, auf 1226[3]).

---

1) Die flandrische Geschichte kennt sie unter verschiedenen Beinamen, als: die Constantinopolitanerin (vergl. L. A. Warnkoenig, Hist. de la Flandre I. 245), dann: die schwarze Margareth (vergl. den genannten Autor a. a. O. 252 und Bar. de Reiffenberg, Hist. du Comté de Hainaut II. 232 und eine andere Auslegung bei Damberger a. a. O. X. 414); endlich: la brune (die Braune — vergl. Vinchart, Annal. du Hainaut II. 306. 328 etc.).

2) Vergl. Etude 3 Historique sur Jeanne de Constantinople par J. de Mersseman im Tom. II. der Annales de la Société d'emulation pour l'etude de l'Histoire et des Antiquités de la Flandre p. 310.

3) Über 1230 hinaus keinesfalls, denn die Dispens des Pabstes Gregor IX.

Diese unsere Conjectur findet theilweise Unterstützung durch die Annahmen H. Leo's (zwölf Bücher niederländ. Geschichten I. 100), Warnkönig's (a. a. O. I. 245), Merssemann's (a. a. O. p. 311) u. s. w.

Graf Wilhelm (III.) von Flandern starb am 6. Juni 1251. So die Histoire de Guyse (a. a. O. XV. p. 23. Note 1. und p. 111), die L'Art de vérifier etc. (XIII. 323) u. s. w.

Andere Daten (Mai) haben Oudegherst (a. a. O. f. 188), Butkens (a. a. O. I. 243) 2c.

Die Todesart des Grafen war eine sehr tragische. Er kam nemlich bei einem zu Traseignez im Hennegau abgehaltenen Tourniere ums Leben, was gegenüber allen divergirenden Angaben, welche ihn theils auf dem ersten Kreuzzuge Ludwig's IX. (des Heiligen) von Frankreich in Afrika, theils auf der Rückkehr davon sterben lassen, unbezweifelt feststeht [1]).

Fast alle flandrischen Historiker theilen die Ansicht, daß Wilhelm's Verunglückung auf dem erwähnten Tournier durch verbrecherische Absichten herbeigeführt worden sei, worüber Bucelinus (a. a. O.), Guyse (XV. 108), Bar. de Reiffenberg (II. 261) 2c. nachgesehen werden mögen.

Dafür besteht unter den genannten Historikern um so größere Uneinigkeit hinsichtlich Wilhelm's Begräbnisstätte, die z. B. Jac. Meyer (Flandr. Rerum Tomi X. fol. 27) nach Flines [2]) verlegt, worin ihm Oudegherst (a. a. O. f. 184) nachfolgt, während Adr. Budt (a. a. O. I. 301) sagt: „Sepultus apud Marquettam [3]), und L'Espi-

---

für die Verbindung Margarethens erfolgte im Mai 1230, und spricht von einer bereits vollzogenen Ehe. L'Espinoy (a. a. O. p. 15), Bredius (a. a. O. II. 4).

1) Vergl. den Katalog bei de Smet (a. a. O. I. 158), Oudegherst (a. a. O. fol. 188), L'Espinoy (a. a. O. p. 16), J. Marchantius (Flandria, Comment. liber III. 237), J. Bucelinus (Gallo-Flandria p. 477) u. s. w.

2) Früher Flinae, Felinae genannt, auch Honor B. Mariae. Jetzt ein Pfarrdorf (an der Scarpe) bei Douai im französ. Departement Nord. Vergl. das unten Note 3 allegirte Werk p. 295.

3) Marquette ou Repos-Notre-Dame, Reclinatorium ou Bona requies B. M. Gleichfalls im Departement Nord gelegen. Vergl. Dictionnaire Des Abbayes et Monastères par M. L'Abbé Migne p. 498.

noy (a. a. O. p. 17) seinerseits behauptet: „Et fut enterré etc. au cloistre de Groeninghe chez Courtray."

Daß die letztere Annahme, so viel uns bekannt, ziemlich allein dastehend, weniger Glauben verdiene, geht theils aus den gleich folgenden Mittheilungen Bucelin's, theils daraus hervor, daß Kloster Gröninghen bei Courtray erst lange nach Wilhelm's Tod von seiner Witwe Beatrix erbaut, resp. dahin verlegt worden sei (worüber bald unten weiteres folgen wird).

Es bleibt sonach nur mehr Streit zwischen Flines und Marquette bestehen.

Für beide Orte sprechen die triftigsten Gründe, nemlich Grabdenkmäler Wilhelm's, die sich an jedem derselben vorfinden.

Das eine wie das andere beschreibt Bucelinus (a. a. O. 477 f.) mit der an ihm gewohnten Ausführlichkeit, und findet begreiflicherweise die Lösung dieses Widerspruchs sehr schwierig.

„Verum hoc sepulchrum non parvam equidem mihi ciet difficultatem" sagt er (p. 476) selbst, und entscheidet sich schließlich dafür, daß Wilhelm (mit seiner Witwe Beatrix) zu Marquette begraben liege, sowie daß das in Flines befindliche Grabdenkmal eher seinem gleichnamigen Vater angehöre, denn die auf Wilhelm III. lautende Wandinschrift sei zu neu, um ihr vollen Glauben zu schenken rc.

Vielleicht ließen sich die beiden einander so widersprechenden Meinungen dadurch vereinigen, daß man annehmen könnte, Wilhelm sei zuerst bei seinem Vater in Flines beigesetzt, und erst später auf Veranlassung seiner Witwe nach der Abtei Marquette transferirt worden, wo auch diese letztere, wie wir bald hören werden, ihre Ruhestätte fand.

Freilich soll nach Bucelinus (a. a. O. p. 231) die Einweihung von Flines erst 1279 erfolgt sein! —

Beatrix, die einstmalige deutsche Königin, führte als Witwe Wilhelm's III. von Flandern den bescheidenen Namen Dame de Courtray, wie wir aus Denis-Sawage de Fortenailles (Chronique de Flandres p. 47), L'Espinoy, Butkens rc. erfahren.

Selbst urkundlich kommt dieser Beiname für sie vor, wie Bredius (a. a. O. II. 5 f. in Documenten vom 13. Sept. 1273, 1280, 1283 u. 1285) darthut.

Vergl. Butkens (a. a. O. I. Preuves livre IV. p. 105).

Die Entstehung desselben mag man von dem der Fürstin von ihrem zweiten Gemahle zugewiesenen Witthum herleiten, dessen vorzüglichsten Bestandtheil Stadt und Amt Courtray [1]) bildeten.

Dies erhellt aus der schon oben erwähnten Urkunde der Gräfin Margarethe vom 13. Aug. 1247, laut welcher sie in die Heirath ihres Sohnes mit dem Grafen Wilhelm consentirt: „etc. ad ipsam dotandam etc. de tribus mille libratis terrae annuatim in villa et Castellania Cortracensi et earum pertinentiis capiendis."

Man vergl. Oudegherst (a. a. O. f. 188), L'Espinoy (a. a. O. p. 16 sq.), Butkens (a. a. O. Preuv. IV. 242) ꝛc.

Beatrix hielt sich in ihrer langen Witwenzeit meist zu Courtray auf.

Butkens sagt hierüber (a. a. O.): „Ou elle avait sa demeure ordinaire;" und ähnlich Oudegherst (a. a. O.): „Ou elle faisoit quasi continuellement la residence;" dann Bucelin (Gallo-Flandr. 477): „Illic ut plurimum, defuncto Guilelmo, egerit vitam."

Grund genug, unsere Beatrix, wenn man einmal so wollte, Dame von Courtray zu nennen.

Sie scheint als Witwe ein frommes, gottseliges Leben geführt zu haben, transferirte das Cisterzienserinnenkloster Speculum B. Mariae virginis de Marcke von hier (1285) nach einem bei Courtray gelegenen Ort, genannt Grönynghe, und lebte dort mit den Nonnen im vertrautesten Umgange.

Vergl. Oudegherst (a. a. O. f. 184 u. 188), Bucelin (Gallo-Flandr. p. 477), Sander (Flandria illustrata II. 416 sq.) u. s. w.

Einen Beweis von ihrer großen Frömmigkeit liefert des letztern Erzählung (a. a. O. 417): „Singulisque diebus Sabbathinis, nudis pedibus beatam Virginem (in Gröningen) salutatura, devotionis gratia ad hoc monasterium etc. se conferebat."

Sogar von einer Pilgerfahrt der ehemal. deutschen Königin nach Rom, um dort allerlei Privilegien und Ablässe für ihr Kloster zu er-

1) Courtray (holländ. Kortryk) die jetzige Hauptstadt des Arrondissements gleichen Namens in der belgischen Provinz Westflandern, zu beiden Ufern der Lys gelegen.

wirken, geschieht bei Sander (a. a. O.) Erwähnung. Man vergl. Butkens (a. a. O. I. 243). —

Das Sterbejahr der Beatrix ist unbekannt. Es zu enträthseln, scheint auch noch keinem flandrischen Autor gelungen zu sein. Oudegherst z. B. sagt (a. a. O. f. 188): „Je ne scay tout effois quand elle trepassa.“

Urkundlich kommt sie zum letztenmale 1285 bei der Transferirung des Klosters Gröningen vor. Vergl. Vredius (a. a. O. II. 6).

Dafür ist der Ort ihrer Begräbnis wieder streitig. Oudegherst läßt sie z. B. in Gröningen begraben sein, und ebenso J. Meyer (a. a. O. fol. 27)[1]: „Beatrix suo in parthenone Curtraci sepulta“; der Catalog bei van Smet (a. a. O. I. 158): „In qua (Groeninghe) ecclesia intumulata quiete postulat extremum judicis adventum;“ und Alia brev. Genealogia (bei van Smet I. 16): „Fundavit monasterium in Groeninghe, ubi sepulta est.“

Dagegen äußert sich Bucelinus (a. a. O. 477): „De Beatrice etc. non minor nascitur controversia. Petr. enim Oudegherstius in Groeninghano iuxta Cortracum coenobio conditam scribit. Apud se jacere arguunt Marquettenses. Cur opinetur Oudegherstius apud Groeninghanas virgines sepultam, haec prorsus facere arbitror: quod ea coenobium illud exstruxerit; eo Markanas moniales traduxerit etc. Contra Marquettensibus patrocinatur vetus inscriptio sepulchri etc.“

Butkens (a. a. O. I. 243) weiß beide Meinungen in Einklang zu bringen, indem er behauptet: „Son corps receut Sepulture en l'Abbaye des Dames à Marquette etc. mais son coeur dans un boit de plomp fut enterré en l'Eglise du Monastere de Groeningen soubs une tombe de marbre bleu avec sa figure en bosse.“

1) Mit Courtray ist hier wohl nur Gröningen gemeint.

XI.

Des Landgrafen Hermann viertgeborner Sohn Konrad. Geburt. Händel mit Mainz. Konrad tritt in den Deutschorden ein. Politische Stellung. Er wird Hochmeister. Reise nach Rom. Wann starb Konrad? Begräbnis.

Obwohl Teuthorn (a. a. O. III. 525) behauptet, Tag und Jahr von Konrad's Geburt seien unbekannt, so läßt sich im Hinblick auf das schon oben bei Gelegenheit Heinrich's Raspe Bemerkte [1]) 1204 gleichwohl als annehmbare Conjectur aufstellen.

Daß er Hermann's und der bayerischen Sophie jüngster Sohn gewesen, geht aus verschiedenen Urkunden hervor. Überall, wo Konrad mit und neben seinen Brüdern sich darin erwähnt findet, ist er stets zuletzt genannt. Vergl. Schultes (Direct. II. 531, Urkde von 1218, ibid. II. 568, Urkde von 1222, ibid. II. 639, Urkde von 1228 ꝛc.).

Dies steht fest, was auch hierüber neuere Autoren sagen mögen.

Für das von uns angenommene Geburtsjahr [2]) spricht noch der Umstand, daß, als der ältere Bruder Ludwig IV. seinen unglücklichen Kreuzzug antrat, unserm Konrad zugleich mit seinem Bruder Heinrich die Vormundschaft und Pflege über dessen Kinder anvertraut wurde [3]), Konrad also damals selbst schon gut über die vogtbaren Jahre hinaus war.

Über seine Mitvormundschaft und Verwaltung von Hessen sind besonders Galetti (a. a. O. II. 279) und Rommel (a. a. O. I. 307) zu vergleichen.

Keinesfalls darf Konrad als regierender Landgraf von Thüringen angesehen werden. —

Im Jahre 1232 gerieth Konrad in einen blutigen Krieg mit dem Erzbischof Sigfried von Mainz, als dessen traurigste Episode die grausame Verwüstung und Einäscherung der mainzischen Stadt Fritzlar erscheint, wofür Konrad mit dem päbstlichen Banne belegt wurde.

Die Ursache und den Verlauf der ganzen Geschichte erzählen das

---

1) Vergl. Abschnitt IX.

2) Die Histoire généalog. I. 260 sagt: „ne vint au monde qu'après 1206."

3) Vergl. oben Abschnitt IX.

Chronicon Erphord. (bei Boehmer, Fontes II. 389 — vergl. Pertz XVI. 32), die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. 213 f.), die Hist. de Landgr. (bei Eccard a. a. O. 423), und kürzer noch viele andere Quellen, wie z. B. das Chron. Sampetrinum, das Chron. Terrae Misnensis, die Annales Moguntini, die Annales Wormatienses etc.

Daß die Folge dieser kaum entschuldbaren Greuelthaten der Fluch der Kirche gewesen, sagen ausdrücklich zwar nur neuere Autoren, wie Galetti (a. a. O. II. 282), Voigt (Geschichte Preußens II. 379), Weiße (a. a. O. I. 266) ꝛc., klingt aber glaubwürdig genug, um von uns adoptirt zu werden. —

Auf das Herz des Landgrafen äußerten diese Ereignisse einen tiefen nachhaltigen Einfluß, und wurden bestimmend für ihn auf die ganze Dauer seines Lebens.

Von Reue bitter gequält, unternahm Konrad, nachdem er den Mainzer Erzbischof möglichst zufrieden gestellt, und Fritzlar wieder aufgebaut hatte, 1233 eine Reise nach Rom, um dort von den Fesseln des Kirchenbannes entledigt zu werden. Zugleich bot sich ihm Gelegenheit dar, mit Erfolg für die Heiligsprechung der Landgräfin Elisabeth, seiner Schwägerin, thätig zu sein.

Die Historia de Landgr. (a. a. O. S. 423) erzählt von Konrad's Reue, seiner öffentlichen Buße in Fritzlar, seinem Eintritt in den Deutschen Orden, und endlich von seiner Reise nach Rom ziemlich ausführlich.

Fast gleichlautend berichten hierüber die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 214 f.), ohne indessen seiner Reise nach Rom zu gedenken. Auch das Chronicon Erphordiense (bei Böhmer II. 394) übergeht eine sofortige Reise nach Rom, läßt aber dagegen Konrad am 18. November 1234 zu Marburg in den Deutschorden treten [1]) und erst 1238 zu Fritzlar öffentliche Buße thun (a. a. O. S. 399).

Ich denke, es sind alle drei gleich gut unterrichtete Quellen hier wohl zu vereinigen.

Daß nemlich Konrad bald nach geschehener That Reue spürte, und die Aussöhnung mit der beleidigten Kirche eifrigst anstrebte, darüber stimmen die meisten ältern Thüringischen Quellen überein. Daß Konrad, von diesem Bestreben beseelt, vor allem den Erzbischof von Mainz

1) Vergl. diesen Abschnitt weiter unten S. 192.

und die Stadt Fritzlar nach Kräften zufrieden stellte, um sich hierdurch einer freundlichen Aufnahme am päbstlichen Hofe zu versichern, wer möchte hiergegen anstreiten?

Daß endlich Konrad wirklich bald nach den erzählten Ereignissen, wahrscheinlich noch vor dem Ausgange des Jahres 1233[1]) nach Rom aufbrach, das besagen außer der Historia de Landgr. (a. a. O. S. 425) noch der Monachus Pirnensis, Ursinus, Rothe, Gerstenberger und, de Wal ausgenommen (Essai sur L'Histoire de L'ordre Teutonique, Tom. Ime p. 311, wo Konrad erst nach abgelegtem Ordensgelübde, also nach 1234 diese Reise antritt), auch die Mehrzahl der Neuern. Zwei bei Boehmer (Reg. Imp. v. 1198—1254, S. 158. Nr. 772 und S. 341. Nr. 81) abgedruckte Urkunden vom Juli 1234 machen unsere Annahme zweifellos. Zufolge der ersten Urkunde nimmt Friedrich II. das Franziskusspital zu Marburg in seinen besondern Schutz, nachdem Landgraf Konrad von Thüringen, persönlich zu Reate anwesend, den Kaiser hierum gebeten hat. In der zweiten Urkunde überträgt Papst Gregor auf Bitten des Landgrafen Konrad das Hospital zu Marburg dem Deutschen Orden[2]).

Als Hauptzweck seiner Reise (Wallfahrt?) findet man allenthalben seine Lossprechung vom Banne (?) und die Erwirkung einer völligen Aussöhnung mit der Kirche angegeben, was denn auch beides erfolgte. Zur Buße habe der Pabst dem Landgrafen (erzählt Ursinus bei Mencke III. 1289) die vollständige Entschädigung der Einwohner von Fritzlar, den Eintritt in einen Orden, und die Erbauung einer Kirche ꝛc. aufgegeben.

Auch sei (fügt Ursinus hinzu) dieses alles so geschehen. —

Hierbei drängen sich uns indessen ein paar Bedenken auf. Einmal, was den Zweck der Reise Konrad's nach Rom betrifft; denn wenn

1) Unterm 25. Nov. 1833 erscheint er bei Wenk (Hess. Landesgesch. Urkdbuch zu B. II. S. 150 f.) noch urkundlich in der Heimat.

2) Tentzel (Suppl. Hist. Goth. II. 576) zählt sogar noch die Urkunde hierher, laut welcher der nemliche Pabst am 17. October 1234 dem Abt von Reinhardsbrunn den Gebrauch des Ringes gestattet (Böhmer a. a. O. S. 341. Nr. 88), was aber ein Irrthum ist, denn am 13. October, gewiß aber am 7. November erscheint Konrad, wie wir bald hören werden, schon wieder in Thüringen als Urkundsperson.

es sich lediglich um die kirchliche Lossprechung gehandelt hätte, so wäre eine persönliche Reise zu dem vorher gewiß schon schriftlich zufrieden gestellten Pabste kaum erfolgt. Man vergl. Wachter (a. a. O. II. 339. Note *).

Vielmehr berechtigen mancherlei Umstände, wie Konrad's Aufenthalt am kaiserlichen Hof in Sizilien [1]), bevor er nach Rom ging, seine zahlreiche Begleitung, die wohlwollende Aufnahme, die er von Seite des Pabstes fand u. s. w. zu der Annahme, daß der Zweck der Reise, zu welcher wohl des Landgrafen religiöse Richtung [2]) das Ihrige beigetragen, nicht in erster Linie die persönliche Erholung der Absolution gewesen. Wir halten vielmehr dafür, daß Konrad eine zunächst an den Kaiser bestimmte Mission hatte, von der wir leider nichts Näheres wissen. Zweifelsohne war aber der Landgraf bei dem denkwürdigen Besuche zugegen, den der Kaiser dem Pabste in Reate am 11. Juni 1234 abstattete, und hierbei seinen Sohn Konrad dem Oberhaupt der Kirche vorstellte.

Hauptsächlich sind es jedoch Hausinteressen gewesen, die Konrad am päbstlichen Hofe durch das Gewicht seiner persönlichen Gegenwart zur raschen Entscheidung bringen wollte, was aus den Worten der mehrerwähnten Historia de Landgr. (bei Eccard S. 424) sattsam erhellt: „De vita S. Elisabeth uxoris fratris sui, frequenter cum Papa collocutionem habuit, et pro canonisatione ejusdem laboravit.“ Der Heiligsprechung seiner Schwägerin also, eben so ehrenvoll für die Thüringische Dynastie, als besonders ein Lieblingsgedanke des schwärmerischen Landgrafen, hat dessen Reise vorzugsweise gegolten. Man vergl. Rothe (a. a. O. S. 1731) ꝛc.

Vermuthlich war Konrad der Überbringer des von den päbstlichen Commissarien über die Wunder der heil. Elisabeth abgefaßten Berichtes. Der erste Auftrag hierzu datirt aus Rom v. 14. October 1232, dem am 11. October 1234 ein neuer folgte. (Böhmer a. a. O. S. 338 u. 341.) „Archiepiscopus Moguntinus,“ sagt Dietrich von Apolda

---

1) In der Hist. de Landgr. bei Eccard p. 423: „cum transiret Sueviam“ etc. soll es wohl heißen Siciliam? Vergl. Böhmer's Regesten von 1198—1254. S. 156 f. u. Raumer's Itinerar im B. II. S. 575.

2) Wir werden davon Näheres weiter unten hören.

bei Canisius (a. a. O. IV. 149) „evidentia conscribi fecit, suoque ac aliorum Praelatorum sigillis roborari ad sedem Apostolicam transferenda.“

Eine solche Mittheilung macht wirklich Gerstenberger (bei Schmincke II. 384): „der dogentliche Furste Lantgrave Conrad Meister tutsches ordens nam die brieffe von den wundertzeichin sent Elyzabeth, unde tzog mit eyme schonen reysigen getzuge zu dem bobiste ꝛc.“

Daß Konrad hier schon Hochmeister heißt, und dann bis zur wirklichen Kanonisation in Italien bleibt, gehört allerdings ins Bereich der Fabeln. —

Ein anderes Bedenken hinsichtlich der dem Landgrafen Konrad päbstl. Seits auferlegten Buße [1]) bietet sich mir theils in der angeblichen Verpflichtung Konrad's dar, in einen Orden einzutreten (vergl. Petri de Dusburg Chronicon Prussiae auctore Chr. Hartknoch p. 127), theils in der Art und Weise, wie er zu Fritzlar öffentlich Abbitte geleistet.

Um in ersterer Beziehung von vielen Neuern nur Einen zu nennen, diene uns Teuthorn (a. a. O. III. 539 u. 559) zum Beispiele. „Dieser (Gregor IX.) legte ihm auf ꝛc. in einen Orden zu gehen,“ dann „erinnerte den Fürsten gar öfters an die Erfüllung seines Versprechens, und drang endlich mit seinem ungestümen Anhalten bei demselben durch.“

Daß Konrad bald nach seiner Rückkehr [2]), nicht aber, wie Wachter (a. a. O. II. 338) und Wegele (a. a. O. S. 215. Note 1) meinen, noch im Jahre 1232 in den Deutschen Orden trat, mag allerdings in Rom seine erste Anregung erhalten haben; es scheint aber unnöthig, bei seinem sich plötzlich zur förmlichen Schwärmerei hinneigenden Gemüthe einen Zwang anzunehmen.

Eben so wenig läßt sich glauben, daß Pabst Gregor dem reuigen Fürsten eine so demuthsvolle, wenn nicht herabwürdigende, Abbitte bei den Einwohnern Fritzlars angesonnen, wie die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 215) und die Hist. de Landgr. (bei Eccard

1) Worüber wir oben gesprochen haben. Vergl. dazu Nicolaus von Siegen (a. a. O. S. 352).

2) Vergl. gleich unten.

S. 423) andeuten, und noch viel ausführlicher im Chronicon Erphordiense (bei Boehmer II. p. 399) erzählt wird.

Diese ganze traurige Geschichte spielte im Sommer 1238, und ist weiter nichts, als ein Act größerer Zerknirschtheit seitens des Landgrafen, der sich, obwohl mittlerweile Mitglied des Deutschordens, nicht zufrieden gab, den Einwohnern von Fritzlar allen Schaden ersetzt, und die Gotteshäuser wieder hergestellt zu haben, sondern jetzt, nachdem dieses alles geschehen und letztere wieder im früheren Stande waren, noch überdies öffentlich Buße und Abbitte thun wollte.

„Doch brauchen wir keineswegs anzunehmen," sagt Wachter (a. a. O. II. 339), „daß ihm der Pabst die Buße zu Fritzlar zur Bedingung der Loszählung von seinen Sünden gemacht."

Allerdings, denn diese Buße wäre hinter der päbstlichen Absolution, die 1233 erfolgte, wohl gar zu spät gekommen. — Man vgl. Rommel (a. a. O, I. Anmkgn. S. 248. Nr. 146). —

Hier kommt noch eine Stelle aus Böhmer's Kaiser-Regesten (1196—1254 S. 348. Nr. 145) zu berühren, wornach Gregor IX. am 26. Juli 1239 die Bischöfe von Hildesheim und Merseburg, sowie den Abt von v. Pforta beauftragt, dem Landgrafen Konrad, welcher nebst einigen Landsleuten aus sündigem Leben sich zurückziehen, und nach Art der reuenden Brüder dem Ewigen sich zuwendigen will, zu so frommen Vorsatz ihren Beistand zu leihen.

Im gedachten Jahre war Konrad bereits Hochmeister, und sagt diese Stelle nichts weiter, als daß der überfromme Landgraf sich in den s. g. dritten Orden habe aufnehmen lassen [1]).

Sonderbar ist hier nur, daß fast zur selben Zeit, als der Pabst obiges Schreiben erließ, außer dem Landgrafen Heinrich auch sein Bruder, der Hochmeister Konrad, wie Archidiakon Albert berichtet (Böhmer a. a. O. Reichssachen S. 383 f.), vom Pabst weg auf die Seite der Hohenstaufen übergetreten war, was Veranlassung gab, beider Excommunication zu beantragen [2]).

Mit einer Frömmigkeit, wie sie Konrad durch seinen Eintritt in

1) Man vergl. Abschnitt IX.

2) Oben Abschnitt IX.

den Tertiarier-Bund neuerdings bethätigte, paßt diese politische Wendung allerdings schlecht zusammen.

Also bleibt der Brief Gregor's an die drei Thüringischen Prälaten noch immer räthselhaft, wenn man nicht lieber annehmen will, Konrad's im Sommer? 1239 erfolgte Wahl [1]) zum Hochmeister habe den frommen Mann wider Willen in die großen politischen Ereignisse seiner Zeit gewaltsam mit hineingerissen.

Konrad's Eintritt in den Deutschen Orden erfolgte zu Marburg am 18. November 1234. Dieses Datum ist uns erhalten im Chron. Erphordiense (bei Böhmer II. 394): Hoc eciam anno XIIII Kal. decembris Cunradus Saxonie comes palatinus cum duobus clericis et novem militibus contulit se ordini domus Theutonice in Marburc etc." (vergl. Boehmer, Reg. Imp. 1198—1254, Reichssachen S. 383).

Die Reinhardsbrunner Annalen und die Historia de Landgr. (bei Eccard) geben den Zeitpunkt des Ordenseintrittes nicht näher an.

Dafür stimmt mit dem Chronicon Erphordiense eine Urkunde vom 13. October 1234 (im Codex diplom. ordinis Sancte Mariae Theutonicorum von J. H. Hennes S. 101 f.; man vergl. Rommel a. a. O. I. Anm. S. 248. Nr. 150) überein, in der Landgraf Heinrich sagt: „quod cum dilectus frater noster Conradus divino accensus zelo legeque privata sancti spiritus ductus et inspiratus se ordini fratrum domus Theutonicorum devovisset etc."

Hennes hat (a. a. O. S. 102 f.) noch eine zweite hierher bezügliche Urkunde vom 6. November desselben Jahres, mit welcher „Henricus Conradus et Hermannus dei gr. Thuringie lantgravii Saxonie comites palatini" — Konrad führte diesen Titel hier wohl zum letztenmal — dem Deutschen Orden verschiedene Güter schenken. Ist hier auch von Konrad's nahem Vorhaben nicht wieder ausdrücklich die Rede, so geht selbes doch aus dem weitern Inhalt des Documents klar hervor, denn „Preterea nos Henricus in manus fratris nostri Conradi et ego Hermannus in manus eiusdem patrui mei data fide nos obligamus,

1) Vergl. gleich unten.

omnia predicta quolibet dolo et captione cessante in perpetuum rata firma et inconvulsa observare [1])." —

Das Jahr 1234 haben als Eintrittszeit Konrad's in den Deutschen Orden auch die meisten Neuern, als Teuthorn, de Wal, Galetti, Justi, Usener, Voigt u. s. w.

Über die mit diesem Eintritt verknüpften Sagen, die wohl zuerst Peter von Dusburg (a. a. O. S. 126 ff.) erzählte, vergl. man Tenzel (a. a. O. II. 573 ff.), de Wal (Essai sur l'histoire I. p. 309 f.), Wachter (II. 338. *). — Voigt (Gesch. Preußens II. 378. Note 2) tadelt den letztern, weil er Peter's von Dusburg Erzählung für ein Mährchen hält [2]).

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß viele der Ältern, wie die Monumenta Landgraviorum (bei Mencke II. 826), Spangenberg (Sächs. Chronik S. 429), Winkelmann (a. a. O. VI. 272), ja selbst noch Teuthorn (III. 560) unserm Konrad eine Gemahlin geben, die Agnes geheißen, eine Tochter Kaisers Friedrich II. gewesen und 1232 gestorben sein soll.

Der Nachweis hierfür ist nirgends zu finden, und schon Eccard (a. a. O. S. 338) sagte: „Tribuitur vulgo Conrado coniux Agnes Friderici II. Imp. filia: sed veteres, qui hoc confirmarint, nondum vidi."

Vergl. Usener (Züge aus dem Leben Konrad's, Landgrafen von Thüringen, im Taschenbuch Vorzeit für 1820, S. 188), von dessen dem Petr. de Dusburg (a. a. O. p. 127) entlehnter gerüchtweiser Angabe, daß sich Konrad nach dem Tode der Agnes nochmals habe vermählen wollen, auch de Wal (a. a. O. I. p. 310), Galetti (II. 284) rc. Erwähnung thun, indem sie sagen, Konrad habe 1234 die ihm angetragene Verbindung mit einer Österr. Prinzessin ausgeschlagen.

Vergl. wir hinsichtlich der ersten Angabe die Werke Böhmer's (R. Imp. 1198—1254, Einleit. S. XLIX u. LXVII), Raumer's (Gesch. der Hohenstaufen, Beilage 2 zu Bd. IV) und besonders Röh-

1) Wie wir bald sehen werden, kommt Konrad Mitte 1235 schon urkundlich als Ordensbruder vor.

2) Über des letztern Werth und Glaubwürdigkeit vergl. man Voigt B. III. Beilage II. S. 603 ff.

ler's (in Schrötter's Dissertationen-Sammlung I. Tab. III. ad p. 336), so finden wir zwar bei dem zweitgenannten Autor eine „Agnes geb. 1237 † jung" — Böhmer hat gar keine Tochter Friedrich's II. dieses Namens, und Köhler nur eine filia anonyma, die dafür gelten könnte — aber nirgends kommt nur eine Verlobung, geschweige eine Vermählung dieser Prinzessin, oder irgend einer anders benannten Schwester derselben mit Konrad vor.

Man vergl. noch Histoire généalog. (I. 262). —

Über das Jahr, in welchem Konrad Hochmeister des Deutschen Ordens wurde, besteht wieder viel Streit. Die Thüringischen Autoren bekennen sich in der Mehrzahl zu 1236; denn wo bei ihnen ausführlicher von der Erhebung der Gebeine der heil. Elisabeth die Rede ist, die bekanntlich zu Marburg am 1. Mai 1236 vor sich ging, wird unter den Anwesenden des Landgrafen Konrad als magister ordinis Teutonici (so in der Histor. de Landgr. bei Eccard S. 424) oder als „meister tutschordens" (so von Gerstenberger bei Schmincke II. 386) gedacht, während die Reinhardsbrunner Annalen (a. a. O. S. 221) und Dietrich von Apolda (a. a. O. IV. 151) ihn bei dieser Gelegenheit schlechtweg „frater Conradus" nennen.

Die Historiographen des Deutschordens, denen hierin wohl mehr Glauben geschenkt werden muß, setzen Konrad's Erwählung meist auf 1239, so Dr. E. Henning (Preuß. Chron. des M. Lucas David III. S. 21), so Bachem (Versuch einer Chronologie der Hochmeister des D. O. S. 18), so de Wal (Essai sur l'histoire de l'ordre etc. I. p. 313, und Recherches sur l'ancienne Constitution de L'ordre Teutonique etc. II. 317) und besonders Voigt (Gesch. Preußens II. 375 u. 381, und Namen-Codex der D. O. Beamten). — De Wal (Essai etc. I. p. 313) und Bachem (a. a. O. S. 18) rechnen das Hochmeisterthum von November 1239 an. Mit Rücksicht auf das unten Vorzutragende könnte man annehmen, daß Konrad bald nach dem Fürstentage zu Eger [1]), etwa Juli 1239, gewählt worden sei, während die Histoire généal. (I. 263) den Hermann von Salza erst in diesem Monat (am 24.) sterben läßt, was nach Voigt (a. a. O. II. Beil. II.

1) Vergl. oben Abschnitt IX. S. 160.

Über das Todesjahr und den Todestag Hermann's von Salza S. 653 f.) falsch ist.

Obigen Auslassungen entgegen, berufen sich Teuthorn (III. 568) und, auf ihn gestützt, Galetti (II. 285. Note **) auf eine Urkunde Kaisers Friedrich II. von 1235 (in Estor's Marburg. Beyträgen Stück 4. Hpstb. 6. S. 122), worin sich Konrad bereits als Hochmeister den andern Zeugen anreihen solle. Wir haben Estor's Buch nicht zu Gesicht bekommen, sind aber der unmaßgeblichen Ansicht, daß entweder mit dieser Urkunde hinsichtlich des Datums ein starker Irrthum mit untergelaufen, oder aber, daß hier — und dies däucht uns noch wahrscheinlicher — Konrad mit seinem Vorgänger im Hochmeisterthum verwechselt wurde.

Wenigstens hat Böhmer kein Diplom, wie Teuthorn es vorführt, irgendwo verzeichnet, wohl aber eine Menge vom gleichen Jahre (1235), in denen noch Hermann von Salza als Zeuge Kaisers Friedrich II. erscheint. Vergl. die Regesta Imp. 1198—1254, S. 161. Nr. 794. 795. 799, S. 162 f. Nr. 802. 804. 806. 809, S. 164. Nr. 816 und S. 164. Nr. 817 u. 820.

In den beiden letztgenannten Nummern kommt Hermann im Oct. und Nov. gedachten Jahres sogar als Urkundsperson vor [1]). —

Einen andern Ausweg, als Zeit seines beginnenden Hochmeisterthums 1235 resp. 1236 mit 1239 zu vereinigen, hat Usener (Züge aus dem Leben Konrad's 2c. in der Vorzeit für 1820, S. 190. Anmerk. *) versucht, indem er sich äußert: „Das Schwanken zwischen 1235 und 1241 rührt vielleicht daher, weil man magister specialis nicht von magister generalis unterschied, welche damals beide schlechthin magistri genannt wurden."

Bachem und Voigt schweigen zwar hierüber, es wäre aber immerhin gut denkbar, daß der Deutsche Orden ein so willkommenes, weil brauchbares, Mitglied (Teuthorn III. 563 f.) bald nach dem Eintritte passend angestellt, und ihm zur Vorbereitung anfänglich eine kleinere

1) Bei Wenck (a. a. O. B. II. Urkdbuch Nr. 117. S. 153) finden wir Konrad in einem Diplom des Landgrafen Heinrich von Thüringen für Kloster Aulesburg vom 24. August 1235 ausdrücklich hinter dem Hochmeister Hermannus de Salzha als Zeuge mit den Worten „Frater Conradus quondam Lantgravius" aufgeführt.

Ordenscharge übertragen hätte, etwa die eines Präceptors in Deutschland. Man vergl. Bachem (a. a. O. S. 18) und Voigt (a. a. O. II. 380. Note 5). —

Wir wollen nebenbei noch des urkundlichen Titels gedenken, den Konrad (das älteste Diplom, in dem er ausdrücklich Hochmeister heißt, stellt de Wal, Essai etc. I. 302 u. 313 auf 14. Mai 1240, aber Böhmer's Urkunden in den Regesta Imp. Fortsetzung Reichssachen S. 384 gehen hierin bis zum 2. April zurück) als Hochmeister führte.

Im Tractatus pacis cum Gregorio IX. bei Pertz (Mon. Germ. Leges II. 334 ff.) ist uns eine Reihe von Briefen Deutscher Reichsfürsten an den genannten Pabst erhalten, worin der eben nach Rom abgehende Hochmeister Konrad als die geeignetste Persönlichkeit bezeichnet wird, den Frieden zwischen Pabst und Kaiser wieder herzustellen. Vergl. Böhmer (a. jüngst a. O. S. 384 f.).

In diesen Briefen finden sich nun für Konrad folgende Bezeichnungen: magister domus Teutonicorum; magister hospitalis s. Mariae domus Teutonicorum; domus Teutonice transmarine magister; magister domus hospitalis s. Mariae Teutonicorum; magister hospitalis s. Marie domus Teutonicorum in Jerusalem etc.

Konrad selbst nennt sich in Urkunden „frater Cunradns hospitalis S. Mariae Theutonicorum in Jerusalem Minister“ (Urk. vom 8. Mai 1240 im Bd. II. der Mon. Boica p. 299) und wieder als Zeuge heißt er „Frater Cunradus Magister domus Teuthonicorum“ (Urk. vom Juni 1240 a. a. O. II. 301). —

Nicht ganz übergangen darf hier werden, daß Konrad als Deutschordensmeister den Beinamen „der Herrliche“ geführt haben soll. So sagt wenigstens Thom. Hiärn in seiner Esth-Lyf- u. Lettländ. Gesch. (Bd. I der Monumenta Livoniae Antiquae p. 121): „Conrad der fünffte Hochmeister des Zunahmens der Herliche.“

Eine weitere Frage ist, wo Konrad als Hochmeister zu residiren pflegte. Nach dem eben erwähnten Th. Hiärn (a. a. O. 112) und Mor. Brandis Chron. (im B. III. der Monum. Livoniae antiquae p. 126) wäre Marburg, das allerdings in der Geschichte des Ordens zu jener Zeit eine Rolle spielt, schon unter Hermann von Salza Ordensresidenz gewesen, während M. Lucas David (bei Dr. E. Henning

a. a. O. III. 21), L. v. Baczko (Gesch. Preuß. I. 202) u. s. w. erst Konrad den obersten Sitz des Ordens dahin verlegen lassen, und auch noch F. Freih. v. Biedenfeld (Gesch. und Verfassung aller ꝛc. Ritterorden B. II. S. 25) sich vernehmen läßt, Marburg sei bis 1306 die Residenz des ganzen Ordens gewesen, in welchem Jahre dieselbe nach Marienburg in Preußen verlegt wurde.

Wie uns indessen die Histoire généal. (a. a. O. I. 264), und besonders Voigt (a. a. O. IV. S. 71 und Note 2 daselbst) glaubwürdig nachweisen, ist obige Angabe irrig. „Sie verwechselt," drückt sich der eben genannte Historiker aus, „den zeitweiligen Aufenthaltsort der Hochmeister mit dem Haupthause des Ordens," welches bis 1291 in Accon war, und erst nach dem Verluste dieser Stadt an die Ungläubigen im beregten Jahr auf Venedig überging, dort bis 1309 verblieb, wo es nach Marienburg transferirt wurde, und zuletzt, nachdem der Orden seine sämmtlichen Besitzungen in Preußen verloren hatte, in Mergentheim seinen Sitz fand.

Konrad starb in Rom. Dies besagt zuvörderst das Chronicon Erphordiense (bei Boehmer, Fontes II. 402): „cum frater Cunradus magister domus Teutonice, qui principum Alemanie consilio ad ipsos (papam et imperatorem) concordandos missus, occulto dei iudicio Rome etc. diem clauserit extremum."

Genau dieselben Worte, nur mit verändertem Monatstag finden sich im Chronicon Sampetrinum (bei Mencke II. 258).

Dieser Angabe (man vgl. Boehmer, Reg. Imp. 1198—1254, S. 347 und ibid. Reichssachen S. 386), welche Voigt (a. a. O. II. 423 f. Note 2) des weitern ausführt und vertritt, folgen alle Neuern mit nur geringer Ausnahme, wozu beispielsweise de Wal (Essai I. 344), Weiße (a. a. O. I. 267) u. s. w. gehören.

Bekanntlich haben viele Thüringische und Preußische Autoren Marburg als Konrad's Sterbeort, wie der Auctor Rythmicus, Falkenstein, M. Luc. David, Thom. Hiärn ꝛc. —

Es scheint hier am Platze, die Beweggründe etwas näher ins Auge zu fassen, die den Hochmeister veranlaßt haben, nach Rom zu gehen. Theilweise sind uns dieselben schon aus der oben allegirten

Stelle des Chronicon Erphordiense bekannt: Aussöhnung zwischen Pabst und Kaiser.

Die vorhin angeführten Empfehlungsschreiben mehrerer Fürsten des Deutschen Reiches bezeichnen den Hochmeister Konrad beim Pabste als einen „friedliebenden und kirchlich gesinnten Mann" (Böhmer a. a. O. Reichssachen S. 385), welchen sie zum angestrebten Versöhnungswerk als besonders tauglich erachten müßten.

Wie wir jedoch aus Voigt (a. a. O. II. 419 ff.) entnehmen, waren diese Reichsangelegenheiten weder der einzige, noch überhaupt der erste Beweggrund zur Reise nach Rom. Hierzu trieben vorzüglich die Ordensverhältnisse selbst; einmal der Streit mit den Johannitern, welche den Deutschorden wieder unter ihre frühere Botmäßigkeit bringen wollten, und dann das Zerwürfnis mit Herzog Suantepolc von Pommern, der vom Orden eine mildere Behandlung der besiegten heidnischen Preußen forderte.

Bekanntlich standen damals die Deutschherren mehr auf der Seite des gebannten Kaisers, von dem sie dafür Begünstigungen aller Art erhielten, hierdurch sich aber in eine schiefe Stellung gegen die Römische Kurie gebracht hatten, deren mächtiger Einfluß auf die Entscheidung der genannten Zwistigkeiten schlechterdings nicht zu entrathen war.

In dieser bedenklichen Lage war es seitens des Hochmeisters die klügste Politik, selbst nach Rom zu gehen, und sein persönliches Gewicht als Reichsfürst im doppelten Sinne des Wortes in die Wagschale der Entscheidung zu werfen, — ein Entschluß, welcher durch die Großen des Reichs, eben mit der Wahl einer passenden Persönlichkeit für Rom beschäftigt, nur bestärkt werden konnte. Der Hochmeister, ein Bruder des regierenden Landgrafen von Thüringen, schien ganz der rechte Mann, den Frieden zwischen Kaiser und Pabst anzubahnen und zu vermitteln. —

Auch speciell Thüringische Hausinteressen scheinen ein weiteres Motiv zur Reise Konrad's gewesen zu sein.

Wir haben schon früher [1]) gehört, daß Heinrich Raspe und sein Bruder, auf welch letztern sich nach dem Tode Hermann's von Salza (20. März 1239) alle Augen richteten, bei der Zusammenkunft zu Eger

1) Abschnitt IX. S. 160.

(Mitte Juni 1239) von der päbstlichen auf die Seite der Hohenstaufen übergetreten waren.

Ebenso ist uns bekannt, daß die Erbitterung der päbstlich gesinnten Fürsten hierüber sehr groß war, und sich gegen beide Brüder durch die schärfsten Drohungen Luft machte.

Der bedeutende Lohn, um den sie ihren Übertritt bewerkstelligt (für Heinrich, wie ich glaube, die Reichsverwesung und Pflegschaft über Konrad IV., für Konrad die Hochmeisterwürde?), ließ die beiden Landgrafen damals diesen Vorwürfen und Drohungen ruhig begegnen, aber im Verlaufe weniger Monate mag schon wieder eine kühlere Stimmung für die Hohenstaufischen Interessen eingetreten sein. Jedenfalls schien es den Thüringischen Brüdern an der Zeit, gegen das Oberhaupt der Kirche nicht in allzuschroffer Stellung zu beharren, und in der jetzigen Sachlage bot sich ihnen die bequeme Gelegenheit, mit Rom wieder anzuknüpfen, ohne den Kaiser vor den Kopf zu stoßen.

All dieses mag zusammengewirkt haben, um Konrad zu seinem Besuche in Rom zu bestimmen. Wir kennen zwar die Instructionen nicht, die ihm Landgraf Heinrich im Interesse ihres Hauses mitgegeben, sie lassen sich indessen aus der schwankenden Fassung des Credenzbriefes einigermaßen errathen, welchen er seinem Bruder gleich andern Reichsfürsten nach Rom mitgegeben. (Vgl. Boehmer, Reg. Imp. 1198—1254, Reichssachen S. 385 und Pertz, Leges II. 335).

Heinrich, jetzt Reichsverweser für den in Italien weilenden Kaiser, mußte vorläufig das Schiff seiner Politik behutsam zwischen den zwei großen Parteiströmungen dahin lenken. —

Mit dem Todesjahr Konrad's begegnet man Schwankungen von 1240 bis 1253, worüber Voigt (a. a. O. II. 423. Note 1) nachgesehen werden kann.

Wenn das letztere Jahr namentlich in ältern Autoren, Thüringischen sowohl als Preußischen, viele Anhänger findet, so bekennt sich zum erstern die Mehrzahl der neuesten Geschichtsschreiber mit geringer Ausnahme.

Sie stützen sich zunächst auf das Chronicon Erphordiense, dessen hierher bezügliche Stelle bereits oben[1]) erwähnt wurde, weshalb hier bloß mehr das Datum in Nachtrag kommt: VI. Kal. Aug. (27. Juli).

1) Seite 197 dieses Abschnitts.

Das Chronicon Sampetrinum variirt um nur einen Tag, indem es „VII. Kal. Aug." (26. Juli) hat.

Zum 23. Juli bekennen sich: Estor (Electa jur. publ. Hass. lib. II. cap. XI. tab. ad p. 86), Teuthorn (III. 573) u. s. w.

Zum 26. gl. Monats Wachter (II. 340) und zum 24. endlich (Vigilia Jacobi Apostoli), welchen Bachem in einer Handschrift im Ordensarchive zu Altenbiesen fand (a. a. O. Einl. S. VII), Peter von Dusburg, Venator, M. L. David, Baczko, de Wal (Recherches II. 317, aber mit dem Jahre 1241/40, während er im Essai etc. I. 342 zwischen 1243 u. 1244 schwankt und p. 343 sich wieder äußert: „quant au jour de sa mort il est impossible de le determiner"), und vor allem Voigt (a. a. O. II. 423. Note 1).

Den letztgenannten Tag bestätigt überdies noch das von Wegele (im Bd. II der Zeitschrift des Vereins für Thür. Gesch. 2c. S. 119) veröffenlichte Kalendarium: IX. Kal. Aug.

Soviel, was den Todestag anbelangt.

Hinsichtlich des allgemein dafür angenommenen Jahres 1240, zu dem sich auch die Historia de Landgraviis (bei Eccard S. 425), die Excerpta ex Monacho Pirnensi (Mencke II. 1458), der Auctor Rythmicus (ibid. II. 2102), Gerstenberger, Hartknoch, Tenzel und besonders Böhmer bekennen (Reg. Imp. 1198—1254, Reichssachen S. 386), sind wir eher geneigt, der Ansicht Voigt's zu folgen, welcher 1241 annimmt, und (a. a. O. II. 423. Note 1 und 426. Note 1) einigermaßen begründet.

Wir sagen „einigermaßen", weil uns das Hauptargument Voigt's, daß gegen Ende 1241 wahrscheinlich zu Venedig die Wahl eines neuen Hochmeisters erfolgte (a. a. O. II. 425), und folglich zwischen diesem Acte und dem Ableben Konrad's kein anderthalbjähriger Zwischenraum liegen konnte, für sich allein nicht triftig genug erscheint, um von der allgemeinen Annahme abzugehen.

Wir holen unsere Beweismittel aus den, freilich wenigen, Urkunden, die wir von und über Hochmeister Konrad besitzen, und deren meist schon Erwähnung geschehen.

Die von den Reichsfürsten für Konrad bestimmten oben erwähnten

Credenzbriefe sind der Mehrzahl nach vom 11. Mai 1240. Er war damals gewiß noch in Deutschland, wahrscheinlich in Marburg.

Wenige Tage darauf, am 14. Mai entscheidet er mit seinem Bruder Heinrich Raspe den langwierigen Streit zwischen Bischof Hermann von Würzburg und dem Grafen Poppo VII. von Henneberg. Die bezügliche Urkunde ist in den Diplomatariis et Scriptoribus etc. bei Schöttgen und Kreysig (II. 589) abgedruckt.

Auch noch im Juni ist Konrad Zeuge einer Urkunde (Reg. Boic. II. 301), worin sich Gottfried von Hohenlohe dem Bischof Hermann von Würzburg verbündet. Offenbar war Konrad hierbei in genannter Stadt anwesend.

Es scheint uns sonach nicht wohl möglich, daß der Hochmeister, Mitte, ja eben so gut Ende Juni 1240 noch im Herzen von Deutschland weilend, bereits am 24. Juli gleichen Jahres in Rom gestorben sein sollte. 1241 däucht uns wahrscheinlicher. Auch spricht für die Annahme dieses Jahres noch eine gewichtige Autorität, Albericus trium fontium (im B. II der Accessiones Histor., bei Leibnitz p. 578): „Item mortuus est hoc anno — 1241 — junior Lantgravius Conradus etc." —

De Wal (Essai etc. I. 342) behauptet, daß Konrad entweder Ende 1243 oder Anfang 1244 gestorben sei. Den päbstlichen Bullen, auf die er sich beruft, namentlich der vom 1. October 1243 konnten wir nirgends auf die Spur kommen. Nach all dem bisher Gesagten möchte man diese Bulle für unecht halten. Die Histoire généal. (I. 266 f. Note 2) stimmt gleichwohl de Wal bei.

Begraben wurde Konrad in der von ihm über den Gebeinen seiner heil. Schwägerin erbauten Kirche zu Marburg. Sepultus est in Wartburg, sagen die Historia de Landgr. (bei Eccard p. 425) [1]), das Chronicon Terrae Misn. (bei Mencke II. 324, denn Wartpurg ist hier offenbar nur mit Marburg verwechselt), die Excerpta ex Mon. Pirnensi (ebendaselbst II. 386), Gerstenberger, Peter von Dusburg, Hartknoch, Venator, L. David, Hiärn u. s. w.

Sein schönes Grabdenkmal, ihn in Lebensgröße mit dem Ordens-

1) Das „Martburg" bei Eccard ist offenbar Verwechslung mit Wartburg, oder Druckfehler.

gewand bekleidet darstellend, birgt noch heutigen Tags wohlerhalten die prächtige S. Elisabethen-Kirche, welche, wie gesagt, unserm Konrad ihre Entstehung verdankt. Vgl. Gerstenberger (bei Schmincke II. 399). Abgebildet und beschrieben ist es bei Justi (im Taschenbuch Vorzeit, Jahrg. 1820 S. 196 ff.). Auch Montalembert (a. a. O. S. 442 u. 478) kann darüber nachgesehen werden. —

Es sei uns gegönnt, am Schlusse dieser Darstellungen noch Konrad's außerordentlicher Frömmigkeit, und der angeblichen Heiligkeit Erwähnung zu thun, mit der ihn einzelne Autoren umkleiden.

Seiner öffentlichen Buße zu Fritzlar — gewiß ein Zeichen tiefster Zerknirschung, und einer an Schwärmerei grenzenden Frömmigkeit — ward schon oben [1]) gedacht. Auch sein Eintritt in den s. g. dritten Orden vom heil. Franziskus ist bereits Gegenstand näherer Erörterung gewesen [2]). In Gleichem die seinem Eintritte in den Deutschorden vorausgegangenen Vorkommnisse.

Es erübrigt nur noch, die Erzählung einzelner Ordenshistoriker (z. B. Peters von Dusburg, Venator's &c.) anzuführen, denen zufolge über Konrad, als er in den Deutschorden eingekleidet wurde, der heil. Geist in Gestalt einer glänzenden Flamme erschienen sei; und daß er allmählich zu solcher Heiligkeit gelangte, um große Sünder am bloßen Anblick zu erkennen, die wunderbarsten Bekehrungen zu erzielen, und derlei mehr [3]).

Interessant ist die desfallsige Darstellung Gerstenberger's (a. a. O. II. 398) wegen ihres dem Verfasser eigenen treuherzigen Styles.

Man vergl. hierher Falkenstein (a. a. O. Buch 2. S 679), Usener (in der Vorzeit 1820 S. 189) und Montalembert (a. a. O. S. 441). —

Über Konrad's letztes Ende und die Visionen, welche er auf seinem Sterbebette gehabt haben soll, vergl. man die Variae lectiones et Suppl. (bei Mencke II. 2003).

---

1) S. 187 dieses Abschnittes. 2) Oben S. 191.

3) Von dem bekannten Meister Konrad von Marburg, dem Gewissensrathe der heil. Elisabeth, erzählt uns Rommel (a. a. O. I. 240. Nr. 122 der Anmkgn.) Ähnliches.

Wie überall in der Welt, finden sich auch bei der Beurtheilung der „Heiligkeit" Konrad's allenthalben sich widersprechende Ansichten.

Während z. B. de Wal (Essai etc. I. 311) sagt: que les anciens lui ont attribué des dons surnaturels, äußert sich L. v. Baczko (a. a. O. II. 213): „Seine Schwärmerei entschuldigt die Denkungsart des Zeitalters, und seine Gutmüthigkeit verdient es wenigstens, daß ihm dafür nicht Hohn (!), sondern jenes Mitleid zu Theil werde, das menschliche Schwäche überall verdient." —

XII.

Agnes, des Landgrafen Hermann jüngste Tochter, und ihr Gemahl, Heinrich (der Grausame), Herzog von Österreich.

Die jüngste Tochter Hermann's und der Bayerischen Sophie hieß Agnes. Aber schon Hermann von Altaich (in der Genealogia Ducis Ottonis etc. bei Pertz XVII. 377) nennt sie irriger Weise Sophie. „Item genuit tertiam filiam Sophiam quam duxit Heinricus filius Liupoldi ducis Austrie."

Sonderbar genug wird sie auch bei den ältern und neuern Österreichischen Geschichtschreibern anders, nemlich Richarde genannt. So von Veit Arnpeek (bei Pez, Script. I. 1211), von L. Sundheim (in der Tabul. Claustro-Neoburg. ibid. I. 1025), von Link (Annal. Austrio-Clarae Vallens. I. 282); so von Rauch (Öster. Gesch. II. 192 u. 324), von M. Fischer (merkw. Schicksale rc. Klosterneuburgs I. 382 und II. 104), von Hormayr (B. II. f. Gesch. von Wien, Stammtaf. I) und selbst noch von Meiller (Stammtafel zu den Babenbergischen Regesten) u. s. w. Indessen führen die beiden Letztgenannten auch den Namen Agnes mit an, und scheinen also dem Namen Richarde doch nicht so ganz zu trauen.

In den schon oft erwähnten Thüringischen Geschichtsquellen, sowie in einem geringen Theil der alten Österreichischen Annalen, als z. B. in denen von Melk (bei Pertz, Scriptores IX. 507), in der Con-

tinuatio Garstensis (ebendaselbst p. 596), heißt die nach Österreich vermählte Tochter des Landgrafen Hermann I. von Thüringen bekanntlich Agnes.

Agnes ist, wie schon oben erwähnt, Hermann's I. jüngste Tochter, denn wo immer, bei den Ältern, wie bei den Neuern, von der Familie Hermann's die Rede ist, findet sie sich zuletzt genannt.

Ausdrücklich wird ihr Geburtsjahr allerdings nirgends erwähnt, wir dürfen aber im Zusammenhalt mit dem, was schon mehrmals [1]) bemerkt worden, dasselbe ohne Wagnis auf circa 1206 feststellen.

Agnes wird uns allenthalben als die Gespielin der heil. Elisabeth geschildert. Die Historia de Landgr. (bei Eccard a. a. O. p. 407 u. 415) äußert sich in dieser Beziehung: „Agnes nutrita cum Elisabeth" und „quae nutrita fuit cum beata Elisabeth in castro Wartburgk."

Ähnlich sagt Dietrich von Apolda (a. a. O. bei Canisius IV. 120): „Crescebant et nutriebantur simul Agnes soror sponsi, puella speciosa et Elizabeth virgo Deo devota." Man vgl. Schmincke (a. a. O. II. 338) und Schumacher (a. a. O. Samml. 6. S. 29).

Für die Gespielin der heil. Elisabeth, welch letztere bekanntlich im Jahre 1207 geboren war, paßt diese Altersannahme vollkommen, und stimmt auch mit den von uns nachgewiesenen Geburtsjahren der übrigen Kinder Hermann's überein. Vergl. J. Rothe (bei v. Liliencron a. a. O. S. 330 u. 344).

Der Vermählung unserer Agnes mit Herzog Heinrich von Österreich läßt Schumacher (a. a. O. Samml. 6. S. 29. Note k), auf die Historia de Landgr. (bei Eccard p. 415) und das Chronicon Terrae Misn. (bei Mencke II. 324) ꝛc. gestützt, eine Verlobung zu Nürnberg im J. 1223 vorausgehen.

Hätte Schumacher solches ohne diese Citate behauptet, so würde ich die Verlobung (aber auch andere Gründe sprechen dagegen) als etwas sehr Mögliches unbedenklich zugeben; aber gerade die angeführten Stellen sprechen nicht von einer solchen, sondern von der Vermählung selbst, diese nur irriger Weise um ein paar Jahre zu früh setzend.

Hören wir einmal die Historia de Landgr., welcher zweifelsohne das Chronicon Misnense folgte, selbst. „Eodem anno" — 1223 —

1) So z. B. Abschnitt V. S. 120 und IX. S. 155.

erzählt sie (a. a. O. p. 415) „Agnes etc. celebravit nuptias in Norinbergk.“ Sieht das wie eine Verlobung aus? — Und zudem corrigirt sich die Historia später wieder, indem sie (a. a. O. p. 418) richtig bemerkt: „Eodem anno — 1226 — Lodewicus dedit sororem suam, scilicet Agnetam, filio Ducis Austrie.“

Gleichwohl ist mancher neuere Autor, wie z. B. Teuthorn (a. a. O. III. 389) diesem Irrthume gefolgt. —

Auch von einer päbstlichen Dispens, welche Landgraf Ludwig, der Bruder unserer Agnes, behufs ihrer Verehelichung in Rom erholt habe, ist in den Quellen viel die Sprache, ein Punkt, dessen Unrichtigkeit nachzuweisen viel Mühe verursacht.

Die oft allegirten Reinhardsbrunner Annalen erzählen uns (a. a. O. S. 182 f.): „Ludewicus inclitus lantgravius misit nunctios ad curiam Romanam pro dispensatione consanguinitatis inter ipsum et ducem Austrie;“ dann: „Quam dispensationem cum lantgravius a papa obtinuisset, Hinricus rex etc. contraxit cum filia ducis Austrie et eodem tempore filius ducis Austrie conjunctus est matrimonio sorori lantgravii, cui nomen Agnes.“

Von weitern, hierher bezüglichen Stellen abgesehen, lasse ich vorerst nur noch die desfallsigen schon oben erwähnten Worte der Historia de Landgr. (bei Eccard p. 418) folgen: „Lodewicus cum dispensatione Papae dedit sororem suam scilicet Agnetam, filio Ducis Austriae.“

Viele Autoren, wie Schumacher, Galetti, Böttiger u. s. w. behaupten, daß des Landgrafen Hermann erste Gemahlin eine Schwester Herzogs Leopold des Glorreichen von Österreich, und somit — das wäre allerdings eine dispensable Verwandtschaft — die Tante Herzogs Heinrich gewesen.

Wie jedoch bereits gezeigt worden [1]), ist diese Annahme völlig unrichtig, weshalb es unnöthig scheint, den sich daraus ergebenden Folgerungen weitere Beachtung zuzuwenden.

Auch die Histoire généal. (I. 227 ss.) verwirft diese Verwandtschaft, säet dafür aber Drachenzähne, indem sie drei anderweitige Verwandtschaftsverhältnisse substituirt:

1) Abschnitt II. S. 85.

1) Indem Irmengard, die ältere Schwester der Agnes, Heinrich I., Grafen von Anhalt, geheirathet, dessen Bruder (nicht Sohn, wie die Histoire hat) Albert eine Schwester Heinrich's von Österreich zur Frau hatte. — Es ist dies aber, genau besehen, nicht einmal Affinität, viel weniger der Dispens bedürftige Verwandtschaft.

2) Indem Jutta's, der Agnes Stiefschwester Sohn, Heinrich der Erlauchte, mit einer Schwester Heinrich's von Österreich verlobt war. — Da erst 1234 die Vermählung nachfolgte, so scheint es nicht nöthig, diese angebliche Verwandtschaft weiter zu beleuchten.

3) Indem die Schwägerin der Agnes, die heil. Elisabeth, eine Enkelin Bela's III. von Ungarn war, der seinerseits ein Bruder der Österreichischen Herzogin Helene, also der Großmutter Herzogs Heinrich gewesen. — Auch hier haben wir es wieder nur mit s. g. uneigentlicher Schwägerschaft zu thun, welche die Nothwendigkeit einer Dispens schon entfernt ausschließt.

Wir sind sonach auch durch die Histoire généalog. einer förmlichen Verwandtschaft zwischen Thüringen und Österreich um keinen Schritt näher gekommen.

Kürzer und unbestimmter sprechen noch von einer solchen, und von deshalb nöthiger Dispensation Galetti (a. a. O. II. 227; vergl. indessen daselbst S. 193), Wachter (II. 297) u. s. w.

Als ihren Gewährsmann bezeichnen sie den Mönch Berthold, der sich (a. öfters a. O. bei Rückert S. 48) wie folgt, vernehmen läßt: „Darnach nicht lange geborte sichz, daz der herzoge von Ostirriche kein Rome zoch umbe mittefastin mit erbarer botschaft lantgravin Lodewigs umbe eine dispensacien unde abenemunge der mageschaft zwuschin keisere Frideriche unde dem selben herzogen.“

Aus dieser Stelle, die nach unserm Dafürhalten in willkürlich veränderter Fassung in die Reinhardsbrunner Annalen überging, erhellt nicht, daß zwischen Thüringen und Österreich irgend eine Verwandtschaft bestanden, welche eine Dispensation nothwendig gemacht hätte. Es ist hier im Gegentheile ausdrücklich von einer „mageschaft“ zwischen Herzog Leopold von Österreich und dem Hohenstaufischen Hause die Rede, über welche sich z. B. die Continuatio Garstensis (bei Pertz IX. 596)

äußert: „Hainricus etc. per dispensationem domini apostolici cum filia ducis Austrie legitime sibi copulata nuptias celebravit."

Aber auch diese Verwandtschaft stellt sich, soweit wir sie kennen [1]), als nicht so nahen Grades dar, um irgendwie einer päbstlichen Dispensation zu bedürfen. Vergl. dagegen Dr. J. Ficker (Engelbert d. Heilige 2c. S. 132).

Bestand also keine Verwandtschaft („die mageschaft" bei Berthold ist zu allgemein hingestellt) zwischen Hohenstaufen und Babenberg, so müssen wir noch einen andern Grund dieser Dispensation suchen.

Ich behaupte demnach, was lange vorher schon Rauch (Österr. Gesch. II. 189 f.) gethan, daß die Worte der Vita Ludovici Berthold's (a. a. O. S. 47 f.): „Ottocarus hatte eine tochter, di vortruwete he unde globte si zu der e keiser Friderichs sone 2c." weniger auf eine bereits zwischen beiden Theilen bestehende Verwandtschaft, als auf ein vorausgegangenes feierliches Verlöbnis bezogen werden müssen, das vielleicht durch den formellen Vollzug der Ehe bekräftigt worden war, wie wir ja Gleiches auch von Ludwig IV. und der heil. Elisabeth berichtet haben.

So gebraucht Mönch Berthold für die Heirath von Hermann's I. Tochter erster Ehe Jutta mit dem Grafen Poppo von Henneberg [2]) ganz ähnliche Worte (a. a. O. S. 84). Auch dürfte unserer Hypothese die Continuatio Garstensis (a. a. O. bei Pertz IX. 596): „rex Hainricus filia Boemi secundum statuta legis repudiata per dispensationem nuptias celebravit" (man vergl. die Continuatio Claustro-Neoburg. III. a. a. O. 636) zu Hilfe kommen.

Solche Verbindungen (deductio in domum) konnten von den Eltern für noch nicht mannbare Kinder ausnahmsweise allerdings mit Giltigkeit geschlossen werden (war der Sohn fähig zu consentiren, so entstand sogleich die Ehe„ ohne daß deren sofortiger Vollzug nöthig gewesen"), wie K. Fr. Eichhorn in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts (B. II. S. 341. Note 7) nachzuweisen versucht.

Anders F. Walther (Lehrbuch des Kirchenrechts, 11. Ausg.

---

1) Herzogs Leopold Großvater und Kaisers Friedrich II. Urgroßonkel waren Halbbrüder. Vergl. Meiller's Regesten S. 218. Nr. 160.

2) Vergl. Abschnitt III. a. S. 98.

S. 522 f.) und M. Permaneder (Handbuch des kathol. Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 629. Anm. 5), welche übrigens den Rücktritt im Falle, wo das Eheversprechen unter Unmündigen entweder eidlich erhärtet, oder schon während der Unmündigkeit die copula carnalis gepflogen wurde, gleichfalls für unzulässig erklären.

Ohne mich, da es hier an einer feststehenden Grundlage gebricht, im entferntesten in eine theologische Polemik einzulassen, ist doch außer Frage, daß die Lösung einer solchen bloß von den Eltern geknüpften Verbindung unter den gegebenen Voraussetzungen vom Ausspruch der Kirche abhängig war (man vergl. Eichhorn a. a. O. S. 342), und gerade damals vom Kaiser um so mehr angestrebt wurde, als er mit der Römischen Curie zu jener Zeit in gutem Einvernehmen stand.

Immer war ja bei der Eingehung oder vielmehr dem Vollzuge solcher Verlöbnisse die jeweilige Politik und Parteistellung ein Hauptfactor, welchem die Kirche mitunter Rechnung tragen mußte, und oft auch wirklich trug.

Wie uns Berthold's Worte (a. a. O. S. 48) zur Genüge erkennen lassen, tritt diese politische Seite bei der in Frage stehenden Heirath aufs entschiedenste hervor:

„Zu lezt wart her (Kaiser Friedrich II.) des zu rate daz her uz slug di vortruwunge di gescheen was mit des konigis tochter von Bemin unde gab sine loube dar zu daz sin son, der Romische konig neme solde des herzogin tochtir von Ostirriche, also verre daz des herzogin son von Ostirriche nemen solde lantgravin Lodewigis swestir an alle metegabe.“

Also Kaiser Friedrich willigte nur unter der Bedingung in die Aufhebung der bisher bestandenen Verbindung, wenn zugleich Leopold's Sohn die Schwester des Landgrafen Ludwig IV. ohne alle Mitgabe heimführen würde.

Mit Recht bemerkt demnach Galetti (a. a. O. II. 227), daß Ludwig's Einmengung in diese Angelegenheit keinen andern Zweck hatte, als „auf den Vortheil seines Hauses zugleich mitbedacht zu sein.“

Man vgl. Wachter (a. a. O. II. 297) und Dr. Weiße (a. a. O. I. 259). —

Um nunmehr auf die Vermählung Heinrich's mit der Thüringischen Agnes selbst zu kommen, so haben die Annales Scheftlarienses (bei

Pertz XVII. 336 und im B. I der Quellen und Erörterungen S. 381): „Cuius (Friderici II.) filius postea in octava b. Martini 1225 nuptias celebravit Nürnberch“ allem Streit über die Zeit derselben ein Ende gemacht. Man vergl. Ficker (Engelbert der Heilige S. 265. Note 2).

Es fand zu Nürnberg am gleichen Tage die Hochzeit Königs Heinrich mit Margarethe von Österreich, und des Bruders der letztern mit Agnes von Thüringen statt, wie uns übereinstimmend Thüringische und Österreichische Quellen berichten.

Bei vielen Neuern, so bei Herchenhahn (a. a. O. 305) und selbst noch bei Stälin (II. 174) findet sich die irrige Auffassung, als wäre das bei Heinrich's rc. Hochzeitsfest vorgekommene Unglück, welches mehr denn sechzig Menschen das Leben gekostet, die unmittelbare Folge des dortmals herrschenden freudevollen Festgedränges gewesen. So erzählen die Sache allerdings Hermann von Altaich (bei Boehmer, Fontes II. 499 und bei Pertz XVII. 387), die Continuatio Sancrucensis I (bei Pertz IX. 626), die Annales S. Rudberti Salisburg. (ibid. p. 783).

Aber aus hierin besser unterrichteten Quellen, wie aus den Notae S. Emmerammi (a. a. O. p. 575), aus den Annales Scheftlarienses (a. d. o. a. OO.), aus den Annales Schirenses (a. a. O. 633), aus der Continuatio Garstensis (bei Pertz IX. 596) u. s. w. ist zu entnehmen, daß besagter Unfall sich vielmehr bei einem Auflaufe begab, der in der Versammlung, die über die Mörder Erzbischofs Engelbert von Köln das Urtheil sprechen sollte, entstanden war.

Man vergl. Raumer (Gesch. der Hohenstaufen III. 396) und Ficker (a. a. O. S. 174).

Der Gemahl unserer Agnes führt häufig die unschönen Beinamen: Crudelis der Grausame, Impius der Gottlose. Darüber sind nachzusehen Thom. Ebendorfer von Haselbach bei Pez (Script. R. R. Austr. II. 717): „Henricus dictus crudelis;“ V. Arnpeck (a. eben a. O. I. 1210): „crudelis de Medling, homo furibundus;“ Calles (Annal. Austr. Pars II. p. 245 und Note E); L. Suntheim (Tab. Claustro-Neoburg. bei Pez a. a. O. I. 1023): „Heinrich von Medling genant der Grausam, ain grümer vngütiger Fürst.“

Linck (a. a. O. I. 282) gibt mit kurzen Worten die Ursache die-

ser Beinamen an: „Crudelis autem ideo dictus erat, quia patri rebellis, matrem ex arce Haymburgo cum omni suo Gynaeceo expulerat, utrisque parentibus insidias locaverat.“ Die gereimte Deutsche Genealogie (bei Rauch, Script. I. 377) entwirft von unserm Heinrich folgendes unschmeichelhafte Bild:

Diser herr hiez herczog Hainreich
An vntugent waz im nicht geleich
Von Medling waz er genant
Dem alle vnzucht waz pechant
Er gie dem vater auf den leib
Vnd sein muter gar ein rains weip
Stiez er zu Hainburch ab
Zu Newnnburch pestat man in zu grab.

Schon oben wurden ein paar Autoren aufgeführt, welche unsern Heinrich einen Herzog von Medling oder dux de Medlico nennen.

Es kommt diese Bezeichnung auch sonst noch häufig vor; so in der Continuatio Zwetlensis III. (bei Pertz, Script. IX. 655), im Auctuarium Vindobonense (ebendaselbst p. 724), im Chron. Austr. Libr. V. comprehensum (bei Pez, Script. II. 716 ff.); so im Anonymi Chron. Austr. (bei Rauch, Script. II. 234), so in der gereimten D. Chronik der Österr. Fürsten (a. eben a. O. I. 298 u. 314), dann bei den neuern Autoren, als Gebhardi, Wachter, Gretschel, im Index zum Bd. IX der Scriptores von Pertz p. 872, bei Wegele (Geschlechtstafel zu den Annalen von Reinhardsbrunn) und neuestens in einer Note Jaffe's zu der von ihm im B. XVII der Script. edirten Genealogia Ottonis II. etc. (p. 377. Note 26).

Der Beiname „von Medling“ oder „de Medlico“ ist aber völlig unrichtig, wie schon Calles (a. a. O. Pars II. lib. IV. p. 241) und Rauch (Österr. Gesch. II. 319. Note 2), besonders aber Hoffmann in seiner Dissertatio Stemma Babenb. Austr. sistens (p. 57) gezeigt haben, und beruht auf einer Verwechslung mit Heinrich's Großonkel. Der Deutlichkeit halber lasse ich hier ein kleines Schema folgen, welches auf Beseitigung dieses Irrthums abzielen soll. Man vgl. dazu den Babenbergischen Stammbaum bei Pertz (IX. 747 bei der Continuatio Florianensis).

Heinrich (II.) Jasomirgott.
† 1177.

Leopold VI. erbt das Herzogthum.
† 1194.

Heinrich (III.) bekommt nach seines Vaters Tod verschiedene Güter zu seinem Unterhalt, worunter Schloß Medling, von welchem er den Titel dux de Medlico (senior) führt. † 1223.

Leopold VII.
† 1230.

Heinrich (IV.) junior dux de Medlico.
† 1232.

Friedrich II. der Streitbare.
† 1246.

Heinrich (V.) Crudelis.
† 1228.

Auffallend bleibt es immerhin, daß mancher Österr. Autor, wie z. B. Fr. X. Pritz (im Heft 4. S. 278 f. f. Gesch. des Landes ob der Ens) von einem Sohne Herzogs Leopold VII. Namens Heinrich gar nichts weiß, oder daß ein neuerer Autor, wie Möller (in s. urkundl. Gesch. des Klosters Reinhardsbrunn S. 42), der Thüringischen Prinzessin Agnes einen Herzog Leopold III. von Österreich zum Gemahle gibt, während derselbe Möller den Vater der Agnes, Landgrafen Hermann I. von Thüringen, eine Tochter Herzogs Leopold VI. von Österreich heirathen läßt!

Die nächste Frage, an deren Beantwortung wir gehen wollen, ist: wann hat Herzog Heinrich das Licht der Welt erblickt? Den Fastis Campiliensibus (Pars I. S. 533) [1]) und wohl auch Calles (a. a. O. Pars II. lib. III. p. 180) folgend, stimmen im Geburtsdatum Heinrich's alle neuern Österreichischen Autoren überein. So Rauch, Herchenhahn, Fischer, Hormayr u. s. w.

Bedenklicher scheint uns Meiller zu sein, der, ohne indeß etwas Positiveres an die Stelle zu setzen, Heinrich's Geburtsjahr (in der Stammtafel zu den Babenbergischen Regesten) mit Vorbehalt in folgender Weise gibt: „geb. (1208. 18. V?).“ —

Es läßt sich nicht glauben, daß Ortilo und Pernold in diesen Daten uns absichtlich Falsches bieten. Jeder Fälschung liegt doch eine bestimmte Absicht zu Grunde. Was sollte hier für ein Anlaß hiezu geboten gewesen sein? Überdies stimmen diese und ähnliche Mittheilungen

1) Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit derselben vergl. oben Abschn. X. b. S. 173.

Hanthaler's mit anderweitig bekannten Daten so gut zusammen, daß wir ihnen wohl Glauben schenken dürfen. Man vergl. Gebhardi (a. a. O. III. 196).

Daß Heinrich's älterer Bruder in Klosterneuburg geboren sei (anders Herchenhahn a. a. O. S. 263) sagen die Tabul. Claustroneoburg. (bei Pez, Script. I. 1022) ausdrücklich. Von seinem jüngeren Bruder (dem nachher so berühmt gewordenen Kriegshelden Friedrich) findet Fischer (a. a. O. I. 81) es glaubwürdiger, als die gewöhnliche Annahme, welche ihn zu Neustadt geboren sein läßt. Somit könnte auch Heinrich in Klosterneuburg (vergl. Fischer a. a. O.) das Licht der Welt erblickt haben; ohne daß übrigens mit dieser Behauptung eine förmliche Conjectur aufgestellt werden soll. —

Schon oben wurde vorübergehend bemerkt, daß Heinrich die ihm von der Geschichte gegebenen Beinamen dem unnatürlichen Betragen gegen seine Eltern zu verdanken habe.

Diese Empörungsgeschichte Heinrich's gegen seinen Vater gehört noch immer zu den dunklern Partien in der Gesch. der Österr. Babenberger. Eine Aufhellung derselben wäre speciell auch für die Bayerische Geschichte von besonderm Werthe, da ein Theil der Österreichischen Annalisten gegen Herzog Ludwig I. den Kelheimer nichts weniger als wohlwollend gesinnt scheint [1]), und ihn auf eine eigenthümliche Weise in dieses Hausskandal zu verflechten sucht.

Hören wir die Continuatio Sancrucensis I (bei Pertz IX. 626, womit die Contin. Claustroneob. III. a. a. O. p. 636 verglichen werden kann): „1226 Heinricus filius ducis Austrie ex consilio et auxilio quorundam iniquorum opposuit se patri suo etc. Deinde idem filius vite patris sui multimodis insidiatus est; sed tamen Deo se protegente evasit manus ejus.“ Man vergl. auch Chron. Austr. Viti Arenpeckii (bei Pez, Script. I. 1210).

Über die Ursache des Familienzwistes klären uns die Annales S. Rudberti Salisburg. (a. a. O. 783) auf: „1226 inter Liupoldum

1) Man betrachte z. B. nur die Sprache, die sie über seine Theilnahme am Kreuzzug vom Jahre 1221 und Rückkehr von Damiette führen, wie die Continuatio II. Claustroneob. a. a. O. IX. 623, die Annales S. Rudberti Salisbg. p. 782. u. s. w.

ducem Austrie et filium suum maiorem guerra orta est super hereditate: quae tandem mediantibus maioribus terrae ad concordiam est revocata." Ähnliches erzählt Thom. Ebendorfer von Haselbach (bei Pez a. a. O. II. 717), stellt aber die Sache um 1 Jahr später.

Dieser Erbschaftsstreit bestand nach neuern Österreichischen Autoren darin, daß Heinrich noch zu Lebzeiten seines Vaters, die ihm allzu lange dauerten, einen besondern Landestheil für sich in Anspruch nahm. Vergl. Herchenhahn (a. a. O. S. 306 ff.), Rauch (a. a. O. II. 319 f.) und dazu Gebhardi (a. a. O. III. 196).

Auch die iniqui, quorum consilio et auxilio sich Heinrich seinem Erzeuger entgegenstellte, lernen wir aus den Quellen genauer kennen. Die Continuatio Garstensis (bei Pertz a. a. O. IX. 596) äußert sich hierüber: „1225 Andreas rex Ungarie et Ludwicus dux Bawarie cum multis aliis coniurant adversus Leupoldum ducem Austrie," und in der Continuatio Sancrucensis I (a. a. O. p. 627) heißt es: „1228. Dux Bawarie atque alii multi ex nobilibus per Bawariam Liupoldo duci Austrie et Styrie insidias mortis parabant; quas tamen per Dei gratiam sine lesione evasit." Vergl. die Continuatio Claustroneoburg. (a. a. O. p. 636), welche aber dieses Ereignis ein Jahr früher setzt, nemlich auf 1227.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Stellen mit dem, was oben über Heinrich's verbrecherische Absichten gegen seinen Vater mitgetheilt wurde, in vollkommenem Zusammenhange stehen.

Für die Bayerische Geschichte [1]) wäre, wie schon gesagt, die Aufhellung dieser Ereignisse sehr wünschenswerth, liegt aber gänzlich außerhalb der Grenzen vorliegender Arbeit. Vielleicht genügt dieser Fingerzeig, einen Österreichischen oder Bayerischen Forscher zu ihrer genauern Darstellung zu bestimmen [2]).

1) Brunner, Annal. Boic. Pars III. p. 680 bekämpft die Österreichischen Anschuldigungen mit den kurzen Worten: quorum neque causa apparet neque ultio secuta est!

2) Keinesfalls darf die bei Hanthaler (Fasti Campilienses Tom. I. Pars II. p. 723) sich findende Stelle Ortilo's: „Idem Dux (Liupoldus) in Straubinge vitae periculum habuit: sed protegente se Deo incolumis evasit. Putabant, hoc procurasse filium Hainricum, qui inquietus erat" dabei übergangen werden. Wenn diese Stelle, wie gar nicht zu bezweifeln (denn sie stimmt mit den andern Quellen

Übrigens sei noch bemerkt, daß auch schon österreichische Autoren die Theilnahme Herzogs Ludwig, sowie des Königs Andreas von Ungarn an mehrbesagter Verschwörung in Abrede stellen. So z. B. Rauch (a. a. O. Österr. Gesch. II. 320 f.), womit Hanthaler (a. a. O. T. I. P. II. p. 723) zu vergleichen wäre. —

Über Heinrich's Sterbetag (und Jahr) herrscht große Verwirrung in den einschlägigen Quellen. Man findet nemlich den 3. Januar, den 19. Mai, den 19. 26. u. 29. September, und den 27. December, abwechselnd mit den Jahren 1227, 1228 und 1229.

Theilweise scheint hieran seine Verwechslung mit Herzog Heinrich dem Ältern von Medling Schuld zu sein, als dessen Todesdatum der 19. September (1223) genannt wird.

Wir halten die Angabe Fischer's (a. a. O. II. 382 aus den daselbst enthaltenen Auszügen der beiden ältesten Todtenbücher des Stifts Klosterneuburg a. a. O. II. 106 geschöpft „XIV. Kal. Junij"), also den 19. Mai, und zwar des Jahres 1228 für nicht sicher, weil einerseits Fischer selbst schwankt, indem er beifügt „(nach andern den 26. September)", und dann, weil sehr wahrscheinlich gemacht werden kann, daß Heinrich nach Pfingsten 1228 (fällt auf den 14. Mai) noch am Leben war.

Um diese Zeit wurde, was schon oben erwähnt worden, Herzog Otto der Erlauchte von Bayern in Straubing wehrhaft gemacht, wobei Heinrich zugegen war.

Von ihm berichtet hier Ortilo (a. a. O.) glaubwürdig, daß er dortmals in Straubing seinem Vater nach dem Leben strebte. Offenbar ist hiermit der stark besuchte Hoftag gemeint, von dem uns (irrig fürs Jahr 1227) die Annales Scheftlarienses maiores (bei Pertz XVII. 338) erzählen: Celebris curia in Strubingen in pentecosten habetur, ubi rege Hainrico et multis principibus presentibus etc. In diesem Festgedränge hoffte Heinrich, dessen Genossen hier freiern Spielraum hatten, seine verbrecherischen Absichten auszuführen. Vgl. Herchenhahn (a. a. O. 309).

---

genau überein) echt ist, so gipfelte die Verschwörung Heinrich's im bekannten Tage (Pfingsten 1228) zu Straubing, auf welchem Herzog Otto der Erlauchte wehrhaft gemacht wurde. Zu vergl. wäre noch Calles (Annal. Pars II. p. 244 f.) und Herchenhahn (a. a. O. 309).

Nach dem Misglücken derselben sei er, wie der genannte Autor und noch Andere erzählen, nach Mähren geflohen.

Es ist somit höchst wahrscheinlich, daß Heinrich den 19. Mai, welchen Meiller zweifelnd als Heinrich's Sterbetag anführt, noch überlebt habe.

Schwer hält es aber, zu bestimmen, ob mit ihren weitern Angaben das Mölker Todtenbuch (III. Non. Jan.) oder, wie Gebhardi (a. a. O. III. 196. Note g) behauptet, Ortilo (VI. Kal. Octobris) den Vorzug verdiene, welch letzterm auch Calles (Annal. Pars II. 245) beipflichtet.

Gebhardi, dann Hormayr, Moritz Schels etc., denen wir uns anschließen, nehmen den 26. September, Rauch und Meynert den 29. desselben Monats an.

Das Jahr 1228 steht fest, und wird von den Annales Mellicenses, Gotwicenses, Sancrucenses, Claustroneoburgenses etc. übereinstimmend angegeben, von den Gotwicenses (bei Pertz IX. 603) mit dem Zusatze: „immatura preventus morte obiit." —

Daß Heinrich, nachdem seine Anschläge misglückt waren, sich nach Mähren zurückgezogen habe, ist schon oben angeführt worden.

Außer Herchenhahn sprechen davon noch Schels (Kriegsgesch. d. Österr. I. 1. S. 68), Sporschil (Gesch. Österreichs I. 208) u. s. w.

Was Wahres an der Sache ist, vermögen wir nicht zu sagen, doch klingt es nicht unglaubwürdig, daß sich Heinrich nach dem Scheitern seiner Pläne geflüchtet habe. Warum gerade nach Mähren, ist freilich eine andere Frage. Bayern, wenn er mit dessen Herzog wirklich im geheimen Bündnis gestanden, lag nicht bloß näher, sondern bot auch mehr Sicherheit.

Ebenso wenig bestimmt läßt sich behaupten, wo Heinrich gestorben sei. Herchenhahn meint wohl, er wäre im Elend daselbst (Mähren) dahin gefahren, aber Hanthaler bestreitet es (a. a. O. Tom II. Pars II. S. 724): „Henricum in Bohemia (Mähren stand damals unter dem Böhmischen Scepter) exulem discessisse, non arbitror. Sepulcro eundem apud Cl. Neoburgenses illatum, Arenpeckius asseveravit: quia forte ibidem, aut in loco viciniore decessit." —

Daß Heinrich seine Ruhestätte in Klosterneuburg fand, sagen die Narratio genealogica (bei Pez, Script. I. 576): „Secundus (filius Leupoldi) Hainricus, qui non habuit filios etc. Deinde mortuus est, et sepultus in Neunburch;“ die Tabulae Claustro-Neoburg. (bei Pez a. a. O. I. 1023): „vnd ward begraben zu Closter Newburg im Kloster;“ Continuatio Claustroneob. I (bei Pertz IX. 747): „Heinricus sepultus in Neunburch;“ V. Arenpeckii Chron. Austr. (bei Pez a. a. O. I. 1211): „in Neuburga-Claustrali humatus.“

Man vergl. noch Fischer (a. a. O. I. 91 u. 382) und Herchenhahn (a. a. O. S. 309).

In der histor. und topograph. Darstellung der Pfarren, Stifte, Klöster rc. im Erzherzogthume Oesterreich (Bd. IV. Baden mit dem Stifte Heiligenkreuz rc. S. 237) wird Heinrich unter jenen Mitgliedern der Babenbergischen Familie genannt, welche in Heiligenkreuz begraben liegen. Auch M. Koll (Chronicon Breve Monasteriorum Ord. Cisterc. ad Sanctam Crucem in Austria etc.) sagt S. 9: Henricus Crudelis, filius Leopoldi VII. etc. sepellitur (sic!) in monasterio S. Crucis. — Wer in diesem Streite Recht habe, ist schwer zu entscheiden. Wir hielten es mehr mit Klosterneuburg.

Wir wenden uns schließlich zu Heinrich's Wittwe, Agnes, zurück. Nach der Angabe etlicher Autoren, als Gebhardi, J. E. Ch. Schmidt, Gretschel, Wegele, Meiller rc. soll Agnes nach dem Ableben ihres ersten Gemahls sich mit dem Herzog Albert I. von Sachsen wieder vermählt haben.

Diese Annahme scheint sich auf die mehr erwähnte Genealogia Ottonis II. ducis Bavariae et Agnetis Ducissae (bei Pertz, Script. XVII. p. 377) zu stützen: „Soffia (vidua Heinrici ducis Austrie) [1]) vero postea Alberto predicto duci Saxonie copulatur.“

Wenn Hermann von Altaich, vorläufig abgesehen davon, daß nach Jaffé's Mittheilung diese Stelle in der Handschrift theilweise von anderer Hand herrührt, hier nicht den Markgrafen Albert I. von Meißen, der eine Böhmische Prinzessin Namens Sophie zur Gemahlin hatte, mit dem Herzoge Albert I. von Sachsen verwechselt, dann ist diese Stelle mit ihrem ohnehin unrichtigen Namen (Sophie statt Agnes) schwer zu

1) Den Namen Sophia berichtigt Jaffé in Note 25 in Agnes.

deuten, ja man sollte fast annehmen, daß hier von Verwechslung schon deshalb keine Rede sein könne, weil Albert in Hermann's Genealogie kurz zuvor richtig als Bruder des Grafen Heinrich von Anhalt aufgeführt wird.

Vergebens haben wir sonst nach einem anderweitigen Anhaltspunkte für diese Heirath gesucht, von der zudem alle Österreichischen und Anhaltischen Quellen völlig schweigen, und auch die meisten Neuern keine Erwähnung mehr machen.

Gebhardi (a. a. O. III. 197. Note i) begründet sie noch besonders dadurch, daß Albert „bei dem Abgang des Thüringischen Geschlechts Thüringen in Anspruch nahm, und ein besonderes Siegel mit der Umschrift: D. G. Thuringie Lantgravius Saxonie Comes Palatinus stechen ließ.“ Auf andere Weise, meint Gebhardi, als durch seine Heirath mit Agnes, habe Albert zu keinem Erbrecht gelangen können.

Wir müssen die Sache beim Abgang alles urkundlichen Materials dahingestellt sein lassen, und bemerken nur, daß sich Herzog Albrecht I. im Jahre 1222 zu Wien mit Agnes, der ältern Schwester Herzogs Heinrich des Grausamen, vermählte. Siehe Annales Gotwicenses (bei Pertz IX. 603). Vergl. die Continuatio Praedicatorum Vindobonensium (a. a. O. p. 726) und die Continuatio Claustroneoburg. II (p. 623) und III (p. 635), an welch letzterm Orte sich die Agnes genannt findet, während die Annales Mellicenses (a. a. O. 507) auch Albert's Namen verzeichnen.

Diese Ehe ist von den meisten Österreichischen und Anhaltischen Geschichtsschreibern unbeachtet geblieben, wie wir einerseits noch aus Rauch (a. a. O. II. 512), andererseits aus Bertram (Geschichte des Hauses rc. Anhalt I. 576. Note ***) abnehmen können. Selbst Kamill Behr (Tfl. 114) begnügte sich für die erste Gemahlin Herzogs Albert I. mit einem bescheidenen N. und Meiller schwankt zwischen den Jahren 1221 und 1222.

Herzogin Agnes, die Schwester Heinrich's des Grausamen und Gemahlin Herzogs Albert I. von Sachsen, starb (Fischer a. a. O. II. 110) am 29. Aug. 1226.

Zwischen diese Zeit und das Jahr 1242, in welchem Landgraf Hermann II. von Thüringen seine Gemahlin Helene, eine Tochter des

Braunschweigischen Herzogs Otto, genannt das Kind, zur Witwe machte, müßte also die angebliche zweite Vermählung Herzogs Albert I. von Sachsen mit seiner gleichfalls Agnes heißenden Schwägerin, der Witwe Herzogs Heinrich, hineinfallen.

Gebhardi stellt sie (a. a. O. III. 194) diesmal ohne Quellenangabe auf „kurz nach dem Jahre 1228", und meint (197), daß Agnes im Jahre 1240 verstorben sei, worauf Albert mit der Witwe des Landgrafen Hermann II. zur dritten Ehe schritt. — Wir können bis auf bessere Beweise die Heirath unserer Agnes mit Herzog Albert nicht unbedingt anerkennen, sondern halten dafür, daß Agnes nach dem Tode ihres Gemahls in Österreich verblieben, wo sie eine kaum zweijährige Tochter Gertraud zu erziehen hatte. —

Die Tabulae Claustro-Neoburg. (bei Pez, Script. I. 1023), V. Arenpeckii Chron. Austr. (ibid. I. 1211), und nach ihnen Fischer (I. 382) und Rauch (II. 324) u. s. w. machen aus unserer Agnes (die sie übrigens Richarde, Reykhart, Richkart nennen) eine Landgräfin von Waltersdorf.

Gebhardi (a. a. O. III. 197. Note k) sagt hierüber: „Neuere Gelehrte glauben, daß das Schloß Waltersdorf [1]) im Mödlinger Gebiete der Witwensitz der Agnes gewesen sei."

Sonach hätte sie diesen Beinamen von ihrem Witwensitz erhalten, was allerdings nicht unmöglich erscheint [2]). Uns selbst ist weiter oben schon ein solcher Fall aufgestoßen, und zwar in der Person der dritten Gemahlin Heinrich's Raspe, der Brabantischen Beatrix, welche von ihrem Witwensitz die Dame von Courtray genannt wurde [3]).

Schwieriger findet die Verwechslung des Namens Richarde mit Agnes ihre genügende Erklärung, und ist es hier weder mit Hormayr's Aneinanderreihung dieser beiden Namen, noch mit Meiller's zweifelndem „Agnes (Richardis?)" abgethan.

Wir vermögen keinen Grund zu finden, warum die Thüringische

---

1) Es gibt in Österreich viele solchnamige Ortschaften.

2) Aber die histor. und topogr. Darstellung der Pfarren, Stifte, Klöster 2c. im Erzherzogthum Österreich B. III. Medling und dessen Umgegend führt gerade hier keinen solchen Ort auf!

3) Vergl. oben Abschnitt X. c. S. 183 f.

Landgräfin in Österreich einen Namen hätte ablegen sollen, der daselbst schon lange heimisch und bei der herrschenden Dynastie viel im Gebrauche war.

Stammte diese Namensveränderung vielleicht aus dem Volksmunde?

Leider lassen sich beim Mangel genauerer Nachrichten diese Fragen nicht beantworten; doch glauben wir an der Identität der Lantgravia Richard de Waltersdorf mit unserer Agnes um so mehr zweifeln zu sollen, als hier eine Verwechslung mit einer Tochter des Markgrafen Leopold III. Namens Richardis vorzuliegen scheint, deren Sterbetag die Klosterneuburger Todtenbücher (Fischer a. a. O. II. 104) folgendermaßen verzeichnen: VI. Kal. Martii Rihkardis comitissa. Auf einem Leichensteine im Kloster Heiligenkreuz liest man die offenbar auf diese Richardis bezüglichen Worte: „O. VI. Kl. Martii Richard Lantgravia de Walersdorf.“ Man vgl. Gebhardi (a. a. O. III. 197. Note k).

Diese Richardis ist überhaupt noch nicht urkundlich festgestellt. Meiller (a. a. O. S. 208. Anm. 88) sagt von ihr: „Einige ältere Geschichtsschreiber sprechen von einer Tochter des Markgrafen Leopold II. (III), angeblich des Namens Richardis, deren Existenz jedoch durch glaubwürdige Zeugnisse noch nicht erwiesen ist.“

Dessen ungeachtet wird sie in der histor. und topogr. Darstellg. der Pfarren &c. (im Bd. IV. S. 248 f.) in zwei Personen geschieden, und figurirt einmal am Beginn des zwölften Jahrhunderts als Gräfin von Stephaning, die von ihrem Witwensitze den Namen Comitissa de Waltersstorf erhielt, dann als Gemahlin des Herzogs Heinrich von Österreich und Schwester des Landgrafen Ludwig IV. des Heiligen, Landgravia de Walterstorf genannt, „weil sie als verehelichte Herzogin von Medling zugleich das Gut Walterstorf besaß.“ —

Nicht minder ungewiß ist der Todestag unserer Agnes. Es wurde kurz vorher schon bemerkt, daß Gebhardi den Tod der Herzogin Agnes ungefähr ins Jahr 1240 setze, eine Conjectur, die er aus der dritten Heirath Herzogs Albert I. von Sachsen mit der Witwe des Landgrafen Hermann I. folgern zu dürfen glaubt.

Da wir die zweite Heirath Albert's I. mit unserer Agnes nicht für genügend erwiesen halten, so bleibt obiges Sterbedatum dahingestellt.

Sicher ist allerdings, daß die zweite Frau Albert's gestorben sein muß, bevor er die dritte nahm.

Dafür bleibt immerhin auffallend, daß Agnes, sei sie nun wirklich nach Sachsen wieder verheirathet worden (in welchem Falle ihr Begräbnisplatz wohl in Wittenberg gesucht werden müßte), oder sei sie als Witwe in Österreich verblieben und hier gestorben (dann wäre sie wohl neben ihrem Gemahl in Klosterneuburg bestattet), mit dem Ableben Herzogs Heinrich spurlos aus der Geschichte verschwindet.

Sollten die Österreichischen Klöster gar keine urkundliche Notiz in Nekrologien, Traditionsbücher rc. über sie verwahren? —

Druck von Fr. Frommann in Jena.